

Forum Pazifismus



Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

- 3 Albert Fuchs
Ein balanciertes Zusammenspiel wäre eine prima Alternative
Zur friedenspolitischen Konfliktlage bei pax christi
nach der Delegiertenversammlung 2006
- 6 Herbert Sahlmann
Menschliche Sicherheit im Schatten des Militärs
Das Beispiel ziviler Entwicklungsarbeit in Afghanistan
- 9 Ullrich Hahn
Verteilungsgerechtigkeit statt Militärkonzepte!
Zur Eröffnung der Jahrestagung des Versöhnungsbundes 2007
- 11 Wolfram Wette
Filbinger, Oettinger, Weikersheim
Herausforderungen für die historisch-politische Aufklärung
- 18 Karl Holl
Demokratischer Pazifist und unbeirrbarer Freund Frankreichs
Der Pazifist Hellmut von Gerlach (1866-1935)
- 24 Andreas Zumach
»Eigentlich sollte diese Veranstaltung überflüssig sein!«
Laudatio auf Major Florian Pfaff
- 28 Bundesverfassungsgericht
Soldaten sind Staatsbürger »zweiter Klasse«
Nichtannahmebeschluss der Verfassungsbeschwerde eines Bundeswehroffiziers
- 31 Jürgen Rose
»Maul halten und wegtreten!«
Wie das Bundesverfassungsgericht dem Leitbild
vom »Staatsbürger in Uniform« einen Bärendienst erweist
- 35 Bundesregierung
Die Neuregelung hat sich bewährt
Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen
des Kriegsdienstverweigerungs-Neuregelungsgesetzes (KDVNeuRG)
- 40 Nachruf auf Joachim Hofschröer
- 40 Peter Tobiassen
Der Skandal funktioniert
Anmerkungen zum Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des
Kriegsdienstverweigerungs-Neuregelungsgesetzes
- 43 Buchbesprechung: Gewaltfrei gegen Hitler?
Gewaltloser Widerstand gegen den Nationalsozialismus
und seine Bedeutung für heute



Foto: Regine Liebmann

Liebe Leserin, lieber Leser,

vielleicht waren Sie auch bei den Protesten gegen das Treffen der Mächtigen und Reichen Anfang Juni in Heiligendamm und Umgebung mit dabei. Dann haben Sie das größte Polizeiaufgebot in der bundesdeutschen Geschichte miterlebt, die massive Einschränkung von Grundrechten, den verfassungsrechtlich bedenklichen, wenn nicht gar verbotenen Einsatz der Bundeswehr im Inneren, den »Tornado«-Überflug eines Camps in 100 Meter Höhe. Erlebt haben Sie dann auch tagelange gewaltfreie Blockadeaktionen mit Tausenden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus unterschiedlichsten sozialen Bewegungen.

Glücklicherweise haben diese bunten und friedlichen Aktionen die Wahrnehmung in Medien und Öffentlichkeit ganz überwiegend geprägt.

Nach dem Protest-Auftakt am 2. Juni in Rostock war das nicht unbedingt zu erwarten gewesen. Im Gegenteil. Tagelang bestimmte die »Randale von Rostock« die Schlagzeilen. Und wer bei der internationalen Demonstration mit Zehntausenden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern dabei war und die anschließende Abschlusskundgebung am Stadthafen miterlebt hat, wird die Bilder prügelnder Polizisten und steinewerfender »Autonomer« gewiss nicht so schnell vergessen. Wer die Gewalt beider Seiten direkt erfahren, vielleicht sogar »hautnah« abbekommen hat, der wird sich wahrscheinlich gut überlegen, ob er zukünftig überhaupt noch an Großdemonstrationen teilnehmen will, die von heterogenen und »breiten Bündnissen« veranstaltet und organisiert wird.

Die Erfahrungen der G8-Proteste werfen eine Reihe von Fragen auf. Besonders brennend für uns als gewaltfreien und pazifistischen Teil der Friedensbewegung ist die nach der Gewalt. Nicht nur die nach der organisierten und strukturellen Gewalt des Staates, die sich in Polizeiknüppeln und Wasserwerfern materialisiert (und übrigens auch in Polizeispitzeln und gelenkten Provokateuren), sondern eben auch die nach der »autonomen« Gewalt. Als Pazifistinnen und Pazifisten lehnen wir Gewalt grundsätzlich ab. Deswegen erledigen wir, wenn wir die Frage nach der Gewaltbereitschaft und der Gewalt »der Autonomen« stellen, auch nicht das Geschäft unserer politischen Gegner auf der staatlichen Seite.

Wir laden Sie ein, sich mit Ihren Beiträgen an diesem Nachdenken über unseren Umgang mit der Gewalt in unserer nächsten Ausgabe zu beteiligen.

Stefan K. Philipp

IMPRESSUM

Forum Pazifismus – Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

wird gemeinsam herausgegeben vom Internationalen Versöhnungsbund - deutscher Zweig, der DFG-VK (Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen) mit der Bertha-von-Suttner-Stiftung der DFG-VK, dem Bund für Soziale Verteidigung (BSV) und der Werkstatt für Pazifismus, Friedenspädagogik und Völkerverständigung PAX AN.

Verleger: Versöhnungsbund e.V., Schwarzer Weg 8, 32423 Minden

Redaktion: Kai-Uwe Dosch, Ute Finckh, Bernhard Nolz, Michael Schmid, Stefan K. Philipp (Leitung; v.i.S.d.P.)

Bestellanschrift und Aboverwaltung:
Forum Pazifismus,

Postfach 90 08 43, 21048 Hamburg

Anzeigenverwaltung: SPS-Graphics, Postfach 150354, 70076 Stuttgart, Telefon: 0711/99337245; zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.5.2004 gültig

Druck: GUS-Druck, Mozartstraße 51, 70180 Stuttgart

Versand: Neckartalwerkstätten, Hafnenbahnstr. 35, 70329 Stuttgart

Namentlich gezeichnete Artikel entsprechen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion oder der Herausgeber. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck von Beiträgen ist ausdrücklich erwünscht, muss aber mit der Redaktion vereinbart werden.

Erscheinungsweise: in der Regel vierteljährlich in der zweiten Quartalshälfte

Bezugsbedingungen: Forum Pazifismus kann nur im Abonnement bezogen werden. Die Bezugsgebühren für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt 20.- Euro zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30. November schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

Für Mitglieder des Internationalen Versöhnungsbundes - deutscher Zweig ist der Bezug von Forum Pazifismus im Mitgliedsbeitrag bereits enthalten.

Mitglieder der DFG-VK und des BSV können Forum Pazifismus zum ermäßigten Jahrespreis von 18.- Euro (zzgl. 2.- Euro für Verpackung und Versand) abonnieren.

Der Preis für das Förderabo I beträgt 30.- Euro, für das Förderabo II 40.- Euro; das Förderabo III zum Preis von 50.- Euro beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende (jeweils zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung).

ISSN 1613-9070

Redaktionsschluss war der 20. Juni.

Die nächste Ausgabe erscheint im September, Redaktionsschluss ist der 1. September.

Forum Pazifismus

Postfach 900843, 21048 Hamburg

Fon 040-18 05 82 83, Fax 01212-571946095

eMail: Redaktion@Forum-Pazifismus.de

Internet: www.forum-pazifismus.de

Albert Fuchs

Ein balanciertes Zusammenspiel wäre eine prima Alternative

Zur friedenspolitischen Konfliktlage bei pax christi nach der Delegiertenversammlung 2006

Der Tagungsdokumentation zufolge war die Delegiertenversammlung der deutschen Sektion von pax christi im November 2006 auf den ersten Blick eine ausgesprochen effiziente Veranstaltung (cf. pax christi, 2006). Auf einen zweiten Blick wird dieses Bild jedoch getrübt. So wurden u.a. zwei Kommissionen nicht wieder eingesetzt, deren Themenbereiche unbestritten als besonders wichtig für die Bewegung gelten. Die Kommission Nationalismus und Antisemitismus trat vor dem Hintergrund inhaltlicher Differenzen zwischen Präsidium und Kommission und eines Umgangs von Präsidiumsseite, der bei der Tagung – anscheinend unwiderrspochen – als »nicht gut« qualifiziert wurde (ebd., S. 8), erst gar nicht zur Weiterarbeit an. Die Kommission Friedenspolitik beantragte zwar eine Wiederbeauftragung, die Versammlung lehnte diesen Antrag aber mehrheitlich ab – und betraute das Präsidium damit, doch irgendwie für die Fortsetzung ihrer Arbeit Sorge zu tragen!

Solche Ungereimtheiten drängen die Frage auf, wie es zu ihnen kommen kann. Hier wird zunächst vor allem vor dem Hintergrund spezifischer Erfahrungen der vormaligen Kommission Friedenspolitik die Konfliktlage genauer beschrieben. Dann werde ich den in der Überschrift anklingenden Vorschlag, den Grundkonflikt zu transformieren, näher erläutern.

Grundkonflikt

Die Arbeit der auf der Delegiertenversammlung 2003 konstituierten Kommission Friedenspolitik stand von Anfang an und in allen Themenfeldern in Spannung zum Ansatz von Geschäftsführendem Vorstand (GV) und Präsidium. Die Konfliktlinien wurden seitens der Leitungsebene im Zusammenhang einer Auseinandersetzung um die Predigt von Militärbischof Mixa zur 40. Kommandeurtagung »50 Jahre Bundeswehr« (Mixa, 2005) sozusagen zu Protokoll gegeben (Schnettler, 2006). In der Gewaltfrage geht es um die prinzipiell pazifistische gegen die prioritär pazifistische Option. Bezüglich der Form der Auseinandersetzung mit der herrschenden Militär- und Sicherheitspolitik steht die direkte (streitbare) Aktion gegen ein indirektes, rollen- und routinegebundenes, (quasi-)bürokratisches Verfahren.

Betrachtet man beide Dimensionen als frei kombinierbar, erhält man vier idealtypische Orientierungen:

		Modus der Auseinandersetzung	
		direkte (streitbare) Aktion	indirektes (bürokratisches) Verhalten
Gewalt-Frage	prinzipiell pazifistisch	I	II
	prioritär pazifistisch	III	IV

Durch die Merkmalskombination I in diesem Vierfelderschema ist der Ansatz der Kommission wohl am besten zu charakterisieren, durch die Kombination IV der des GV bzw. des Präsidiums. Demnach stehen diese Organe in einem zweifachen Gegensatz. Einen ähnlichen Gegensatz sehen Soziologen und Politologen zwischen sozialen Bewegungen und (internationalen) Nichtregierungsorganisationen – wobei allerdings der Modus der Auseinandersetzung im Vordergrund steht (z.B. Tarrow, 2004). Jedenfalls verstehen sich die (Ex-)Kommissionsmitglieder als bewegungsnah, gehören auch anderen Sektoren des Bewegungsspektrums an oder stehen mit diversen Personen und Gruppen dieses Spektrums in regem Austausch, nehmen inhaltliche Anregungen daraus auf und neigen zu bewegungstypischen Aktionsformen. Analoges gilt (vermutlich) für die VertreterInnen der Leitungsebene im Hinblick auf politische und kirchliche Repräsentanten und Instanzen.

Aus der Sicht von Position I fungieren die Exponenten von IV bestenfalls als »verantwortliche Kritiker«. Indem sie den vom Mainstream vorgegebenen Rahmen für eine Diskussion unter »recht denkenden Personen« übernehmen, stabilisieren sie letztlich die Doktrinen der Staatsreligion – im gegebenen Fall insbesondere das staatsreligiöse Dogma von der »Friedensnotwendigkeit« militärischer Gewalt und Gewaltvorbereitung und den Mythos besonderer Problemlösekompetenz und -eignung des politischen (und kirchlichen) Establishments und seiner Routinen. Die propagandistische Nützlichkeit ihrer »rechtschaffenen« Haltung können oder wollen sie nicht begreifen und genau darum werden sie toleriert oder sogar geachtet (in Anlehnung an Chomsky, 1999). Umgekehrt läuft Ansatz I aus der Sicht von Position IV auf »politikunfähige«

Fundamentalopposition hinaus. Eine solche Fundamentalopposition trägt aus dieser Sicht wenig bis nichts dazu bei, die Kompetenz der Sektion in der Sacharbeit zu stärken und das erreichte Niveau der öffentlichen Wahr- und Ernstnehmung zu halten oder zu steigern.

Versucht man, die skizzierten Orientierungen im Lichte des unbestrittenen Doppelcharakters von pax christi als Basisbewegung und als (international agierende kirchliche) Nicht-Regierungsorganisation zu reflektieren, wird klar, dass diesem Doppelcharakter nur ein Zusammenspiel der Hauptorientierungen trotz manifester Gegensätzlichkeit gerecht werden kann und dass jede gravierende Störung ihrer prekären Balance sich kontraproduktiv auswirken muss. Wie aber kann der Konflikt zu einem fruchtbaren Zusammenspiel auf einer tragfähigen »gemeinsamen Basis« transformiert werden?

■ Konflikttransformation

Für eine Konflikttransformation mag zunächst hilfreich sein, sich auf vermutlich geteilte Ziel- und Mittelbestimmungen für pax christi zu besinnen – etwa wie sie das Internationale Sekretariat in seinem Prospekt zum 60. Jubiläumsvornimmt. Danach geht es um »Alternativen zur Gewalt«, um die »Verbreitung einer Kultur des Friedens« und – im Gegensatz zu einer »ungezügelter(n), negative(n) Globalisierung« – um einen »Prozess positiver Globalisierung (von) sozialer Gerechtigkeit« (Pax Christi International, o. J., passim).

In dieser Abstraktheit sind Ziel- und Mittelbestimmungen kaum strittig. Wenn es dagegen an anderer Stelle des fraglichen Prospekts heißt, pax christi gebe »bei der Lösung von Konflikten den gewaltfreien Mitteln den Vorrang«, scheint in lediglich wenig transparenter Weise auf das ultima ratio-Kriterium der bellum iustum-Lehre (für die Anwendung von militärischer Gewalt) zurückgegriffen zu werden. Denn dieses Kriterium hat ja als Kehrseite den Vorrang für gewaltfreie Mittel. Somit würde die fragliche Formel auf eine (Wieder-)Anpassung an die traditionelle (groß-) kirchliche Friedensethik hinauslaufen – zudem, durch Beschränkung auf ein einziges Kriterium, unter Inkaufnahme eines gravierenden Verlustes an kritischem Potenzial der bellum iustum-Lehre trotz aller ihrer Defizite. Vor allem aber verdeckt diese anscheinend in der deutschen Sektion besonders beliebte Formel den Zielhorizont der Überwindung von Militär und Krieg als kulturelle Institutionen.

Immerhin vertreten selbst die deutschen Bischöfe mit ihrem Hirtenschreiben »Gerechter Friede« eine (Kultur-)Entwicklungs-Perspektive bezüglich der Gewaltfrage, wenn sie eine Art »Pädagogik Gottes« der Herausführung der Menschheit aus einem »Zustand allgegenwärtiger Gewalt« über eine »gewaltbewehrte Rechtsordnung« zum gewaltfrei-

en »messianischen Frieden« postulieren (a.a.O., S. 31-33; vgl. Nauerth, 2003). Soll jedoch die Überwindung der militärischen Gewalt mit solchen theologischen Vorstellungen und Formeln nicht »eschatologisch vertagt« bleiben, müssen sie politisch programmatisch werden. Demgemäß sollten GV und Präsidium – um ihren Beitrag zu einer Überwindung der gegensätzlichen Orientierungen in der Gewaltfrage zu leisten – glaubhaft machen (können), dass ihnen diese politische Perspektive ein zentrales Anliegen ist. Andererseits müssen SympathisantInnen der oben herausgearbeiteten Position I realisieren, dass das pazifistische Projekt nur gradualistisch bzw. reformerisch angelegt sein kann und insofern unabdingbar Kompromisscharakter hat. Das ergibt sich aus der schieren Tatsache der politischen Programmatik und nicht zuletzt aus der konstitutiven Festlegung auf politische Einflussnahme durch Überzeugungsbildung (statt durch Zwangsprozesse). Man muss ihnen allerdings zugestehen, dass sie die militärpolitische Entwicklung penibel im Lichte der pazifistischen Perspektive analysieren, und darf ihnen nicht zumuten, die Verfolgung augenscheinlich dysfunktionaler (Zwischen-)Ziele zu unterstützen oder gar (Tötungs-)Gewalt auszuüben oder zu rechtfertigen.

Auch im Modus des Agierens ist eine »Brücke« erforderlich. »Graswurzelpolitisch« orientierte Mitglieder müssen sich klar machen, dass soziale Bewegungen, wenn sie mit ihren Bestrebungen dauerhaften Erfolg haben wollen, eine Institutionalisierung bzw. irgendeine Zusammenarbeit mit der politischen Klasse nicht nur kaum vermeiden können, sondern darauf angewiesen sind. Die Entwicklung der Partei der Grünen aus der Ökologie- und Friedensbewegung zum Regierungspartner ist ein aufschlussreiches zeitgeschichtliches Beispiel. An ihm wird allerdings auch die Ambivalenz dieses Prozesses überdeutlich: Mit der politischen Profilierung vieler Protagonisten der Ausgangsbewegungen und ihrer Assimilierung an die politische Klasse ging eine Entfremdung von den Konzeptionen und Idealen ihrer (vormaligen) Basis einher. Auch die Leitungsebene von pax christi spielt weitgehend in einer anderen (kirchlichen und politischen) Liga und unterliegt damit unweigerlich einem vergleichbaren Entfremdungsprozess – erst recht, wenn man von dieser anderen Liga auch beruflich abhängig ist. Um die Entfremdung zumindest abzuschwächen, müsste man sich bewusst und gezielt offen halten für Kritik, Anregungen und Aktionsformen der »Graswurzelpolitiker« des Verbandes.

In den oben nur angesprochenen Positionen II und III kann man den skizzierten »common ground« in je unterschiedlicher Weise angelegt sehen. Das braucht hier nicht durchbuchstabiert zu werden. Wichtiger ist zu realisieren, dass es über geteilte (mentale) Brücken-Konstruktionen hinaus immer wieder zu einem echten »Zusammenspiel«,

zu kooperativem Handeln bei konkreten Projekten, kommen muss, wenn der Konflikt nachhaltig transformiert werden soll. Dazu muss eine positive wechselseitige Abhängigkeit im Hinblick auf die Zielerreichung bei solchen Projekten bestehen. Das besagt, die Projekte müssen so angelegt sein, dass die (beiden) Parteien ihre Ziele nur zusammen erreichen können. Im Verhältnis von GV/Präsidium und Kommission(en) ist hervorzuheben, dass die gemeinte Kooperation nicht mit der für die Leitungsebene reklamierten Abstimmung öffentlicher Äußerungen von Fachkommissionen miteinander verwechselt wird. Darin dürfte eher ein Kontrollanspruch gegenüber der Kommissionsarbeit zum Ausdruck zu kommen als Interesse an einer Zusammenarbeit »auf Augenhöhe«. Ebenso wenig geht es um die Ausführung von Arbeitsaufträgen des GV (bzw. des Präsidiums) an Kommissionen sozusagen im einem Angestelltenverhältnis. Kooperation »auf Augenhöhe« könnte wohl am ehesten durch strukturelle Einbindung der Leitungsebene in die Kommissionsarbeit bzw. durch Repräsentation der Kommissionen auf der Leitungsebene erreicht werden.

■ Resümee und Ausblick

Mit der eingangs erwähnten Auflösung von zwei Kommissionen wurde die prekäre Balance von zwei kontrastierenden Grundorientierungen von pax christi – dem eher basisnahen und prinzipiell pazifistischen Ansatz und dem establishmentnahen und lediglich prioritär pazifistischen Ansatz – empfindlich gestört. Diese Störung erscheint umso gravierender, als die prinzipiell pazifistische basisnahe Position entsprechend den Selbstauskünften der neuen Mitglieder des Präsidiums bestenfalls noch rudimentär auf dieser Leitungsebene vertreten ist (cf. Metzler, 2007). Die sich damit abzeichnende Entwicklung kann man als »Hollandisierung der deutschen Sektion« verstehen – zu kennzeichnen etwa mit den Stichworten: »politischer Pazifismus«, »Politikfähigkeit« als katholische NGO im parlamentarischen und staatsbürgerlichen Raum, Verzicht auf außerparlamentarische Bewegungsarbeit und im Besonderen auf zivilen Ungehorsam, stattdessen professionelle und politisch korrekte Repräsentanz der Organisation, Lobbyarbeit gegenüber Entscheidungsträgern, Entsendung von Friedensfachkräften in Krisengebiete auf semi-offizieller Ebene, »zivil-militärische Zusammenarbeit« usw. (in Anlehnung an Klinger, 2006). In der Folge ist der (weitere) Rückzug radikalpazifistischer und basisnaher engagierter Verbandsmitglieder zu befürchten. Damit droht eine konstitutive Komponente der pax christi-Bewegung (hierzulande) zu verkümmern, der Zielhorizont der »Befreiung zum Frieden« (E. Drewermann), der Überwindung von Militär und Krieg als kulturelle Institutionen, verloren zu gehen, das Salz – jesuanisch

gesprochen – schal zu werden. Dagegen wird hier für ein bewusstes, kritisches Zusammenspiel der Hauptorientierungen trotz manifester Gegensätzlichkeit plädiert. Als dessen Basis wird eine kompensatorische Sicht der wechselseitigen Beziehungen vorgeschlagen. Sie muss allerdings durch Kooperation statusmäßig selbständiger, sich »auf Augenhöhe« befindender Organe des Verbandes bei konkreten Projekten immer wieder bestätigt und vertieft werden, um den strukturellen Konflikt in produktive Bahnen zu halten bzw. zu lenken.

Vermutlich ist die vorliegende Analyse in den Grundzügen auf die Friedensbewegung überhaupt anwendbar. Eine Besonderheit von pax christi scheint darin zu liegen, dass die gegensätzlichen Orientierungen organisatorisch verbunden sind. Das beinhaltet die Gefahr der wechselseitigen Blockierung, bietet aber auch eine besondere Chance streitbar-fruchtbarer Zusammenarbeit.

Prof. Dr. Albert Fuchs war kooptiertes Mitglied der pax-christi-Kommission Friedenspolitik. Für diesen Beitrag hat er zahlreiche Anregungen befreundeter Pax-Christen aufgegriffen, vertritt insgesamt jedoch nur seine Sicht der Dinge.

Literatur

Chomsky, Noam (1999): Bemerkungen zu Orwells Problem. In N. Chomsky, Sprache und Politik (S. 109-122); Berlin

Die deutschen Bischöfe (2000): Gerechter Friede; Bonn

Klinger, Fred (2006): Betr. Kommissionsgeschäfte. Persönliche Mitteilung. E-Mail vom 23.12.06

Metzler, Odilo (2007): Das neue Präsidium. paxzeit, 1/07, S. 16-17

Mixa, Walter (2005): Predigt beim ökumenischen Gottesdienst am 11. Oktober 2005 im Bonner Münster anlässlich der Kommandeurtagung »50 Jahre Bundeswehr«. Verfügbar unter: <http://www.katholische-militaerseelsorge.de/vortraege>.

Nauerth, Thomas (2003): Über die Pädagogik des Gottes Israels. In H.-G. Justenhoven & R. Schumacher (Hrsg.), »Gerechter Friede« – Weltgemeinschaft in der Verantwortung (S. 82-88); Stuttgart

pax christi – Deutsche Sektion (2006): Dokumentation der pax christi-Delegiertenversammlung vom 10. bis 12. November 2006, Bonifatiushaus, Fulda; Bad Vilbel

Pax Christi International – Internationales Präsidium/Generalsekretär (o. J.): Pax Christi International 1945-2005; Brüssel

Schnettler, Johannes (2006): An den Präsidenten von pax christi. Schreiben vom 18.05.06 an Bischof Algermissen

Tarrow, Sidney (2004): Transnational politics: Contention and institutions in international politics. Annual Review of Political Science, 4, S. 1-20

Herbert Sahlmann

Menschliche Sicherheit im Schatten des Militärs

Das Beispiel ziviler Entwicklungsarbeit in Afghanistan

Afghanistan ist ein Least Developed Country, das nach dem UNDP Human Development Report beim Index für die menschliche Entwicklung von 178 Ländern an 173. Stelle steht.

Von etwa 25 Millionen Einwohnern leben etwa 70 % unter der Armutsgrenze von 2 US-Dollar am Tag. Die Analphabetenrate beträgt über 70 %, bei Männern über 60 %, bei Frauen über 80 %. Die Lebenserwartung liegt bei nur 44 Jahren, fast 20 Jahre unter dem Durchschnitt der in den Nachbarländern. Das Gesundheitswesen und die öffentliche Verwaltung einschließlich des Rechtswesens sind nur rudimentär ausgebildet. Die illegalen Einnahmen aus dem Drogenanbau und dem Drogenhandel betragen ein Vielfaches der Staatseinnahmen, die ohnehin kaum die Steuereinnahmen einer mittleren deutschen Stadt erreichen.

Afghanistan ist ein großer Flächenstaat (etwa doppelt so groß wie die Bundesrepublik) mit großen regionalen Unterschieden von unzugänglichen Hochgebirgslagen und großen Wüstensteppen bis zu fruchtbaren Flusslandschaften mit Bewässerungslandwirtschaft. Es ist ein altes Kulturland mit großartigen Landschaften, das mit vielen Ethnien und Sprachen weitgehend noch in Stämmen (Paschtunen, Tadschiken, Hasara, Usbeken, Turkmenen u. a.) organisiert ist.

Die islamisch geprägte Bevölkerung folgt mehrheitlich dem sunnitischen Glauben, eine bedeutende Minderheit sind Schiiten.

Nach 25 Jahren internationaler Isolierung, nach Krieg, Bürgerkrieg und Taliban-Gewaltherrschaft war ein großer Teil der ohnehin dürtigen physischen und sozialen Infrastruktur zerstört oder nicht mehr funktionsfähig. Viele Menschen sind traumatisiert. Tiefe gesellschaftliche Brüche und große Migrations- und Rückkehrbewegungen zeichnen die Gegenwart. Machtkämpfe zwischen lokalen Gruppen, Konflikte um Land und Wasser sind an der Tagesordnung, »alte Rechnungen« werden noch immer beglichen. Das traditionelle Waffentragen der meisten männlichen Afghanen und die langen Kriegswirren erschweren die Entwicklung einer Kultur der friedlichen Konfliktlösung erheblich.

Armut und Hunger sind insbesondere in abgelegenen Landesteilen weit verbreitet.

Konservativ islamische Wertvorstellungen treffen auf moderne emanzipatorische Entwicklungsvorstellungen. Ein Neo-Feudalismus wird durch

den um sich greifenden Mohnanbau und immer noch vorhandene Milizen begünstigt. Die Schere zwischen arm und reich und Stadt und Land öffnet sich dramatisch. Eine Nehmermentalität macht sich breit.

Tatsächlich ist Afghanistan gesellschaftlich gesehen weithin im Jahr 1386 (eigentlich das Jahr der afghanischen Zeitrechnung), allerdings mit Kalaschnikow, Auto, Handy und Fernsehen.

Die Herausforderungen für Sicherheit und Entwicklung

Sicherheit und Entwicklung sind Zwillinge, die sich gegenseitig bedingen: Ohne Sicherheit kann es keine nachhaltige Entwicklung geben, ohne Entwicklungsperspektive kann Sicherheit nicht geschaffen oder aufrechterhalten werden.

- Hunger, große Armut, epidemische Krankheiten, Analphabetentum, Geschlechterungleichbehandlung müssen überwunden werden;
- große Waffenvorräte trotz Demobilisierung vieler Milizen müssen beseitigt werden;
- eine ineffektive oder weithin nicht existierende und korrupte Verwaltung auf zentraler und lokaler Ebene muss von Grund auf entwickelt werden (capacity development);
- die Staatseinnahmen müssen drastisch gesteigert werden, um die dringendsten staatlichen Aufgaben wahrnehmen zu können;
- ein nicht angemessen funktionierendes Parlament muss Entscheidungs- und Kontrollrechte wahrnehmen;
- die Drogenwirtschaft muss drastisch reduziert werden;
- ethnische und religiöse Spannungen müssen ausgeglichen, Kämpfe um Ressourcen und Macht müssen friedlich ausgetragen werden;
- gewalttätige Infiltration von Taliban- und Al Qaida-Kämpfern aus dem benachbarten Pakistan muss verhindert werden;
- der afghanische Staat muss zu angemessenen Staatseinnahmen kommen, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können;
- die Hilfe von außen muss erheblich ausgeweitet, besser abgestimmt werden und eine deutliche afghanische »Ownership« erhalten;
- die afghanische Regierung braucht eine Anerkennung durch die religiöse afghanische Füh-

rungsschicht , die sich marginalisiert fühlt;

– die wachsende Opposition aus den Nachbarländern Afghanistans, aber auch aus der afghanischen Bevölkerung selbst gegen die Anwesenheit und Operationen des amerikanischen Militärs in Afghanistan muss eine Antwort finden.

■ **Militärisches Herangehen an die Aufgaben**

Die USA hatten nach der Vertreibung des Taliban-Regimes, weil eine landesweite militärische Besetzung und eine flächendeckende Entwicklung des großen und gebirgigen Flächenstaates Afghanistan nicht möglich war, die Provincial Reconstruction Teams (PRTs) in Form von Militärcamps in Provinzhauptstädten geschaffen, von denen aus die Sicherheit und Entwicklung unter militärischer Führung in die Fläche ausgehen und ausstrahlen sollte. Von ihnen aus wurden Kampfeinsätze im Rahmen der amerikanischen »Operation Enduring Freedom« (OEF) ebenso wie UNO-mandatierte ISAF-Aufgaben und Entwicklungsmaßnahmen ausgeführt.

Die deutschen PRTs arbeiten nur im Rahmen des UNO-Mandates. Die deutschen Entwicklungsmaßnahmen gehen nicht vom Militärcamp aus, sondern von zivilen Büros, um die ungehinderte Zusammenarbeit mit den Afghanen auf gleicher Augenhöhe zu ermöglichen.

Das Bundeswehrkontingent hat wie jedes Militär einen hierarchischen Aufbau, Befehlsstränge von oben nach unten, autonome Kommunikation und Versorgung und einen kurzfristigen Zeithorizont. Die Auftrags- und Befehlsgeber sind vielfältig: Die Anforderung der afghanischen Regierung, der VN-Sicherheitsratsbeschluss, Bundeskabinetts- und Bundestagsbeschlüsse setzen den Rahmen; NATO, ISAF- und Bundeswehrführungskommando geben die Befehle.

Die Bundeswehr hat in Kunduz bis zu 400, in Faisabad bis zu 100 Soldaten im Einsatz. Sie hat ein eigenes großes Militärcamp in Kunduz für etwa 30 Millionen Euro errichtet und verfügt über eine große Zahl gepanzerter Fahrzeuge, Transportflugzeuge und Hubschrauber. Die laufenden Kosten betragen ca. 100 Millionen Euro pro Jahr nur für den Einsatz in Kunduz und Faisabad.

Laut Kabinettsbeschluss soll die Bundeswehr die Sicherheitslage in den Provinzen Kunduz, Takhar und Faisabad verbessern, die Reform des afghanischen Sicherheitssektors unterstützen, die Zentralregierung in die Lage versetzen, das staatliche Gewaltmonopol in der Fläche durchzusetzen und dazu beizutragen, Milizen und andere bewaffnete Kräfte zu demobilisieren und in zivile Arbeit zu integrieren.

Die Bundeswehr tut dies durch Präsenz, Kontroll- und Informationsfahrten in die Fläche der drei Provinzen, durch Dialoge mit den Machthabern und Opinionleadern und eine offensive Infor-

mationspolitik mit Radio, Fernsehen und einer Zeitung in den beiden Hauptsprachen Paschtu und Dari in den drei Provinzen.

Die Bundeswehr operiert aus dem geschützten Militärcamp heraus und isoliert sich von der Bevölkerung durch Panzerung und Bewaffnung. Sie verschafft sich damit Respekt, verändert Machtstrukturen auf afghanischer Seite, was aber auch zu bewaffnetem Widerstand beitragen kann.

■ **Entwicklungspolitisches Herangehen an die Aufgaben**

Entwicklungspolitik setzt partizipativ bei den Menschen, ihren Bedürfnissen und den staatlichen, gesellschaftlichen und privatwirtschaftlichen Strukturen an und versucht, sie bei ihrer eigenen Entwicklung zu unterstützen und zu qualifizieren. Sie versucht, möglichst weitgehend lokale Kräfte und lokale Materialien bei der Entwicklung einzusetzen. Sie ist langfristig angelegt, weil Entwicklung von innen kommen muss und Aus- und Fortbildung bedeutet.

Die deutsche Entwicklungspolitik finanziert in den drei Nord-Ost-Provinzen Afghanistans zurzeit 30 bis 50 deutsche bzw. internationale Fachkräfte. Sie setzt dafür jährlich etwa 15 Millionen Euro ein in den Schwerpunkten Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Strukturen, Entwicklung der Wasserwirtschaft (Trinkwasser, Sanitation und Bewässerung), Grund- und Berufsbildung und Frauenförderung.

Der Kabinettsbeschluss definiert ihre Aufgabe wie folgt: Wiederaufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, die Wiederbelebung der Wirtschaftstätigkeit und die Stärkung der Rolle der Frauen und die Verwirklichung ihrer Rechte. Wesentlich dabei sei es, frühzeitig und weitgehend die Verantwortung für alle Aufbauprozesse den Afghanen und ihren legitimierten staatlichen, zivilgesellschaftlichen und privatwirtschaftlichen Institutionen zu überlassen.

Keine entwicklungspolitische Maßnahme wird ohne Abstimmung mit der afghanischen Regierung bzw. auf Provinz- und Distriktebene mit der jeweiligen Gouverneursverwaltung und den Provincial Development Councils beschlossen und ohne lokalen Partner durchgeführt.

Die deutschen Entwicklungsfachkräfte arbeiten und wohnen in angemieteten Häusern und hatten im ersten Jahr vor Ort ganz auf einen bewaffneten Schutz verzichtet und ihn durch Integration in die afghanische Nachbarschaft erreicht. Inzwischen werden diese Häuser auch durch bewaffnete afghanische Kräfte geschützt. Die Fachkräfte sind selbst unbewaffnet und bewegen sich im Land auch ohne Polizei- oder Militärschutz, eine wichtige Voraussetzung zum Aufbau von Vertrauen und Zusammenarbeit »auf gleicher Augenhöhe«.

■ Was funktioniert gut, wo bestehen Mängel und wo und wie treten schädliche Wirkungen auf?

Sowohl die Bundeswehr als auch die deutschen entwicklungspolitischen Träger haben rasch die für ihre Arbeit notwendigen Vor-Ort-Strukturen und Logistik aufgebaut, allerdings mit sehr unterschiedlichem finanziellem und personellem Aufwand. Die Partnerorientierung ist auch bei der Bundeswehr in den letzten Jahren gewachsen. Die Bundeswehr hat keinen Kampfauftrag und geht militärisch sehr viel defensiver und transparenter an die gestellten Aufgaben als Amerikaner und Briten. Allerdings hat die KSK der Bundeswehr zusammen mit amerikanischen Einheiten Kampfaufträge im Geheimen ausgeführt und damit m. E. das Mandat überschritten und die klare Trennung zwischen ISAF (International Security Assistance Force, die Frieden und Stabilität sichern soll) und OEF (Operation Enduring Freedom = Kampfauftrag gegen Taliban und Al Qaida) aufgehoben.

Die Kommunikation zwischen den verschiedenen deutschen Ressorts und Institutionen vor Ort hat sich wesentlich verbessert. Die gemeinsame Verantwortung für die deutschen Beiträge zur afghanischen Sicherheit und Entwicklung bei unterschiedlichen eigenen Verantwortlichkeiten der beteiligten Ressorts für ihre jeweiligen Aufgaben und Maßnahmen ist inzwischen von allen Beteiligten akzeptiert. Eine Komplementärstrategie mit gemeinsamen Zielvereinbarungen und sich ergänzendem kohärenten, eigen verantwortetem Handeln hat sich m. E. am besten bewährt. Nicht Hierarchien, sondern Teamwork führt zu guten Arbeitsergebnissen!

Die Abstimmung mit und Verantwortung von afghanischen Trägern ist angesichts ihrer strukturellen, personellen und finanziellen Schwäche oft mühsam und gelegentlich unmöglich.

Z. T. schädlich waren zu Anfang die vielen Gespräche der Bundeswehr in allen Distrikten der Region, die der Information der Bundeswehr dienen sollten, teils auch im Auftrag der NATO, weil sie bei den örtlichen Würdenträgern trotz sehr begrenzter Entwicklungsressourcen unerfüllbare Erwartungshaltungen und Fehlorientierungen über Verfahren und Ziele der deutschen Entwicklungsbeiträge geschaffen haben. Das hat z. T. zu großen Enttäuschungen bei der afghanischen Bevölkerung geführt.

Schädlich hat sich auf die Mietpreise für Grundstücke und Häuser die finanzstarke Nachfrage der Bundeswehr und auch der Entwicklungsorganisationen ausgewirkt, so dass afghanische Familien die drastisch gestiegenen Mieten im Stadtbereich nicht mehr aufbringen konnten.

■ Wie beeinflusst militärische Anwesenheit zivile Maßnahmen und umgekehrt?

Die Zusammenarbeit der Bundeswehr mit oder die Duldung lokaler, nicht staatlich legitimierter militärischer Machthaber stärkt diese und schwächt staatlich und zivile Strukturen vor Ort. Das militärische Auftreten in zivilen Veranstaltungen trägt nicht zur Zivilisierung der afghanischen Gesellschaft bei, die angestrebt ist und von der afghanischen Bevölkerung dringend gewünscht wird, sondern perpetuiert die Vorstellung bei den Menschen, dass ohne Militär Gesellschaft nicht friedlich zusammenleben kann.

Gespräche und Zusammenarbeit zwischen zivilen Fachkräften und Soldaten können zum gegenseitigen Verständnis der Ziele, Möglichkeiten und Grenzen des jeweils anderen beitragen und schädliche Wirkungen durch Handlungen und Verhalten des jeweils anderen auf Sicherheit und Entwicklung einander bewusst machen.

Auf unbeabsichtigte Wirkungen auf die Erwartungshaltung der afghanischen Bevölkerung durch umfangreiche Informationssammlung des Militärs habe ich schon hingewiesen.

■ Was muss verbessert werden, damit menschliche Sicherheit für die afghanische Bevölkerung erreicht wird?

Bei allen Militäreinsätzen muss unbedingt sichergestellt werden, dass dabei die Zivilgesellschaft nicht getroffen und die afghanische Infrastruktur und Umwelt geschont wird.

Bei den personellen, strukturellen und finanziellen auswärtigen Interventionen in Afghanistan sollte der Schwerpunkt umgehend von militärischen auf polizeiliche und entwicklungspolitische verlagert werden. Ressourcen sollten entsprechend von militärischen auf zivile Maßnahmen umgeschichtet werden.

Die Operation Enduring Freedom (OEF) sollte eingestellt und die Nato-geführten Truppen sollten in UN-geführte Truppen überführt werden, die nur im Verbund mit afghanischen Truppen operieren.

Das auswärtige Militär sollte sich auf Ausbildungsmaßnahmen für die afghanische Armee konzentrieren und diese bei Befriedungsoperationen unterstützen, aber keine selbständigen, nicht mit der afghanischen Regierung abgestimmte Militäroperationen führen.

Die afghanischen Partner müssen im Mittelpunkt von Sicherheit und Entwicklung stehen und dürfen bei keinen Maßnahmen zu Objekten werden.

Insbesondere im Süden und Osten des Landes sollten die Entwicklungsmaßnahmen drastisch er-

hört werden und zwar so, dass die Bevölkerung dadurch eine Verbesserung ihrer Lebenssituation erlebt.

Die PRTs sollten in dem Maße, wie die afghanischen Strukturen gestärkt und funktionsfähig sind, abgebaut werden. Sicherheit und Entwicklung müssen so schnell wie möglich von afghanischen verfassungskonformen und nicht von ausländischen Strukturen ausgehen. Die PRTs bilden eine fremde Doppelstruktur.

Mit gemäßigten Talibanführern sollte ein Dialog aufgenommen werden mit dem Ziel, sie an der Macht zu beteiligen und sie in die Entwicklung des Landes einzubinden. Dies hätte schon von Anfang an geschehen sollen.

Der Aufbau der Polizei und eines afghanischen Rechtswesens müsste besser koordiniert mit viel größerem Engagement angegangen werden.

Die Drogenwirtschaft müsste mit umfassenden Maßnahmen eingeschränkt werden.

Alle auswärtigen Entwicklungsmaßnahmen müssen in die afghanischen Entwicklungskonzepte eingepasst und mit den zuständigen afghanischen Stellen abgestimmt werden; zumindest müssen diese darüber unterrichtet werden.

Eine unabhängige und vor Korruption geschützte Steuer- und Zollbehörde muss rasch aufgebaut werden, um die Finanzierung der notwendigen staatlichen Aufgaben zu ermöglichen.

Ullrich Hahn

Verteilungsgerechtigkeit statt Militärkonzepte!

Zur Eröffnung der Jahrestagung des Versöhnungsbundes 2007

Der Titel unserer Tagung – »Kampf um Energie-Ressourcen? Verteilungsgerechtigkeit statt Militärkonzepte!« – beschreibt bereits die Situation, wie wir sie vorfinden: Eine ungerechte Verteilung der Ressourcen, aufrechterhalten u. a. durch weltweite militärische Einsätze, die dazu dienen, Rohstoffquellen und Handelswege für die reichen Industriestaaten abzusichern zu Gunsten eines Lebensstils, der auf Dauer auch zur Katastrophe des Weltklimas führt, unter der dann wiederum diejenigen am meisten leiden müssen, die noch am wenigsten zu dieser Entwicklung beigetragen haben.

In unserem Tagungsthema bündeln sich damit, wie bei kaum einem anderen Thema, alle Anliegen

Was ist vom Einsatz der deutschen Tornados zu halten?

Viele Experten meinen, dass die Amerikaner über eigene Aufklärungsflugzeuge mit ähnlicher Qualität wie die deutschen Tornados verfügen. Deshalb würde Deutschland unnötig, aber willentlich, in Kampfeinsätze im Süden und Osten von Afghanistan hineingezogen mit der Gefahr der zusätzlichen Gefährdung deutscher Soldaten und der weiteren Aufhebung der unterschiedlichen Aufträge von OEF und ISAF. Deutschland sollte sich m. E. auf keinen Fall in OEF-Kampfeinsätze hineinziehen lassen, weil das die Sicherheit in Afghanistan nicht erhöht und auch die Stabilität und Entwicklung nicht voranbringt, ganz abgesehen von dem immensen finanziellen zusätzlichen militärischen Kosten, die damit auf Deutschland zukommen. Die sollten wir besser in die afghanische Entwicklung investieren.

Herbert Sahlmann war Repräsentant des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Provincial Reconstruction Team Kunduz. Der Text ist das Manuskript seines Vortrags bei der Jahrestagung des Bundes für Soziale Verteidigung am 3. März 2007 in Bielefeld.

FP

9

des konziliaren Prozesses um Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Beim »Kampf um Energie-Ressourcen« wird deutlich, dass wir keines dieser drei Ziele für sich allein erreichen werden: Kein Frieden nur für die Reichen, keine Bewahrung der Umwelt ohne Gerechtigkeit usw. – sie gehören jeweils zusammen.

Bei näherem Hinsehen können wir die gesamte weltpolitische Situation auch als vielschichtige Gewalt in all ihren Ausdrucksformen wahrnehmen:

Die direkte Gewalt des Militärs und der so genannten Sicherheitskräfte, seien es fremde oder eigene, sind zumeist nur sichtbarer Ausdruck der dahinter bestehenden strukturellen Gewalt in Form von Ausbeutung, Unterdrückung und dem Entzug

von Lebensmöglichkeiten, einer Gewalt, die sich gegen Mitmenschen richtet, aber auch Gewalt in Form einer Gleichgültigkeit gegenüber der Natur und damit verbunden gegenüber künftigen Generationen.

Die Praxis der Gewalt und der dahinter stehende Geist sind wohl kaum oder nur partiell durch technische Lösungen, z.B. die Weiterentwicklung erneuerbarer Energien zu überwinden.

Die in unserem Thema zu behandelnden Probleme hängen gerade auch mit der neuzeitlichen Vorstellung zusammen, dass alles machbar sei, so wie in der Technik also auch in Wirtschaft und Gesellschaft.

Wenn wir annehmen, dass sich die Probleme der Energie-Ressourcen und deren gerechte und friedliche Verteilung alleine durch einen technischen Wechsel der Energiequellen lösen ließen, blieben wir diesem Geist der Machbarkeit verhaftet, der sowohl die Erde als auch die menschlichen Beziehungen als ein Werkstück ansieht, das man nur richtig bearbeiten muss, um ein für alle Mal Ruhe zu haben.

Die notwendige Antwort auf die vielschichtigen Gewaltverhältnisse, die mit Energieerzeugung, -verteilung und -verbrauch verbunden sind, liegt vor allem in einer Verhaltensänderung, dem Gewaltverzicht.

Gewaltverzicht meint eine bewusste Entscheidung etwas zu lassen, was im Bereich menschlicher Möglichkeiten, der Machbarkeit, liegt:

- Verzicht auf Militär, trotz der mit ihm verbundenen Durchsetzungsmöglichkeit der eigenen Interessen,

- Verzicht auf die Machtpositionen, die die eigene überlegene Wirtschaft verschafft, im Diktat der Preise für Rohstoffe und Arbeitskraft, die unseren Stand des Wohlstandes bedingen,

- als Verbraucher: Verzicht auf Produkte, die billig angeboten werden, weil die Produktionsbedingungen für Mensch und Natur schlecht sind,

- Verzicht auf hohen Energieverbrauch, trotz der damit verbundenen Freiheit unseres Lebensstils, wie er sich u.a. durch Verkehrsmittel wie Auto und Flugzeug ausdrückt,

- Verzicht auf Zinsen, die von den jeweils Schwächeren erarbeitet werden, d.h. in der Friedensbewegung auch: Verzicht auf Errichtung von Stiftungen, die aus ihren Geldanlagen Rendite herausholen müssen.

Gewaltverzicht in Bezug auf unser Thema hat deshalb sehr viel mit der Steckdose, der Einkaufsstütze und dem benutzten Verkehrsmittel zu tun.

Verzicht auf Gewalt und auf die Früchte der Gewalt ist zunächst nur ein Lassen, kostet selbst noch keine Anstrengung, verschafft sogar Freiheit und

Zeit (Sokrates: »Wie viele Dinge gibt es doch, die ich alle nicht brauche«).

Auch wenn er in einem bloßen Unterlassen besteht, ist der Gewaltverzicht aber weder passiv noch unwirksam: Hildegard Goss-Mayr hat in ihren Seminaren über aktive Gewaltfreiheit oft das Bild eines Dreiecks gebraucht, das auf der Spitze steht und eine ungerechte, verkehrte Gesellschaft darstellen soll. Das Dreieck auf der Spitze würde von alleine auf eine Seite fallen, wenn es nicht gestützt würde, und für eine ganze Reihe dieser Stützen des Unrechts sind wir selbst verantwortlich.

Die Methoden so genannter »aktiver Gewaltfreiheit«, gewaltfreie Aktionen, gewaltfreie Kampagnen sind das Handwerkszeug, welches wir – selbst bei hoher Aktivität – nur gelegentlich einsetzen.

Solches Tun ist Begebenheit, Gewaltverzicht aber ist Zustand.

Gewaltverzicht bekommt seine Schärfe erst, wenn er unbedingt gilt.

Einen bedingten Gewaltverzicht praktizieren auch alle Regierungen und Militärs: Gewalt erst dann, wenn es nötig ist, und nur dann, wenn ihr Einsatz Erfolg verspricht, ansonsten keine Gewalt.

Unbedingter Gewaltverzicht meint etwas anderes als nur den »Vorrang« gewaltloser Methoden. Es geht nicht um ein Mehr oder Weniger, nicht um ein zeitliches Vorher oder Nachher, sondern um ein Entweder-oder.

Gewaltverzicht ist einseitig, nicht wegen irgendwelcher guter Ziele, sondern weil ich das Unrecht, das mit dem Mittel der Gewalt verbunden ist, lassen will.

Das gilt auch für die strukturelle Gewalt: Wo ich das Unrecht erkenne, heißt Gewaltverzicht, mich auch nicht indirekt daran zu beteiligen.

Wo Ausbeutung von Menschen und Zerstörung der Natur erkennbar werden, heißt es, auf die damit angebotenen Vorteile zu verzichten.

Wo wir dies Schritt für Schritt lernen, sind damit noch nicht automatisch Frieden, Gerechtigkeit und Klimaschutz hergestellt. Aber mit dem Lassen von Gewalt und Unrecht wird ein Raum geöffnet für einen anderen Umgang mit den Anderen und der Natur, für den Dialog und auch für eine technische Phantasie, die eine Zukunft für alle möglich macht.

Rechtsanwalt Ullrich Hahn ist Vorsitzender des deutschen Zweigs des Internationalen Versöhnungsbundes. Dieser Text ist das Manuskript seiner kurzen Ansprache zur Eröffnung der Jahrestagung des Versöhnungsbundes vom 17. bis 20. Mai in Bonn. Ein Bericht über die Tagung findet sich auf der Internetseite des Versöhnungsbundes unter www.versoehnungsbund.de

Wolfram Wette

Filbinger, Oettinger, Weikersheim

Herausforderungen für die historisch-politische Aufklärung

Im vergangenen Jahr, 2006, als meine Kollegen und ich die Texte zu dem Buch »Filbinger – eine deutsche Karriere« verfassten, das dann zur Frankfurter Buchmesse desselben Jahres erschien¹⁾, konnten wir des öfteren skeptische Kommentare von Kollegen hören. Die etwa Gleichaltrigen aus der politischen Generation von 1968 fragten: »Ist dieses Thema nicht längst erledigt?« Die Jüngeren, die unter 40-Jährigen zumal, fragten gar: Filbinger – wer ist denn das? Sie wussten mit diesem Namen überhaupt nichts anzufangen. Er war für sie ein »böhmisches Dorf«. Nun kann man den Jüngeren diese Unwissenheit wohl kaum zum Vorwurf machen. Denn seit dem Jahre 1978, als der baden-württembergische Ministerpräsident Hans Filbinger von seiner eigenen Partei zum Rücktritt gezwungen wurde, sind fast 30 Jahre vergangen. Eine neue Generation ist herangewachsen – und gewiss kam der Fall Filbinger im Geschichtsunterricht nicht vor.

Die meisten Politiker sind, wie wir wissen, schnell vergessen, wenn sie kein Amt mehr ausüben. Bei Filbinger war dies anders. Zumindest bei den Älteren ist er immer – wie wir jetzt erlebt haben, sogar über seinen Tod hinaus – eine politische Reizfigur geblieben, die spontan heftige Emotionen freizusetzen vermag, und zwar positive wie negative. Das zeigte sich schon im Jahre 2002, als Hans Filbinger 90 Jahre alt wurde. Aus diesem Anlass hatten seinerzeit der Landtag von Baden-Württemberg und der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg – Wohnort von Filbinger – Geburtstagsempfehlungen für den Jubilar vorbereitet. Jedoch regte sich in Stuttgart wie in Freiburg sogleich heftiger Widerstand, unter anderem von gewerkschaftlicher Seite. Er führte dazu, dass die Feierlichkeiten in Freiburg ganz abgesagt wurden und dass in Stuttgart lediglich die CDU-Landtagsfraktion eine Gratulationsrunde ausrichtete. Im Freiburger Historischen Kaufhaussaal nahmen Hunderte von Filbinger-Kritikern, meist Angehörige der 68er Generation, die in den 70er Jahren den Widerstand gegen das von Filbinger gewollte Atomkraftwerk Wyhl am Oberrhein miterlebt hatten, an einer alternativen Geburtstagsveranstaltung teil, auf der sein Wirken kritisch beleuchtet wurde. Der DGB veranstaltete in Stuttgart eine aufsehenerregende Protestkundgebung gegen den ehemaligen Marinerichter. Als zur gleichen Zeit bekannt wurde, dass Filbinger Mitglied der Bundesversammlung sein würde, die

2003 den Nachfolger von Bundespräsident Johannes Rau zu wählen hatte, gab es erneut bundesweite Proteste.

■ Beschönigung der NS-Justiz

Diese Reflexe werfen Fragen auf, Fragen nach den Gründen für eine solche Erregung: War es die Erinnerung daran, dass Filbinger in Baden-Württemberg eine besonders harte Berufsverbots-Politik gegen so genannte »Extremisten im öffentlichen Dienst« betrieben hatte (Stichwort »Schieß-Erlass«)? War es die Erinnerung daran, dass er Wahlkämpfe mit der Spalterparole »Freiheit oder Sozialismus« geführt hatte? Kam den Menschen wieder ins Bewusstsein, dass Ministerpräsident Filbinger in den 70er Jahren seinen baden-württembergischen Landsleuten damit gedroht hatte, es würden »die Lichter ausgehen«, wenn »Wyhl« nicht gebaut werde? Haben sich die Menschen daran gestoßen, dass dieser Politiker nach seinem Sturz mit dem Studienzentrum Schloss Weikersheim eine »rechte Kadenschmiede« aufbaute, über deren Wirken man in der Öffentlichkeit lange Zeit viel zu wenig wusste? Oder war es in erster Linie die Rolle des ehemaligen Marinerichters Filbinger, der in der NS-Zeit an Todesurteilen beteiligt war, welche die Menschen bis heute bewegt?

Schließlich: Stellte der Filbinger zugeschriebene Satz »Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein!« die eigentliche, die größte politische Provokation dar? In diesem Diktum ballt sich jedenfalls ein gewaltiger politischer Konfliktstoff. Denn es könnte unkundige Menschen zu der irri- gen Annahme gelangen lassen, bei dem NS-Staat habe es sich um einen Rechtsstaat gehandelt, und daher gebe es eigentlich keinen wesentlichen Unterschied zur 1949 gegründeten, zweiten deutschen Demokratie. Filbingers Satz stellte zugleich eine Beschönigung der politischen Rolle der NS-Justiz dar. NS-Juristen wie Filbinger waren es, »die mit Hilfe der erlernten juristischen Techniken eine Legalitätsfassade vor dem Terror errichteten.«²⁾ Die Justiz im nationalsozialistischen Staat orientierte sich an den Denkfiguren des Führerprinzips und der kämpfenden deutschen »Volksgemeinschaft« und nicht etwa an den individuellen Menschen- und Freiheitsrechten, die für einen Rechtsstaat charakteristisch sind und die heute als Grundrechte an he-

1) Wolfram Wette (Hrsg.): Filbinger – eine deutsche Karriere. Sprin- ge 2006

2) Helmut Kramer: Furchtbare Juristen, baden-württembergische Ministerpräsidenten. Der Fall Filbinger-Oettinger. In: ZivilCoura- ge Nr. 3/2007, S. 14 f.

rausgehobener Stelle in unserer Verfassung stehen. War es somit die Uneinsichtigkeit und Halsstarrigkeit des Juristen und Politikers Filbinger, auch Jahrzehnte nach dem Zusammenbruch des Hitler-Staates noch immer nicht begreifen zu können – oder zu wollen –, dass er als Militärrichter einem auf Krieg und Vernichtung fixierten Unrechtsstaat gedient hatte? Dass er das gehorsame Glied einer Terrorjustiz gewesen war?

Die kalkulierte Provokation

Hans Filbinger starb am 1. April 2007 in Freiburg im Breisgau. Er wurde 93 Jahre alt.³⁾ Es hätte eine ganz normale, ruhige Beerdigung geben können, mit einem einspaltigen, sachlichen Bericht über die Trauerfeierlichkeiten in den Regionalzeitungen. Allerdings musste schon die – bislang nicht übliche – Kombination von kirchlichem Trauergottesdienst und Staatsakt im Freiburger Münster bedenklich stimmen. Dass es zu einem politischen Eklat kam, hat jedoch kein anderer als der baden-württembergische Ministerpräsident Günther Oettinger zu verantworten. Er missbrauchte seine Trauerrede für den verstorbenen Amtsvorgänger Karl Filbinger zu Aussagen, die man getrost als Geschichtsfälschung bezeichnen darf. Filbinger, sagte er, sei »kein Nationalsozialist« gewesen, sondern »ein Gegner des NS-Regimes«. Des weiteren wiederholte er die seit seinem Sturz vom Amte des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg im Jahre 1978 immer wiederholte Behauptung des ehemaligen Marinerichters in Hitlers Wehrmacht: Es gebe »kein Urteil von Hans Filbinger, durch das ein Mensch sein Leben verloren hätte.«⁴⁾ Dabei klebte Oettinger bis in den Wortlaut hinein an Filbingers eigenen Rechtfertigungsformulierungen.

Diese Trauerrede wurde weithin als eine politische Provokation empfunden. Bundesweit waren sich die aufgeschreckten Medien – gleich welcher politischen Orientierung, also »von FAZ bis taz« – in einer durchaus bemerkenswerten Weise einig in der Kritik an dieser exkulpierten und die Tatsachen verfälschenden Trauerrede. Besonders bemerkenswert der Kommentar von Frank Schirrmacher in der FAZ. Er warf Oettinger vor, er habe den Anlass der Trauerrede kühl berechnend dazu missbraucht, in der Sprache des Leidens über die »Funktionsträger des Verbrecherregimes« zu reden, und er habe wohl austesten wollen, wie weit man mit einer solchen Geschichtsmaschination gehen kön-

ne.⁵⁾ Der »Spiegel« sprach von einer »fatalen Rede« mit »unhaltbaren Behauptungen« und der Tendenz, den früheren NS-Marinerichter »reinzuwaschen«.⁶⁾

Über die Motive Oettingers ist viel gerätselt worden. Eigene Parteifreunde sagen Oettinger nach, er sei zwar ein fähiger Politik-Technokrat, habe aber keinen ausgeprägten Wertekompass (so soll sich Vorgänger Erwin Teufel einmal geäußert haben) und wenig historisch-politische Urteilskraft. Nach meinem Eindruck wollte Oettinger ganz kalkuliert aus dem Trauerakt parteipolitisches Kapital schlagen. Es drängte ihn, wie er selbst sagte, den Hinterbliebenen, also der Familie Filbinger, etwas Gutes zu tun, und gleichzeitig wollte er seiner Partei dienen, indem er ihre Geschichte manipulierte und zurechtbog. Dabei ging es ihm wohl weniger um Filbingers Tätigkeit als Marinerichter, für welche dieser niemals juristisch oder politisch zur Rechenschaft gezogen worden war, auch nicht primär um die Tatsache, dass Filbinger trotz seiner NS-Vergangenheit nach 1945 in der CDU und in der Bonner Republik eine rasante Karriere machen konnte, sondern es ging ihm darum, die wahren Hintergründe des Geschehens von 1978, die einen offenbar schwer verdaulichen Teil der CDU-Geschichte bilden, zu vertuschen. Daher versuchte er jetzt vor der in Freiburg versammelten Trauergemeinde, Filbingers eigene Legende hoffähig machen zu können, er sei als Folge einer Hetzkampagne der politischen Linken, die von der Staatssicherheit der DDR unterstützt wurde, zum Rücktritt gezwungen worden, womit ihm schweres Unrecht geschehen sei. Damit wäre die CDU, die damals in Baden-Württemberg auf der Basis von 56,7 Prozent der Wählerstimmen über die absolute Mehrheit im Landtag verfügte, von der Verantwortung für den Sturz des Ministerpräsidenten entlastet gewesen.

Aber, wie so oft, hatte auch dieser Eklat eine gute Seite. In der gewandelten Gestalt der Filbinger-Oettinger-Affäre mobilisierte er einmal mehr die Erinnerung großer Teile der deutschen Öffentlichkeit an die NS-Zeit. Wieder wurde diskutiert über Militärjustiz und Wehrmacht-Deserteure, über personelle Kontinuitäten vor und nach 1945, über das Verdrängen und Verfälschen historischer Tatsachen, über Wyhl, Weikersheim und den unscharfen rechten Rand der baden-württembergischen CDU.

Der Freiburger Kabarettist Matthias Deutschmann widmete der Oettinger-Rede eine sarkastische Lobeshymne. Er sagte: »Wer immer die Münsterrede geschrieben hat: Sie war genial! Und ihn dazu zu bringen, sie auch zu halten! Großartig! Fast

3) dpa-Meldung in: Frankfurter Rundschau, 03.04.2007, S. 5; Badische Zeitung 03.04.2007, S. 1, 39

4) Simone Lutz/Joachim Röderer: Abschied von Hans Filbinger. Trauerfeier im Münster für den umstrittenen ehemaligen baden-württembergischen Ministerpräsidenten und Freiburger Altstadtrat. In: Badische Zeitung, 12.04.2007, S. 32; Maikka Kost: Abschied von der Kritik. Am Sarg von Hans Filbinger versucht sich Günther Oettinger (CDU) an einer Rehabilitation. In: ebda., S. 8; »Er war kein Nationalsozialist«. Auszüge aus der Ansprache des baden-württembergischen Ministerpräsidenten Günther Oettinger beim Staatsakt zum Tode Hans Filbingers. In: Frankfurter Rundschau, 14.04.2007, S. 7; Dokumentation.

5) Besonders bemerkenswert der Kommentar von Frank Schirrmacher: Haltungsschaden. Missverständnisse ausgeschlossen: Oettinger über Filbinger. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16.04.2007, S. 37, der Oettinger vorwarf, er habe den Anlass der Trauerrede dazu missbraucht, in der Sprache des Leidens über die »Funktionsträger des Verbrecherregimes« zu reden.

6) Der Spiegel Nr. 16. 16.04.2007, S. 8 und 36-38.

hätte Filbinger Oettinger mit in die Tiefe gezogen und dem Land einen letzten Dienst erwiesen! Wer konnte ahnen, dass Oettinger politische Fahnenflucht begeht. Hätte er durchgehalten, wäre Filbinger rehabilitiert! Und die CDU könnte beginnen, die Schulbücher umzuschreiben: *Hans Filbinger, *1913, Nationalchrist, ab 1937 Unterwanderung der NSDAP. Besonderes Kennzeichen: perfekte Tarnung als Nazijurist, die er auch nach dem Krieg nicht aufgab. Wurde erst 2007 in Freiburg als Widerstandskämpfer enttarnt.* Es hat nicht sein sollen. Filbinger bleibt Filbinger. Und Oettinger bleibt Oettinger. Die nächste Rede kommt bestimmt. Ich spüre das: Diese Zitrone hat noch viel Saft!⁷⁾ Ende Zitat Deutschmann. Mit anderen Worten: Diese Geschichte ist noch lange nicht zu Ende.

■ Eine lupenreine Nazi-Karriere

Ein paar Informationen zur Vita Hans Filbingers: Geboren im Jahre 1913, war er 1933, im Jahre der Machtübertragung auf Hitler, 20 Jahre alt. Er studierte Rechtswissenschaften, trat dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund (NSDStB) und der nationalsozialistischen Kampforganisation SA («Sturmabteilung») bei. Wie im Zuge der Filbinger-Oettinger-Affäre vom Bundesarchiv in Berlin dokumentarisch bestätigt wurde, trat er 1937 auf eigenen Antrag der NSDAP bei.⁸⁾ Als ehrgeiziger Opportunist produzierte er in einer fachjuristischen Publikation politische Anpassungsleistungen an die NS-Ideologie.

Eine weitere wichtige Station in der politischen Vita Filbingers war die Mitgliedschaft in der NSDAP. Er stellte im Jahre 1937 in der Freiburger Ortsgruppe Unterwiehre einen Aufnahmeantrag und wurde, wie das Bundesarchiv im April 2007 endlich bestätigte, unter der Mitgliedsnummer 4026789 Parteimitglied.⁹⁾ Jetzt konnte er seine Referendarausbildung beginnen, die eine Voraussetzung für seine spätere Tätigkeit in der Marinejustiz darstellte.

Dass man auch anders handeln konnte, belegt exemplarisch der Lebenslauf des ungefähr gleichaltrigen Jurastudenten Heinz Drossel (Jahrgang 1916). Er lehnte es im Jahre 1939 demonstrativ ab, einer NS-Organisation beizutreten, mit der Folge, dass er seine juristische Ausbildung nicht zum Abschluss bringen konnte.¹⁰⁾ Er wurde sogleich gegen

seinen Willen zur Wehrmacht eingezogen. Dort verwendete man ihn wegen seiner juristischen Vorbildung gelegentlich als Verteidiger angeklagter Soldaten, aber natürlich nicht als Militärrichter. Drossel verhalf einem gefangenen Politikommissar der Roten Armee zur Flucht und bewahrte ihn damit vor der Erschießung. Bei Kriegsende rettete er in Berlin einer jüdischen Familie das Leben. Erst nach dem Kriege konnte er seine juristische Ausbildung fortsetzen. In der Zeit der Bundesrepublik protestierte er mehrfach gegen alte Nazis in hohen Positionen bundesdeutscher Gerichte und förderte auch damit nicht gerade seine Karriere. Am Ende seiner Laufbahn war er Sozialgerichtspräsident in Filbingers Heimatstadt Freiburg im Breisgau. Heinz Drossel hatte Hitlers verbrecherische Ziele schon 1933 durchschaut. Er war ein denkender und handelnder Nazi-Gegner und ein widerständiger »Retter in Uniform«, der für seine humanen Überzeugungen viel riskierte, in den geschilderten Fälle sogar sein Leben einsetzte.

Es ist nicht statthaft, auch nur den vagen Eindruck aufkommen zulassen, Gegenpole wie Hans Filbinger und Heinz Drossel könnten mit der Formel »Gegner des NS-Regimes« gedanklich verknüpft werden, wie es Oettinger versucht hat. Das wäre eine Verhöhnung aller wirklich Widerständigen.

Der in der NS-Zeit in Konzentrationslagern inhaftierte Gewerkschafter Willi Bleicher, 1958 bis 1972 Bezirksleiter der IG Metall in Nord-Baden/Nord-Württemberg, hat dazu schon im Jahre 1978, während der Filbinger-Affäre, das Nötige gesagt. »Herr Filbinger ein Widerstandskämpfer?«, so fragte er im sozialdemokratischen Vorwärts. »Er wechselt Widerstand im Faschismus mit heuchlerischer Anpassung. Er trägt die SA-Uniform und dokumentiert, dass er zu den braunen Bataillonen gehörte, gezählt werden will, die auszogen, das jüdische Volk auszurotten und unwertes Leben zu vernichten.« Sodann stellte Bleicher eine Frage, die man wortgleich heute an Oettinger richten muss: »Was soll die Jugend von Ihnen halten? Wo soll sie Wahrheit finden, wenn der Landesvater so frivol mit ihr umgeht [...]?«¹¹⁾

■ Filbinger war Öl, nicht Sand im Getriebe

Die Behauptung, es gebe »kein Urteil von Hans Filbinger, durch das ein Mensch sein Leben verloren hätte«, ist zwar formaljuristisch korrekt, aber moralisch fragwürdig. Denn sie schiebt die Verantwortung beiseite und lässt zugleich keinerlei Bedauern oder Reue erkennen. Filbinger hat zwei Deserteure der Wehrmacht, die zu ihrem Glück nach Schweden fliehen konnten, in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Er spricht daher von »Phantom-

7) »Diese Zitrone hat noch viel Saft«. Ticket-Interview mit dem Kabarettisten Matthias Deutschmann über sein neues Soloprogramm, die Berliner Politik, Angela Merkel, die Tragödie des SC Freiburg, sein Cello und Günther Oettinger. In: Ticket/Badische Zeitung, 26.04-02.05.2007, S. 5.

8) Niklas Arnegger: Oettingers Aussage war objektiv falsch. Filbingers Nummer. 4026789. In: Badische Zeitung, 18.04.2007, S. 7; ebenda, S. 8, Faksimile des Aufnahmeantrags Filbingers an die NSDAP-Ortsgruppe Freiburg-Unterwiehre

9) Niklas Arnegger: Oettingers Aussage war objektiv falsch. Filbingers Nummer. 4026789. In: Badische Zeitung, 18.4.2007, S. 7; ebenda, S. 8, Faksimile des Aufnahmeantrags Filbingers an die NSDAP-Ortsgruppe Freiburg-Unterwiehre.

10) Vgl. Heinz Drossel: Die Zeit der Füchse. Bensheim 1988, S. 95 ff.

11) Willi Bleicher: »Ich habe die Herren in schwarzer Robe kennengelernt«. Offener Brief eines Betroffenen. In: Vorwärts, 20.07.1978. Wiederabdruck in: Wette, Filbinger, S. 28 f.

urteilen«, als ob diese nicht existiert hätten. Im Falle der Festnahme der Fahnenflüchtigen wären die Todesurteile natürlich sogleich vollstreckt worden. Im Falle des Matrosen Walter Gröger, über dessen Schicksal die historisch Interessierten inzwischen hinreichend informiert sein dürften, hat Filbinger die Todesstrafe beantragt. Das Urteil fiel ein anderer Marinerichter. Filbinger leitete die Erschießung.

Bei der rückblickenden Betrachtung dieses Falles interessiert uns in erster Linie die Frage, ob Filbinger damals anders hätte handeln können, wenn er denn gewollt hätte.¹²⁾ Die Antwort lautet: Im Prinzip ja! Aber dann hätte er eine Portion Zivilcourage zeigen müssen, die ihm wesensfremd war. Er hätte dem Gerichtsherrn beziehungsweise dessen juristischen Beratern sagen können, er halte das erstinstanzliche Urteil – eine Zuchthausstrafe – nach wie vor für ausreichend, und er hätte dieses Votum beispielsweise mit dem unsoldatischen Charakterbild des Matrosen begründen können. Ein abweichendes Votum dieser Art hätte ihm jedenfalls keine Nachteile eingebracht. Es ist nämlich bislang kein einziger Fall bekannt, dass ein Militärrichter oder ein Militärankläger, der den Vorgaben seines Gerichtsherrn nicht folgte, persönlich gemäßregelt worden wäre.¹³⁾ Entgegen späteren Behauptungen Filbingers¹⁴⁾ gab es diesen Handlungsspielraum sehr wohl. Aber er wurde von dem Konformisten Filbinger weder gesucht noch genutzt, weil er die Todesstrafe für diesen »hoffnungslosen Schwächling« – so war Gröger von seinem direkten militärischen Vorgesetzten bezeichnet worden –, grundsätzlich für richtig hielt. Walter Gröger hatte eine ganze Latte von militärischen Vorstrafen und schien für die kämpfende Volksgemeinschaft ohne Wert zu sein. Filbinger sah offenbar keinen Grund, den Versuch zu machen, einen solchen Mann zu retten.

Wenn man eine zusammenfassende Bewertung der Tätigkeit Filbingers als Marinerichter versuchen möchte, so ergibt sich Folgendes: Filbinger war an Todesurteilen beteiligt und er hat selbst Todesurteile gefällt. Er hat als ein – gar nicht so kleines – Rädchen in dem militärischen Gewaltapparat des NS-Regimes funktioniert. Er war kein Sand im Getriebe, sondern Öl. Er hat sich in der Rolle des Militärrichters genau so verhalten, wie es die militärische und politische Obrigkeit des NS-Staates von ihm erwartete. Er hat sich auch das von der NS-

Ideologie geprägte Soldatenbild zu eigen gemacht und selbst – aus einer Herrenmenschen-Mentalität heraus – dazu beigetragen, dass schwächliche, unmilitärische Soldaten aus der kämpfenden Volksgemeinschaft »ausgemerzt« wurden. Zumindest wenn es um diese kleinen Leute in Uniform ging, hat Filbinger als Marinerichter kein Bemühen und keine Zivilcourage gezeigt, hat nicht gerettet, sondern ganz konform NS-Unrecht gesprochen, wie es damals von ihm verlangt wurde. Es ist auch nicht zu erkennen, dass er sich damit schwer getan hätte. Filbinger war also ein »furchtbarer Jurist« insoweit, als er ein ganz normaler NS-Militärrichter war. Bei seinem Kampf gegen diese Charakterisierung hat er nicht nur Einsicht und Reue vermissen lassen, sondern es auch mit der Wahrheit nicht genau genommen. Man erkennt einen Machtpolitiker, der die Argumente und Mittel einsetzte, wie er sie gerade brauchte.

■ »Sie sprachen sich selber frei.«

Die Nachkriegsgeneration – zumindest jene Teile derselben, die durch die studentische Kulturrevolution von 1968 politisiert wurden – nahmen Filbinger primär als eine politische Symbolfigur für die unzureichend aufgearbeitete Nazi-Vergangenheit wahr. Er erscheint dieser Generation damit als ein herausgehobener Repräsentant des Juristenstandes, dessen Wortführer auch noch nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges ihre im NS-Staat praktizierte Terrorjustiz rechtfertigten oder beschönigten.¹⁵⁾ Diese NS-Militärjuristen hatten vor 1945 den NS-Staat gestützt, hatten dann – in der Regel weit entfernt von der Front – den Krieg wohlbehalten überstanden, waren nach dem Kriege ein paar Jahre lang abgetaucht, um wenig später wieder in »Amt und Würden« zu gelangen und ihr vormaliges Unrechtshandeln mit einem raffinierten Gespinnst von Rechtfertigungsformeln zu verschleiern. Statt zur Verantwortung gezogen zu werden, erhielten diese Juristen in der Bundesrepublik Deutschland die Gelegenheit, in Ministerien, Gerichten und Universitäten neue Juristengenerationen heranzubilden.

Über die personellen Kontinuitäten hinaus gab es auch eine Kontinuität in den juristischen Denkfiguren der NS-Zeit. Sie wirkten noch jahrzehntelang in der Geschichte der Bundesrepublik fort.¹⁶⁾ Dieser Befund kann, so fürchte ich, den Angehörigen der jüngeren Generationen nur schwer vermittelt werden. Der Hannoveraner Politikwissenschaftler und Jurist Joachim Perels hat diese Entwicklung in unserem Filbinger-Buch nachgezeichnet. Er zeigt, dass sich nach dem Kriegsende 1945 unter dem

12) Zu den Handlungsspielräumen eines Militärrichters vgl. den Beitrag von Manfred Messerschmidt über »elastische« Gesetzesanwendung in diesem Band.

13) Fritz Wüllner: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht. Baden-Baden 1991, S. 158 ff.

14) Er behauptete, der Anklagevertreter habe »keinen Ermessensspielraum« gehabt, »der einen anderen Antrag als den auf die Höchststrafe ermöglicht hätte«. Siehe: Aus der Stellungnahme Filbingers zum Feldurteil gegen Gröger. In: Horst Bieber/Joachim Holtz/Joachim Schilde/Hans Schueler/Theo Sommer: Erschießen, Sargen, Abtransportieren. Der Marinerichter Filbinger und der Matrose Gröger: Protokoll einer Verstrickung. In: Die Zeit, 12.05.1978.

15) Vgl. Helmut Kramer: Karrieren und Selbstrechtfertigungen ehemaliger Wehrmachtjuristen nach 1945. In: Wette, Filbinger, S. 99-122.

16) Joachim Perels: Die Umdeutung der NS-Diktatur in einen Rechtsstaat. Über ideologische Tendenzen in der Justiz der Bundesrepublik. In: Wette, Filbinger, S. 81-98.

Einfluss der Siegermächte und der von ihnen durchgeführten Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse zunächst für einige Jahre eine kritische Bewertung durchgesetzt hatte, nämlich: Der NS-Staat war ein Terror- und Unrechtssystem, das sich bei seiner menschenverachtenden Machtausübung auch rechtsförmiger Herrschaftstechniken bediente. Von »gesetzlichem Unrecht« sprach Gustav Radbruch, der sozialdemokratische Rechtspolitiker, der in den Jahren der Weimarer Republik einmal Reichsjustizminister gewesen war. In gleicher Weise atmete das 1949 verabschiedete Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland den Geist einer Fundamentalkritik an den rechtsschänderischen juristischen Praktiken des NS-Staates. Doch schon wenig später begannen ehemalige NS-Juristen und ihnen nahestehende Politiker, die Unrechtshandlungen des NS-Staates und seiner Justiz in rechtsgültige Akte umzudefinieren und sich damit in eigener Sache zu entlasten. In der Ära Adenauer wurde die Fortgeltung nicht weniger NS-Normen ausdrücklich festgeschrieben, auch wenn dies in klarem Widerspruch zum Grundgesetz stand. Etliche der ehemaligen NS-Juristen stellten nun – ganz entgegen den Intentionen eines Juristen wie Fritz Bauer, der sich für das Recht auf Widerstand gegen den NS-Staat einsetzte – die Verfolgung der Juden sowie des politischen Widerstandes gegen Hitler als rechtmäßig hin und sprachen sich damit zugleich selbst frei. Gleichzeitig beschönigten sie die politische Geschichte der NS-Herrschaft. Folgte man ihrer Sehweise, so hatte es einen für Terror, Krieg und Massenverbrechen verantwortlichen Staat, der das Leiden von Millionen von Menschen verschuldet hatte, eigentlich niemals gegeben.

■ Endlich: Sie waren »Blurichter«!

Hans Filbinger begann seine politische Karriere in der CDU im Jahre 1951. Zwei Jahre später wurde er Stadtrat in Freiburg. 1958 berief ihn Ministerpräsident Gebhard Müller als Staatsrat in die Landesregierung. 1960 wurde er erstmals in den Landtag gewählt, dem er bis 1980 angehörte. Als Kurt Kiesinger 1966 als Bundeskanzler nach Bonn wechselte, wurde Filbinger sein Nachfolger als Ministerpräsident von Baden-Württemberg. 1971 wurde er Landesvorsitzender der CDU Baden-Württembergs und als Parteirechter einer der stellvertretenden Bundesvorsitzenden der CDU. Unter Filbingers Führung gewann die CDU die Landtagswahlen von 1972 (52,9 %) und 1976 (56,7 %). 1978 trat er vom Amt des Ministerpräsidenten zurück. Sein Nachfolger wurde Lothar Späth.¹⁷⁾

Im Kontext der geschilderten rechtspolitischen Entwicklung erscheint Hans Filbinger als einer jener restaurativen Juristen, die nach 1945 über Jahr-

zehnte hinweg bestrebt waren, die Unterschiede zwischen dem nationalsozialistischen Unrechtsstaat und dem demokratischen Rechtsstaat tendenziell einzuebnen. Vor diesem Hintergrund versteht man auch sein Verhalten von 1978 besser. Der versierte und erfahrene Politiker fand damals offensichtlich nichts dabei, die Ansicht zu äußern, was »damals Recht« gewesen sei, könne doch »heute nicht Unrecht« sein. Das bedeutet, in einem größeren politischen Zusammenhang betrachtet, dass Filbinger glaubte, dass die ideologischen Bestrebungen, die NS-Diktatur in einen Rechtsstaat umzudeuten, zumindest bei Teilen der Justiz und der konservativen politischen Elite unseres Landes Anklang finden würden. Wahrscheinlich lag er mit dieser Einschätzung sogar richtig.

Nur sieben Jahre nach dem Sturz Filbingers trat der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker – wie Filbinger ein CDU-Politiker – eine grundlegend andere Position. Er überschrieb seine zu Recht vielfach gelobte Rede vom 8. Mai 1985 mit dem Titel »Zum 40. Jahrestag der Beendigung des Krieges in Europa und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft«. Der von ihm verwendete Begriff »Gewaltherrschaft« markierte den fundamentalen Unterschied zum demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes mit seinem Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten. Weizäckers Rede konnte als eine exemplarische Gegenrede zu dem bekannten Filbinger-Ausspruch gelesen werden, nämlich so: Was damals Gewaltherrschaft und damit Unrecht war, kann heute nicht Recht sein.

Der Fall Filbinger 1978 bewirkte, dass nun eine intensive historiographische Beschäftigung mit der NS-Militärjustiz einsetzte, die in der deutschen Öffentlichkeit starke Beachtung fand. Möglicherweise hat die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Staat Hitlers und der NS-Militärjustiz in den sieben Jahren zwischen 1978 und 1985, also zwischen dem erzwungenen Rücktritt Filbingers vom Amt des Ministerpräsidenten und der Weizsäcker-Rede zum 40. Jahrestag des Kriegsendes 1945, auch in den politisch konservativen Kreisen des Landes ein Umdenken bewirkt. Jedenfalls ist der Tatbestand bemerkenswert, dass die Weizsäcker-Rede innerhalb des konservativen Lagers keinen massiven Protest auslöste, jedenfalls keinen öffentlichen. Hernach setzten sich die Wandlungsprozesse in der deutschen Gesellschaft verstärkt fort. Zum Allgemeingut der interessierten Zeitgenossen wurde jetzt die Erkenntnis, dass die deutsche Justiz der Weimarer Republik großenteils ablehnend gegenüber gestanden und dass sie den NS-Staat begrüßt, ja in ihm die Erfüllung ihrer Vorstellungswelt erblickt hatte.

Zum Entsetzen der ehemaligen Wehrmachtjuristen äußerte sich der – personell verjüngte – Bundesgerichtshof im Jahre 1995 ganz anders, als die Vertreter der älteren Juristengeneration es getan

17) Hans Filbinger aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie: http://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Filbinger (15.04.2007)

hatten. Er kam jetzt endlich zu der Einschätzung, dass es sich bei den in der NS-Militärjustiz tätig gewesenen Richtern um »Blutrichter« gehandelt habe, die sich eigentlich »wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Kapitalverbrechen hätten verantworten müssen«. Die Kriegsrichter hätten die Todesstrafe missbraucht und sie hätten als »Terrorjustiz« gehandelt.¹⁸⁾ Damit hat das höchste deutsche Strafgericht das Diktum Rolf Hochhuts vom »furchtbaren Richter«, das ursprünglich auf den Marinerichter Dr. Hans Filbinger gerichtet war, bestätigt und auf die gesamte NS-Militärjustiz ausgedehnt. Am 17. Mai 2002 beschloss der Deutsche Bundestag dann mit seiner rot-grünen Mehrheit die pauschale Rehabilitierung der Wehrmachtdeutsche. Sie wurden jetzt als Opfer der NS-Militärjustiz anerkannt und entkriminalisiert. Damit fand der Meinungswandel, der durch den Fall Filbinger Ende der 70er Jahre angestoßen worden war, seinen vorläufigen Höhepunkt und Abschluss.¹⁹⁾ Nun durfte man hoffen, dass das von Filbinger repräsentierte Denken endgültig überwunden war, nämlich: dass die NS-Justiz nichts Unrechtes getan habe und dass damals alles mit rechten Dingen zugegangen sei. Der Fall Oettinger hat uns nun eines Besseren belehrt.

Heute wird die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland weithin als eine Erfolgsgeschichte angesehen. Der deutsch-amerikanische Historiker Konrad Jarausch spricht von einem »Musterbeispiel für eine gelungene Demokratisierung«.²⁰⁾ Das Land sei von der Barbarei in die Zivilisation zurückgekehrt. Von einer »geglückten Demokratie« spricht auch der Historiker Edgar Wolfrum.²¹⁾ Im Rückblick auf die Jahrzehnte der Bonner Republik bis hin zur aktuellen Filbinger-Oettinger-Affäre von 2007 wird allerdings deutlich, dass diese Entwicklung keine Einbahnstraße war. Sie musste jeweils erkämpft und durchgesetzt werden gegen restaurative politische Strömungen, die ein Politiker wie Filbinger repräsentierte. Sie beherrschten bekanntlich über einen langen Zeitraum hinweg die politische Szene in der Bundesrepublik.

Von seinen machttaktischen Aspekten einmal abgesehen, die über die Tagespolitik hinaus kaum von Interesse sind, zeigt uns der Fall Oettinger, dass es für eine verantwortungsvolle Geschichtspolitik keinen Anlass zu selbstzufriedenen Rückblicken gibt. Gewiss: Der Politiker Günther Oettinger hat zwei Canossa-Gänge absolvieren müssen. Der eine

erfolgte auf Veranlassung der instinktsicheren Bundeskanzlerin Angela Merkel vor der deutschen Öffentlichkeit. Der andere, selbst gewählte, führte ihn zum Zentralrat der Juden in Deutschland, der zuvor seinen Rücktritt gefordert hatte. Oettinger hat jedoch, zumindest ausweislich seiner öffentlichen Äußerungen, lediglich einen formalen Rückzug angetreten. Nach massivem öffentlichem Druck sagte er: »Ich halte meine Formulierung nicht aufrecht.« Außerdem bedauere er sie. Wobei allerdings offen blieb, ob er den Inhalt seiner Rede oder deren Wirkung bedauerte. Seinem Stoßseufzer, damit sei die Sache nun aber erledigt, stimmten erstaunlicher Weise auch die meisten seiner Kritiker zu. Offenbar betrachteten sie den Fall lediglich aus der besagten machttaktischen Perspektive. Dabei kann doch nicht erledigt sein, womit Oettinger und Teile der baden-württembergischen CDU anscheinend noch gar nicht begonnen haben, nämlich ihren erkennbar gewordenen historisch-politischen Nachholbedarf zu befriedigen.²²⁾

Insbesondere haben es Oettinger und sein politisches Umfeld bislang ganz offensichtlich versäumt, sich mit dem bekanntesten Satz Filbingers auseinander zu setzen: »Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein.« Besonders bedrückend war es, mit zu erleben, wie baden-württembergische Bundes- und Landtagsabgeordnete ihren Vormann Oettinger nach dessen geschichtsfälschender Freiburger Trauerrede geradezu enthusiastisch unterstützten, und wie sie dann, ebenfalls taktisch motiviert, den Mund hielten. Stephan Mappus, Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion in Baden-Württemberg, Repräsentant der traditionsbewussten, konservativ-katholischen Fraktion in der CDU, fand, der Regierungschef habe »eine gute, ausgewogene und dem gesamten Leben von Filbinger angemessene Würdigung des Verstorbenen vorgenommen«.²³⁾ Georg Brunnbauer, CDU-Bundestagsabgeordneter und Chef der baden-württembergischen CDU-Landesgruppe in Berlin, lobte Oettingers Rede als »Meisterprüfung«. Dem »Focus« sagte er, die Wirkung von Oettingers Rede sei für die »christlich-konservative Seele« nicht zu unterschätzen. »Für unsere Anhängerschaft hat er einen ganz, ganz großen Schritt getan. Er hat ein Tor aufgestoßen: Das wird ein Großer.«²⁴⁾ Steffen Bilger, Chef der Jungen Union in Baden-Württemberg, Jahrgang 1979, also nach Filbingers Rücktritt geboren, konnte »nichts Schlechtes an der Rede fin-

18) Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.11.1995, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1996, S. 857 ff.; vgl. auch die Einschätzung von Otto Gritschneider: Rechtsbeugung. Die späte Beichte des Bundesgerichtshofs. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1966, S. 1239 ff.

19) Siehe im Einzelnen Wolfram Wette: Ein Meinungswandel in Deutschland (1980-2002). Opfer der NS-Militärjustiz rehabilitiert. In: ders., Filbinger, S. 157-171

20) Konrad Jarausch: Die Umkehr. Deutsche Wandlungen 1945-1955. München 2004

21) Edgar Wolfrum: Die geglückte Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Stuttgart 2006

22) Siehe hierzu Wolfram Wette: Oettingers Entschuldigung genügt nicht. Der Ministerpräsident Baden-Württembergs muss seine grob fahrlässigen Geschichtsverfälschungen zur Rolle Hans Filbingers im NS-Staat richtig stellen. In: Frankfurter Rundschau Nr. 93, 21.04.2007, S. 9

23) AP: Proteste gegen Oettingers Filbinger-Würdigung. Dem Ministerpräsidenten, der seine Rede als »ernst gemeint« verteidigt, wird Geschichtsklitterung vorgeworfen. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 85, 13.04.2007, S. 5

24) AFP (Berlin): Oettingers »Missverständnis«. Ministerpräsident bedauert Eklat, den seine Trauerrede für Filbinger ausgelöst hat. In: Der Sonntag [Freiburg], 15.04.2007, S. 10. So auch: FR 16.04.2007, S. 1

den.«²⁵⁾ Er kritisierte nicht Oettinger, sondern CDU-Chefin Merkel, die Oettinger öffentlich gerügt hatte. Das sei »unsolidarisch« gewesen. Damit habe sich die Kanzlerin »keinen Gefallen« getan. »Das Verhältnis zwischen ihr und der CDU Baden-Württemberg ist damit nachhaltig belastet.«²⁶⁾

■ »Opa gehörte zu den Guten«

Hier zeigen sich die Folgen von Weikersheim. Denn man wird nicht übersehen dürfen, dass Filbinger und Gesinnungsgenossen längst ihre Jünger herangezogen haben. Anton Maegerle, der in unserem Buch sachkundig über Weikersheim schreibt, deckt nicht nur die Verbindungen zur rechtsextremistischen Szene auf. Er weist auch darauf hin, »dass ein Drittel der ca. 400 Mitglieder des »Studienzentrums Weikersheim« jünger als 35 Jahre ist«. Das zeige, »dass die Filbinger-Ära in der Union weit über das biologische Ende ihres Gründungsvaters hinausgehen wird.«²⁷⁾ Dieses so genannte Jung-Weikersheim hatte übrigens für den 20. April 2007 – zufälliger Weise »Führers Geburtstag« – einen Vortrag von Reinhard Günzel geplant, dem aus der Bundeswehr entfernten Brigadegeneral und früherem Kommandeur des »Kommando Spezialkräfte« (KSK), der die antisemitischen Äußerungen des CDU-Abgeordneten Hohmann belobigt hatte. Auf dem Programm stand als weiterer Redner auch Hohmann selbst, von dem sich seine Partei wegen antisemitischer Äußerungen getrennt hatte.

Über die vielschichtige parteipolitische Dimension der Affäre Filbinger-Oettinger hinaus haben wir es hier möglicherweise mit einem Vorgang von allgemeiner geschichtspolitischer Relevanz zu tun. Bekanntlich befinden wir uns in der noch unübersichtlichen Phase des Übergangs vom personalen zum kulturellen Gedächtnis, welcher durch das allmähliche Aussterben der Kriegsgeneration bedingt ist. Wissenschaftler, die in diese Übergangsphase hineinzuleuchten versuchten, sind jüngst der Frage nachgegangen, wie die NS-Vergangenheit innerhalb der Familien unter den Generationen weitergegeben wird. Auf der Basis von 2.535 Gesprächen mit Angehörigen der Kriegsgeneration sowie ihrer Kinder und Enkel kamen sie zu einem erstaunlichen und vielleicht sogar erschreckenden Ergebnis: Die Angehörigen der 2. und 3. Generation sind – auf der rationalen Ebene – über die NS-Diktatur, den Krieg und den Holocaust relativ gut informiert. Sie halten dieses belastende historische Wissen jedoch nur schwer aus und suchen daher nach einer emotionalen Entlastung. Zu diesem Zwecke erfinden sie eine positive Familiengeschichte, die sich exemplarisch in dem Satz wi-

derspiegelt: »Opa war kein Nazi!«²⁸⁾ Verantwortlich für alle Verbrechen seien »die Nazis« gewesen und nicht »die Deutschen.«²⁹⁾ Sie stellen sich also vor, dass wenigstens der eigene Opa respektive die Oma zu »den Guten« gehört habe, dass er oder sie Distanz zum Regime gehalten habe, irgendwie vielleicht sogar widerständig gewesen sei, worauf man dann im Rückblick stolz sein könne. In Anlehnung an den amerikanischen Holocaust-Forscher Raul Hilberg sagt der Sozialpsychologe Harald Welzer anschaulich, es gebe eine starke Spannung zwischen dem Lexikon, in dem das historisch-politische Wissen gespeichert ist, und dem Familienalbum mit den persönlichen Bildern. Häufig werde diese Spannung zu Lasten des Geschichtsbuchs aufzulösen versucht.³⁰⁾

Betrachtet man dieses Forschungsergebnis zusammen mit der Trauerrede Oettingers und den Beifallsbekundungen der erwähnten baden-württembergischen Politiker, so fallen überraschende Parallelen auf. Oettinger sieht in dem Widerständler Graf Stauffenberg sein Vorbild. Er hat also auf der rationalen Ebene die politisch korrekte Orientierung. Dann aber sagt er, er »glaube« – immer wieder benutzte er dieses Wort –, Filbinger sei »kein Nazi« gewesen. Er wünscht sich also ebenfalls den guten Opa, in diesem Fall den Parteiopa, der höchstens »schicksalhaft« in schwierige Situationen geraten sei, der die schreckliche erste Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht nur erlebt, sondern auch erlitten habe.³¹⁾ Oettinger spricht hier als Glied der CDU-Familie. Er bedient ein verbreitetes Bedürfnis nach Harmonie, und er ist bereit, hierfür den Preis der Geschichtsverfälschung zu bezahlen. Dafür, so betonte Oettinger in den Tagen nach seiner Trauerrede mehrfach, habe er »viel Zustimmung und Anerkennung« erfahren. Das heißt, viele CDU-Politiker und -Anhänger waren bereit, das Geschichtsbuch mit dem Familienalbum zu vertauschen. Das fasste der Abgeordnete Brunnbauer in die Worte, Oettinger habe »für unsere Anhängerschaft einen ganz, ganz großen Schritt getan«. Das heißt: Er hatte den Mut (»Meisterprüfung«, »der wird ein Großer«), die emotionalen Bedürfnisse der Partei zu befriedigen, »die christlich-konservative Seele« zu streicheln – auch gegen die historischen Fakten.

Welzer, der Wissenschaftler, hat ermittelt, dass in fast zwei Dritteln der befragten Familien eine nachträgliche Heroisierung der Großväter respektive Großmütter betrieben wird. Das aber bedeutet, dass Oettingers Entlastungsrede durchaus mit den emotionalen Bedürfnissen vieler korrespon-

25) Ebda.

26) Roland Muschel/Bettina Wieselmann: Die Landes-CDU ist sich nicht einig über Oettinger. In: Badische Zeitung, 16.04.2007, S. 4

27) Anton Maegerle: Studienzentrum Weikersheim. In: Wette, Filbinger, S. 123-145, Zitate S. 144

28) Harald Welzer/Sabine Moller/Karoline Tschugall: »Opa war kein Nazi«. Nationalsozialismus und Holocaust im Familiengedächtnis. Frankfurt/M. 2002

29) Ebda., S. 52 f., 79 u.ö.

30) Ebda., S. 10 f.

31) Zitate aus der Oettinger-Trauerrede: »Er war kein Nationalsozialist«. Auszüge aus der Ansprache des baden-württembergischen Ministerpräsidenten Günther Oettinger beim Staatsakt zum Tode Hans Filbingers. In: Frankfurter Rundschau, 14.04.2007, S. 7: Dokumentation

dierte und auf einen Resonanzboden traf. Der Aufschrei der rationalen Aufklärer »von FAZ bis taz« zeigt also nur die eine Seite, nämlich die veröffentlichte Meinung. Über die andere Seite sagte der Kabarettist Deutschmann in seiner Bildersprache: »Diese Zitrone hat noch viel Kraft.« Womit er sicher auch meinte, dass wir auch in der Zukunft mit beschönigenden und relativierenden Geschichtsklitterungen rechnen müssen, die ihre besondere Gefährlichkeit darin haben, dass sie den Rechtsextremisten zuarbeiten, die es bekanntlich auch in den Gewerkschaften gibt.³²⁾

32) Vgl. die Untersuchung von Michael Fichter/Richard Stöss/Bodo Zeuner: Ausgewählte Ergebnisse des Forschungsprojektes Gewerkschaften und Rechtsextremismus I (2005). Internet. Ergebnis: Rechtsextreme Einstellungen sind unter Gewerkschaftsmitgliedern in der Bundesrepublik genauso weit verbreitet wie unter Nicht-Mitgliedern, nämlich 19 %.

Das bedeutet: Der politische Kampf um eine wahrheitsgemäße Erinnerung an den Staat Hitlers, die NS-Justiz, die Wehrmachtsjustiz und deren Fortwirken in der Geschichte der Bundesrepublik bleibt auch in der Zukunft eine dauernde historisch-politische Aufgabe. In unserem speziellen Fall müssen Wege gesucht und gefunden werden, den durch die Oettinger-Rede falsch informierten jungen Menschen ein Filbinger-Bild zu vermitteln, das auf historisch gesicherten Erkenntnissen basiert.

Prof. Dr. Wolfram Wette ist Historiker und DFG-VK-Mitglied. Er hat diesen Beitrag als Vortrag vor ver.di-Personal- und Betriebsratsvorsitzenden am 13. Juni in Stuttgart gehalten.



Karl Holl

Demokratischer Pazifist und unbeirrbarer Freund Frankreichs

Der Pazifist Hellmut von Gerlach (1866-1935)

Es ist reizvoll, sich vorzustellen, wann und auf welche Weise Hellmut von Gerlachs Sympathie für Frankreich geweckt worden sein könnte. Da müsste man Gerlachs, von Emil Ludwig posthum herausgegebene Autobiographie befragen und etwas großzügiger deuten, was Gerlach darin über seine Erziehung im Knabenalter äußert. Sein frühes Interesse an Frankreich wäre demnach – indirekt und ihm unbewusst – auf dem elterlichen Rittergut Mönchmotelwitz in Niederschlesien hervorgerufen worden und zwar durch den Hauslehrer des Knaben, einen Dr. von Bernard, der, aus einer Refugiéfamilie stammend, ursprünglich ein Marquis de Bernard gewesen war, aber auf diesen Adelsrang verzichtet hatte. Von seiner Sympathie für Frankreich ist an dieser Stelle bei Gerlach zwar noch nicht die Rede, aber eindrucksvoll muss es für den jugendlichen Gerlach gewesen sein, dass Bernard seine atheistischen, republikanischen und demokratischen Überzeugungen offen bekannte, und gewiss bezeugte er dem vorbildlichen Lehrer auch deshalb lebenslang Verehrung und Respekt. Sollte er Dr. von Bernard nicht darüber hinaus irgendwie mit Frankreich identifiziert haben?

Seine Perfektion in der Beherrschung der französischen Sprache erwarb Gerlach jedoch erst während seines Studiums in Genf, wo die Gebildeten damals wie auch heute noch vorzügliches, geradezu klassisches Französisch sprachen. Die zunächst in einem cours d'improvisation erlangte Geläufigkeit im Gebrauch des Französischen, die

Gerlach seither ebenso in der Konversation wie in öffentlicher Rede einzusetzen wusste, diente ihm aber bloß als Zugang zum Verständnis von Land und Volk der Franzosen. Wichtiger war es, dass Gerlach sich von Anfang an intensiv bemühte, sich das Wesen französischer Kultur zu erschließen – französischer Kultur im weitesten Sinne! Dazu gehörte selbstverständlich das Verständnis für den Zusammenhang zwischen der französischen Sprache und dem ihr innewohnenden Vermögen, Sachverhalte und Zusammenhänge in äußerster Klarheit auszudrücken anstatt mit teutonischer Wolkigkeit. Sein Bestreben, das französische Gebot der Clarté zu befolgen, verband sich somit für den Journalisten Hellmut von Gerlach aufs eindrucklichste mit seiner Neigung zu einem schnörkellosen, um Konkretion und Rationalität bemühten Stil.

Gerlach formulierte es später so: »Einen Zersetzungsbazillus hatte mir die Genfer Atmosphäre einverleibt. Aber als dauernde Errungenschaft brachte ich nur eins nach Hause: eine geradezu leidenschaftliche Vorliebe für die französische Sprache. Nicht etwa für die Franzosen selbst. Aber ihre Sprache bezauberte mich. Ihre Literatur, ihre Presse, ihre Reden hatte ich verschlungen. An ihrem Stil suchte ich meinen zu bilden. Geradezu berauscht war ich von dem Satz: »Ce qui n'est pas clair, n'est pas français.«

Seine frankophilen Neigungen drückten sich später auch darin aus, dass er den Sommerurlaub mit seiner Familie in dem Seebad St. Lunaire an der Nordküste der Bretagne zu verbringen pflegte.

Gerlach, der Demokrat! Sein Bruch mit dem Ultrakonservatismus und Antisemitismus seiner politischen Anfänge führte ihn zu Friedrich Naumann und in den Nationalsozialen Verein, für den er 1903 als einziger Kandidat der Gruppierung in den Reichstag gewählt wurde. Wie die meisten Nationalsozialen vollzog er die Selbstaflösung des Nationalsozialen Vereins und dessen Wendung zur Freisinnigen Vereinigung mit, deren Reichstagsfraktion er sich anschloss. Es lässt sich vermuten, dass er in der Nähe des herausragenden linksliberalen Politikers und Publizisten Theodor Barth einen Blick für die Notwendigkeit maßvollen Agierens in der Außenpolitik gewann. Das hieß, dass er bedenkenloses, forsches Auftreten offizieller deutscher Außenpolitik an ihren möglicherweise kontraproduktiven Folgen und an den Interessen und Empfindlichkeiten anderer Großmächte, vor allem Frankreichs und Englands messen lernte. Mit anderen Worten: Sein Blick für internationale Zusammenhänge wurde geschärft. Wie Theodor Barth trachtete er danach, durch Auslandsreisen, etwa nach England, seinen außenpolitischen Horizont ständig zu erweitern.

Pazifist wurde er damit noch nicht. Aber der Weg dorthin bereitete sich vor, erst recht, als er sich gemeinsam mit Theodor Barth und Rudolf Breitscheid weiterer Mitarbeit im Bülow-Block verweigerte, 1907 die Freisinnige Vereinigung verließ und 1908 die Demokratische Vereinigung gründete. Die programmatischen und taktischen Ziele der drei linksliberalen Parteien (Freisinnige Volkspartei, Freisinnige Vereinigung und Deutsche Volkspartei) waren ihm längst so fremd geworden, dass er (wie die Demokratische Vereinigung insgesamt) den Zusammenschluss der drei Parteien zur Fortschrittlichen Volkspartei im Jahre 1910 nicht mitvollzog. Mit dem frühen Tod Theodor Barths 1909 fiel zunächst Breitscheid die Führung der Demokratischen Vereinigung zu, dann Gerlach, nachdem die erfolglose Teilnahme der Demokratischen Vereinigung an der Reichstagswahl von 1912 Breitscheid zur Niederlegung des Vorsizes und zum Anschluss an die Sozialdemokratie veranlasst hatte.

Der Erste Weltkrieg bedeutete eine weitere Wegscheide in der politischen Biographie Gerlachs. Im offiziellen Organ der Demokratischen Vereinigung, dem seit 1910 erscheinenden Wochenblatt »Das Freie Volk«, hatte Gerlach vornehmlich Themen der Innenpolitik und der parteipolitischen Auseinandersetzung bearbeitet. Das sollte sich wenige Jahre später drastisch ändern.

Denn die Entfesselung des Ersten Weltkrieges stellte Gerlach vor neue Aufgaben. Zunächst vor Aufgaben in der Führung seiner Partei, die mit deren Haltung angesichts der Kriegslüsterheit von Teilen der deutschen Gesellschaft in engem Zusammenhang standen. In den Tagen der Julikrise 1914 hielt sich Gerlach zunächst in St. Lunaire auf, machte dann einen Abstecher nach London, beeil-

Am 1. und 2. Juni fand in Berlin die Tagung »Vom Junker zum Bürger. Hellmut von Gerlach – Demokrat und Pazifist in Kaiserreich und Republik« statt. Initiator war die Deutsch-Polnische Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland e.V. (ursprünglich Hellmut von Gerlach Gesellschaft), Mitveranstalter u.a. die DFG-VK. In einem dichten Vortragsprogramm wurden Gerlachs Aktivitäten als Publizist, linksliberaler Politiker, Demokrat und Pazifist mit dem zeitlichen Schwerpunkt nach 1918 vorgestellt und gewürdigt. Während Gerlachs Bemühungen um die deutsch-polnische Verständigung von deutscher wie polnischer Seite beleuchtet wurden, skizzierte der eremitisierte Bremer Historiker Karl Holl im hier wiedergegebenen Vortrag die Rolle Hellmut von Gerlachs für die deutsch-französische Verständigungsarbeit der Pazifisten.

Holls Vortrag verdeutlicht, dass der Pazifismus der Weimarer Republik – obgleich eindeutig eine Minderheitsposition – in stärkerem Maß als heute Verbindungen zu und Einfluss in Teilen der Publizistik und einem bestimmten kulturellen Milieu besaß. Gleichzeitig wird sichtbar, dass aktuelle Streitfragen innerhalb der Friedensbewegung auch damals bereits auf der Tagesordnung standen. In der Vorstellung Gerlachs, der auch im Rat des Internationalen Friedensbüros aktiv war, konnte eine internationale Rechtsgemeinschaft der Völker nur Bestand haben, wenn sie mit einer Armee gegen mögliche Rechtsbrecher ausgestattet war. Dennoch blieb auch seine Position nicht ohne Brüche. Im Mai 1932 bekannte er in einem Leitartikel in der »Weltbühne« er habe sich geirrt, als er 1921 auf der Hauptversammlung der Deutschen Friedensgesellschaft einen Antrag bekämpfte, der die Abschaffung der Reichswehr forderte, denn – so Gerlach 1932 – »dem Übel muss man an die Wurzel gehen. Die Wurzel ist die Reichswehr«. Für eine deutsch-französische Verständigung waren in den 1920er Jahren auch die deutsche Sektion des Internationalen Versöhnungsbundes, die Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit und pazifistische Katholiken aktiv, fanden aber aufgrund ihrer organisatorischen und politischen Schwäche mit Ausnahme einzelner katholischer Jugendtreffen kaum öffentliche Resonanz.

Guido Grünewald, Intern. Sprecher der DFG-VK

te sich aber unter dem Eindruck drohender Kriegsgefahr, England zu verlassen und über Belgien nach Deutschland zurückzugelangen. Seine britischen Gesprächspartner hatten ihm vor Augen geführt, dass Großbritannien den Großen Krieg nicht wolle, sich aber zweifellos zum Eintritt in den Krieg an der Seite Frankreichs gezwungen sehen werde, sollte das Reich sich zur Verletzung der belgischen Neutralität und zum Einmarsch in Belgien entschließen. Gerlach befand sich noch in Brüssel,

als ihn die Nachricht erreichte, die deutschen Truppen hätten bereits die belgische Grenze überschritten. Seine Rückkehr nach Deutschland über die Niederlande war ihm nur unter großen Schwierigkeiten möglich.

Zurück in Berlin musste Gerlach feststellen, dass der Kriegstaumel selbst solche Mitglieder seiner Partei erfasst hatte, denen er bisher politische Vernunft zugetraut hatte. Wie Gerlach in seinen Erinnerungen berichtet, »legten sie mir als Vorsitzenden ... eine Erklärung zur Unterzeichnung vor, in der von ›dem uns aufgezwungenen Kriege‹ die Rede war. Ich verweigerte meine Unterschrift, da ich mit meinem Namen keinen Schwindel decken wollte.« Unter solchen Umständen legte Gerlach keinen Wert darauf, die Demokratische Vereinigung zu besonderen Aktivitäten anzuregen. Die Demokratische Vereinigung blieb denn auch für die Dauer des Krieges völlig untätig. Ihr Organ »Das Freie Volk«, das den von Gerlach abgelehnten Aufruf aus dem Geiste des »Burgfriedens« am 8. August 1914 veröffentlichte, stellte mit diesem Tag sein Erscheinen ein.

Im Zeichen des Belagerungszustandes sah sich jedweder kritische Journalismus durch unsinnige und schikanöse Maßnahmen des Kriegspresseamtes und der Stellvertretenden Generalkommandos behindert, und so musste Gerlach von nun an seine Zeitung »Die Welt am Montag« zwischen Zensurgefahren und Verbotsdrohungen hindurchsteuern, um seinen Lesern wenigstens ein Minimum an realitätsnaher Berichterstattung über die Kriegslage zu gewährleisten. In der Tat gelang es ihm vielfach, die Behinderungen geschickt zu unterlaufen oder zu umgehen.

Gerlach gehörte zu den Gründern und aktivsten Mitarbeitern des Bundes »Neues Vaterland«, der im November 1914 ins Leben trat, um den seit Kriegsbeginn ins Kraut schießenden deutschen Siegfriedensphantasien und alldeutschen Annexionsgelüsten mit dem Programm eines »anderen«, friedfertigen Deutschland entgegenzuwirken und dergestalt die Identität eines auf gemeinsame humane und kulturelle Werte gegründeten Europa wiederherstellen zu helfen. Gerlachs Beteiligung am Bund Neues Vaterland markiert seinen definitiven Anschluss an den organisierten Pazifismus. Von Anfang an begegnete er der offiziellen deutschen Version von der deutschen Unschuld am Kriegsausbruch mit äußerster Skepsis.

Der Bund, der mit Antikriegskundgebungen, Eingaben an Reichskanzler und Reichstag und mit Flugschriften hervortrat, war immer wieder Verfolgung seitens der Militärbehörden durch Bespitzelung, Verhaftungen, Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen ausgesetzt, bis er Anfang 1916 aufgrund eines für die Dauer des Krieges geltenden Verbotes seine Tätigkeit einstellen musste. Jedoch hatte die kurze Zeit seines Bestehens ausgereicht, um das neutrale wie das so genannte feindliche

Ausland auf ihn aufmerksam werden zu lassen. Dafür hatten seine Druckwerke gesorgt, die über das neutrale Ausland in die Hände französischer und britischer Gesinnungsgenossen gelangten, aber auch direkte Kontakte, so mit Romain Rolland in dessen Kriegsexil in der Schweiz.

■ Vertrauen zu radikale(re)m Pazifismus

Spätestens jetzt wurde Gerlachs Name auch in pazifistischen Kreisen Frankreichs bekannt, und mehr als der herkömmlichen deutschen Friedensbewegung unter der Führung eines aus französischer Sicht allzu angepassten und kompromissbereiten Ludwig Quidde brachten französische Pazifisten Gerlach und einem mit ihm und seinesgleichen verbundenen radikaleren Pazifismus neuen Stils Vertrauen entgegen. Bereits hier wurde, wenn auch zunächst bloß virtuell, der Grund gelegt für den nach Kriegsende in Gang kommenden engen Austausch mit der französischen Liga für Menschenrechte (der »Ligue française des droits de l'homme et du citoyen«), die längst pazifistische Ziele in ihr Programm aufgenommen hatte, freilich ohne während des Krieges die mehrheitliche Linie des Jusqu'aboutismus preiszugeben.

Quidde an der Spitze der Deutschen Friedensgesellschaft hatte wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Zugeständnisse an die offizielle deutsche Kriegszielpolitik und wegen seiner unklaren Haltung gegenüber der Verletzung der belgischen Neutralität das Vertrauen der französischen Pazifisten für lange Zeit verspielt. Daran änderte nichts, dass Quidde dem Bund Neues Vaterland als dessen Mitglied oft vorzügliche Dienste geleistet hatte. Ganz anders das Verhältnis der Franzosen zu Gerlach! Ihn und andere radikale deutsche Pazifisten vom Schlage Georg Friedrich Nicolais und Otto Lehmann-Rußbüldts hätten die Führer der französischen Friedensbewegung lieber an der Spitze einer nach Kriegsende zu reorganisierenden Deutschen Friedensgesellschaft gesehen, hatten doch Nicolai und Lehmann-Rußbüldt aus ihrer Kritik an Quidde keinen Hehl gemacht.

Es waren deshalb nicht Quidde und das weitere Führungspersonal aus dem Traditions- und Honoratioren Pazifismus der Deutschen Friedensgesellschaft, die es nach dem Ende des Weltkrieges wagen konnten, die zerrissenen Fäden mit der französischen Friedensbewegung neu zu knüpfen. Nachdem Harry Graf Kessler vorgegangen war, waren es nun – um die Jahreswende 1921/22 – Gerlach, Nicolai, Lehmann-Rußbüldt und Robert René Kuczynski, die mit einem Besuch in Paris einen Neuanfang in den deutsch-französischen Pazifistenbeziehungen in die Wege leiteten. Und es waren auf beiden Seiten nicht die traditionellen pazifistischen Vereinigungen, denen die Überwindung des Hasses und der Sprachlosigkeit zugetraut wurde. Vielmehr gelang dies schließlich der französischen

Menschenrechtsliga und dem Bund Neues Vaterland. Zwischen diesen beiden Organisationen entstand sofort so viel Vertrauen und Sympathie, dass sie sich mit einem gemeinsamen Manifest an die Demokraten beider Länder wandten. Der Bund Neues Vaterland beschloss wenig später seine Umbenennung in »Deutsche Liga für Menschenrechte«. Eine wichtige Funktion für die ersten Schritte auf dem gemeinsamen Weg übernahm dabei der Präsident der französischen Liga, der Kulturwissenschaftler und Kenner der deutschen Literatur, der Sorbonne-Professor Victor Basch, den Gerlach zum Freund gewann. Eine nicht minder wichtige Rolle spielte Louise-Aline Ménard-Dorian, die Vizepräsidentin der französischen Liga. In ihren politischen Salon in der Pariser Rue de la Faisanderie lud Madame Ménard-Dorian zu jener »ersten deutsch-französischen Aussprache« ein. Gerlach erinnerte sich später: »Nach der ersten halbstündigen Unterredung mit ihr wussten wir beide: Wir gehören zusammen. Mit der ihr eigenen stillen Energie widmete sie der deutsch-französischen Annäherung von nun an das Beste ihrer Kraft.« In diesem »Hôtel particulier« sollte Gerlach in der Folgezeit noch des öfteren wohnen und »alle hervorragenden Politiker, Schriftsteller und Gelehrten« des zeitgenössischen Frankreich kennenlernen, denn die Gastgeberin, »Freidenkerin, Sozialistin, Pazifistin«, war zwar »eine Frau ohne Stimmrecht«, aber »trotzdem Mittelpunkt politischen Geschehens«. Gerlach erinnerte sich Jahre nach ihrem Tod mit Dankbarkeit eines Vorgangs, der ihm ein ihm bewegendes Beispiel ihrer warmherzigen Höflichkeit, ihrer »politesse de cœur« geliefert hatte.

Wieder Jahre später waren die Beziehungen beider Ligen bereits so gefestigt, dass es zu einem Redneraustausch mit herausragenden Persönlichkeiten aus den Menschenrechtsligen der beiden Länder kam. Der Auftritt der Redner in Frankreich und Deutschland fand im Jahre 1924 statt, einem Jahr, dem ein aufregendes, dramatisches, katastrophenreiches Jahr vorausgegangen war. Oft genug waren diese öffentlichen Redeveranstaltungen von Bekundungen chauvinistischen Hasses begleitet, so jene von Victor Basch, der es sich bei seinem Auftreten in Potsdam nicht nehmen lassen, auf die spezielle Bedeutung der Stadt für die militaristische, kriegerische Tradition Preußens hinzuweisen, und damit wütende Proteste der Weimarer Rechten auslöste. Gerlach nahm im selben Jahr mehrmals an Wahlkampfveranstaltungen der klassischen linksbürgerlichen Partei Frankreichs, der Radikalsozialisten, als Redner teil, so dass er an deren Wahlerfolg, der Edouard Herriot an die Spitze der Regierung brachte, in wenn auch bescheidenstem Maße seinen Anteil haben mochte.

In Deutschland dagegen war seine Parteizugehörigkeit bald beendet, und dabei sollte es bis gegen Ende der zwanziger Jahre bleiben. Das Kriegsende hatte neben anderen Neugründungen im

Spektrum der bürgerlichen Parteien Ende 1918 die Deutsche Demokratische Partei (DDP) – im wesentlichen eine Fortsetzung der Fortschrittlichen Volkspartei, doch auch mit Kräften vom linken Flügel der Nationalliberalen – hervorgebracht. Der neuen Partei war auch Gerlach beigetreten und er hatte ihr die Reste der Demokratischen Vereinigung zugeführt in der Hoffnung, die DDP als die eigentliche Verfassungspartei von Weimar werde die Entwicklung und die Festigung der Demokratie in dem neuen Staat am zuverlässigsten zu ihrem vorrangigen Programmziel machen und tatkräftig fördern. Aber beide, DDP wie Gerlach, wurden einander nicht froh. Mit gewohnter Unbestechlichkeit nannte Gerlach als Herausgeber der »Welt am Montag« bald manche Zweideutigkeiten und mancherlei opportunistische Züge der DDP-Politik beim Namen, so dass sich die Stimmen in der Partei mehrten, die einer Trennung der Partei von ihrem zwar prominenten, aber unbequemen Mitglied das Wort redeten. Der in der Partei verbreiteten Stimmung permanenten Protestes gegen Frankreich als Haupturheber des Versailler Vertrages bot er in seinem Blatt kein Forum, wie manche in der Partei es vielleicht erwartet hatten. Unter den Beschwerden, die in Kreisen der DDP über Gerlach in Umlauf waren und dem Parteivorstand in großer Zahl übermittelt wurden, gab es eine von besonderer Lächerlichkeit: Gerlach habe in Straßburg auf einer öffentlichen Veranstaltung zum Publikum auf französisch gesprochen. Das muss in der hasserfüllten Atmosphäre der unmittelbaren Nachkriegszeit auf manche Gemüter als Skandal gewirkt haben. Gerlach kam schließlich einem Ausschlussantrag zuvor und verließ 1922 die Partei. Immerhin waren solche Animositäten aus DDP-Kreisen vergleichsweise harmloser Natur. Denn dass Gerlach die unheilvolle deutsche Außenpolitik der Vorkriegszeit und die damalige Politik der Konservativen nach dem Krieg erst recht schonungslos anprangerte und dass er die junge Republik vor reaktionären Gefahren warnte, ließ ihn von Anfang an zur Zielscheibe nationalistischer Angriffe werden, auch solchen, die ihn an Leib und Leben bedrohten.

■ Die Gräben in der Friedensbewegung

Innerhalb der Weimarer Friedensbewegung war Gerlach der linken Mitte zuzurechnen, oder – um es genauer zu bestimmen – er war auch als linksdemokratischer Pazifist zu unabhängig, um sich von einem der Flügel vereinnahmen zu lassen. Er hielt sich betont fern vom Kurs Fritz Küsters und dessen »Westdeutschen Landesverband« der DFG und ebenso von Kurt Hillers »Revolutionärem Pazifismus«. Und er ließ sich von keiner der beiden Seiten für deren Strategien zur Entfernung Quiddes von der Leitung der Deutschen Friedensgesellschaft einspannen. Bei aller Kritik an Quiddes Kurs im einzelnen hielt er loyal zu ihm und er befand

sich auch an Quiddes Seite, als die moderaten Kräfte der bisherigen DFG-Leitung mit Quidde an der Spitze 1929 demonstrativ ihre Ämter niederlegten, um gegen die von Küster erzwungene Kursänderung zu protestieren.

Was ihn von Hillers Konzept prinzipiell trennte, dürfte vor allem zweierlei gewesen sein: Hillers a-demokratischer, von diesem als »logokratisch« definiertes Elitarismus und Hillers realitätsblinde Sympathie für das politische System des jungen Sowjetstaates. Gegen beides war Gerlach immunisiert durch seine entschiedene Westorientierung und durch seine entschieden demokratische Gesinnung.

Am Kurs Küsters fand er bedenklich, wie Küster zwar in der Sache nicht immer zu Unrecht die republiktreuen Parteien, besonders die SPD, geißelte, doch sein Agieren nicht auf das Maß an konstruktiver Wirkung hin überprüfte. Gerade in solchem Verständnis berührte Gerlach sich mit Quiddes Konzept der Verbandsführung.

Wie Quidde, Hans Wehberg, Walther Schücking und andere aus dem Lager des so genannten organisatorischen Pazifismus plädierte Gerlach für einen effektiven, arbeitsfähigen Völkerbund, den er aber im Gegensatz zu Quidde mit einer starken Exekutive und mit einer bewaffneten Macht, das heißt mit einer Völkerbundsarmee ausgestattet sehen wollte, damit die potenziellen oder realen Friedensbrecher der Zeit wirksam in ihre Schranken verwiesen oder abgeschreckt werden könnten. Ganz im Sinne des herkömmlichen bürgerlichen Pazifismus der Vorkriegszeit bejahte er die Legitimität demokratischer Staaten zur Selbstverteidigung im Falle unprovoked Angriffe, wandte sich aber wie alle Weimarer Pazifisten gegen antirepublikanische Vorgänge in der Reichswehr und gegen alle Tendenzen der Reichswehr zu offener und heimlicher Rüstung. Quiddes besorgter Mahnung, die Reichswehr müsse ihre den Versailler Vertrag verletzenden Rüstungstreibereien schleunigst einstellen, bot Gerlach 1924 eine Tribüne in seiner »Welt am Montag« mit der Veröffentlichung des Furore machenden Artikels »Die Gefahr der Stunde«.

Gegen Ende der Weimarer Republik entschloss Gerlach sich ein letztes Mal zu parteipolitischem Engagement. Als Reaktion auf die immer deutlichere Entwicklung der DDP nach rechts fand sich eine Reihe ihrer Mitglieder vom linken Parteiflügel in einer »Vereinigung unabhängiger Demokraten« zusammen, blieb aber vorerst noch in der Partei. Die weitere Entwicklung, die über das Scheitern einer Quasi-Fusion der Partei mit dem rechtslastigen, mehr oder weniger manifest antisemitischen »Jungdeutschen Orden« 1930 zur Selbstauflösung der DDP und zur Gründung der »Deutschen Staatspartei« führte, veranlasste die DDP-Dissidenten zum definitiven Bruch mit der Partei und zur Gründung der »Radikaldemokratischen Partei« (RDP), für die Quidde sich als Übergangsvorsitzender zur

Verfügung stellte. Gerlach schloss sich ihr an, wie Quidde wahrscheinlich ohne große Zuversicht in ihren Erfolg. Tatsächlich erwies sich die RDP in der kommenden Reichstagswahl, an der sie sich beteiligte, als Splitterpartei. Das Ereignis des 30.1.1933 bedeutete auch für diese Partei das endgültige Aus, für ihre Anhänger den Beginn ihrer Verfolgung.

Um die Jahreswende 1932/33 befand Gerlach sich abermals auf einer mit der französischen Menschenrechtsliga vereinbarten Redetournee quer durch Frankreich, auf der er sich wieder einmal abmühte, die politische Lage in Deutschland zu erläutern. Eine Stimmung von Mordlust lag in der Luft, wie er bemerkte, als er nach Berlin zurückkehrte, und die von der extremen Rechten ausgestoßenen Morddrohungen galten auch ihm. Dass sein Namen längst auf den Proskriptionslisten der künftigen Machthaber stand, bedeutete nach dem 30. Januar 1933, erst recht nach dem Reichstagsbrand und nach den Reichstagswahlen vom 5. März für Gerlach unmittelbare Lebensgefahr. Aus einem geheimen Unterschlupf in Berlin gelangte er auf abenteuerlichen Fluchtwegen Mitte April 1933 nach Paris, wo er von Victor Basch bereits mit wichtigen Aufträgen erwartet wurde. Es stand sofort fest, dass ihm seine Reputation und seine Integrität eine bedeutende Rolle für das demokratische deutsche Exil zuweisen würden. Es unterstreicht das Ausmaß der auch jetzt noch bestehenden Gefahr für Leib und Leben Gerlachs, zugleich die Wertschätzung, die er in Frankreich erfuhr, dass in französischen Regierungskreisen erwogen wurde, ihn vor Nazi-Attentaten zu schützen. Gerlach fiel nun die Aufgabe zu, an der Spitze des alsbald errichteten »service allemand« in der Pariser Rue Jean Dolent Hilfe für demokratische Flüchtlinge aus Deutschland zu organisieren und ihnen die Situation des Gastlandes verständlich zu machen.

In seinem Pariser Exil hatte Gerlach, jetzt unter drastisch veränderten Bedingungen, gewissermaßen seine politische Aufklärungsarbeit von Deutschland nach Frankreich verlegt. Das geschah, indem er, sei es auf Vortragsreisen bis tief in die französische Provinz, sei es in der Hoffnung, so auch politische Kreise Frankreichs zu erreichen, in der deutschsprachigen Exilpresse vor Leichtgläubigkeit gegenüber Hitlers Friedensbeteuerungen und vor einem die politischen Realitäten ignorierenden Pazifismus warnte. Das hohe Ansehen, das Gerlach besonders innerhalb der nichtkommunistischen Linken genoss, mochte ihn hoffen lassen, er könne mit seinen Warnungen deutlicher werden, als es manchen anderen deutschen Exilgästen möglich gewesen wäre.

Es dauerte nicht lange allzu lange nach Beginn seines Exils, bis Gerlach sich in die innerfranzösische Diskussion über den Umgang mit Hitler-Deutschlands einmischte. Sorgenvoll beobachtete er die nach seiner Überzeugung von Goebbels ausgehenden Anstrengungen, im Rahmen deutsch-

französischer Jugendbegegnungen um Vertrauen für das neue Deutschland zu werben. Es entging ihm nicht, dass solche Unternehmungen bei ahnungslosen und politisch naiven Franzosen, gerade bei solchen mit pazifistischen Überzeugungen, Erfolge zu erzielen drohten. Gerlach wagte, was kaum andere deutsche Linksintellektuelle im Exil, außer vielleicht noch Heinrich Mann, wagen konnten, nämlich mit einem französischen Apologeten des NS-Regimes auf öffentlicher Szene die Klinge zu kreuzen. Gerlach setzte seine Kontroverse mit Louis Thomas anschließend im »Pariser Tageblatt« fort. Das alles waren gewissermaßen Abwehrmaßnahmen gegenüber einer »collaboration avant la lettre«. Gerlachs Artikel im »Pariser Tageblatt« verdeutlichen nahezu ausnahmslos die doppelte Intention seiner journalistischen Exiltätigkeit: einerseits in das französische Gastland, andererseits in das demokratische Exil hineinzuwirken. Angesichts der Aggressionsbereitschaft der neuen Diktaturen – Gerlach dachte natürlich in erster Linie an Hitler-Deutschland – erkannte er die Gefahr, die Verteidigungsfähigkeit der westlichen Demokratien könne durch einen in Frankreich und England Boden gewinnenden integralen Pazifismus in Frage gestellt werden. An Milly Zirker, seine enge Vertraute, schrieb er im Juni 1935: »Ihre Verzweiflungsstimmung wegen England begreife ich und teile ich. Aber wir Emigranten können wenigstens in Frankreich etwas tun, um einen Dreibund London-Paris-Berlin zu verhindern...«

Einen weiteren thematischen Schwerpunkt von Gerlachs Exiljournalistik im »Pariser Tageblatt« bildeten Überlegungen, mit denen er das Scheitern der Weimarer Republik zu erklären suchte. In der widerspruchslosen Hinnahme der Legende von der deutschen Kriegsunschuld sah er eine folgenschwere Selbstschwächung der Weimarer Republik. Sein Fazit daraus formulierte er so: »So entstand jenes Hell-Dunkel in den Gehirnen des deutschen Volkes, das den Nationalisten ab 1919 die Möglichkeit gab, eine immer stärkere Propaganda zu treiben.« Der Revanchegeanke in den Köpfen der Deutschen sei eine wirksame Wahlhilfe für Hitler gewesen. Aus Anlass seiner zustimmenden Besprechung von Albert Grzesinskis Erinnerungen benannte er als weitere Ursache für den Zusammenbruch des Weimarer Staates die von der Sozialdemokratie in der Situation des Neubeginns 1918/19 und seither gezeigte Nachsicht mit dem großagraren Junkertum und gegenüber der Reichswehr: »Die Verantwortung für den Untergang der Republik [...] tragen die Noske und Ebert, die den Hauptfeind immer links sahen und deshalb den bewaffneten Schutz der Republik Antirepublikanern anvertrauen zu dürfen glaubten.«

Für solche Versuche einer frühen Bilanz des gescheiterten Projekts deutscher Demokratie dürfte Gerlach eine französische Rezeption wohl nur auf eine allenfalls sehr vermittelte Weise erwartet ha-

ben. Vorstellbar ist sie im Rahmen seines ständigen Gedankenaustauschs mit seinen Freunden in der französischen Menschenrechtsliga. Das galt, wie sich vermuten lässt, ebenso für Gerlachs publizistische Beiträge zugunsten des Rettet-Ossietzky-Unternehmens, für das er als Inspirator, Organisator und Motor wirkte.

Nach seiner Rückkehr aus der französischen Provinz nach Paris im Juli 1935 beteiligte Gerlach sich sofort an den Diskussionen, die der Gründung einer deutschen Volksfront im Exil dienen sollten. Wie weit seine Überzeugung reichte, das Projekt verdiene tatsächlich Unterstützung von seiner Seite, darüber lassen sich nur Vermutungen anstellen.

Für seine durch viele aufreibende Aktivitäten des Exils geschwächte physische Verfassung brachte Gerlachs Schweizer Kuraufenthalt in der Nähe Emil Ludwigs keine wirkliche Genesung. Sein für seine Freunde dann doch unerwarteter Herztod am 1. August 1935, dessen unmittelbare Zeugin Milly Zirker war, wurde innerhalb des deutschen Exils mit Bestürzung und tiefer Trauer aufgenommen. Er fand über Exilkreise weit hinaus Beachtung in Frankreich, wie die zahlreichen Berichte in der französischen Presse über deren ganzes politisches Spektrum hinweg bezeugten. Das Aufsehen, welches das Ereignis erregte, spiegelte sich auch in der Reaktion der Pariser Polizei wider, die, wohl noch unter dem Eindruck der Entführungsaffäre Berthold Jacobs und der Beihilfe des Nazi-Agenten Hans Wesemann, eine Obduktion von Gerlachs Leiche veranlasste, um Klarheit über Gerlachs natürlichen Tod zu gewinnen.

Gerlachs Beisetzung am 9. August 1935 gestaltete sich als alles Vorausgegangene abschließende und bekräftigende Szene zu einem Akt hoher symbolischer Wirkung, indem sie Gerlachs Lebenswerk für Demokratie, Frieden und deutsch-französische Freundschaft noch einmal sinnfällig machte. Der traurige Anlass führte auf dem Pariser Friedhof »Pere Lachaise« eine große Trauerversammlung zusammen – deutsche Emigranten, deren Empfindungen von Respekt und Dankbarkeit für den Verstorbenen Rudolf Breitscheid und Georg Bernhard Ausdruck gaben, und französische Freunde und Verehrer Gerlachs aus der nichtkommunistischen Linken, zu deren Sprecher sich Victor Basch machte. Gerlachs Ende im Exil nach einem derart bewegten politischen und journalistischen Leben hätte wohl das Urteil »tragisch« gerechtfertigt. Doch der über Stärken und Schwächen seines Volkes nie anders als skeptisch, nüchtern und illusionslos sprechende und schreibende Journalist und Politiker Gerlach, ein ganz und gar unpathetischer Mensch, hätte es selber vielleicht am wenigsten angemessen gefunden, wäre der Abschluss seines Lebensganges als tragisch bezeichnet worden.

Prof. Dr. Karl Holl ist emeritierter Historiker. 

Andreas Zumach

»Eigentlich sollte diese Veranstaltung überflüssig sein!«

Laudatio auf Major Florian Pfaff

Sehr geehrter Preisträger Florian Pfaff, sehr geehrte Anwesende, liebe Schwestern und Brüder.

Ich freue mich sehr, heute hier so viele Menschen zu sehen, die ich zum Teil bereits seit fast 30 Jahren kenne aus der Friedensarbeit innerhalb und außerhalb der Evangelischen Kirche. Einige sind dabei, die auch am 10. Oktober 1981 bei der großen Friedenskundgebung auf der Bonner Hofgartenwiese waren, wo wir gemeinsam gegen »Geist, Logik und Politik« der atomaren Abschreckung demonstriert haben. Und ich freue mich ganz besonders, dass der wichtigste Redner jener Bonner Kundgebung – wichtig sowohl mit Blick auf die innerkirchliche Friedensdebatte wie mit Blick auf die damalige Diskussion im politischen Raum – heute anwesend ist: Erhard Eppler, der Schirmherr des »Amos«-Preises. Erhard Eppler hat innerhalb der damals regierenden SPD zunächst aus einer Minderheitenposition heraus den Widerspruch zum Nato-Doppelbeschluss und zur Nachrüstung mit Atomraketen formuliert und angeführt, und er war in dieser Frage der wichtigste Kontrahent zu Bundeskanzler Helmut Schmidt. Erhard Eppler hat sehr wichtige Spuren gelegt für das Engagement von Christinnen und Christen für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung. Ich erinnere unter anderem an sein Buch »Wege aus der Gefahr« und seine Unterscheidung zwischen qualitativem und quantitativem Wachstum – die im Rückblick geradezu revolutionär erscheint.

■ Bischöfliche Peinlichkeiten

Weil Sie heute alle hier sind, möchte ich gerne etwas in eigener Sache sagen – oder besser: in unserer eigenen Sache, wenn Sie mir diese Vereinnahmung gestatten –, bevor ich zum eigentlichen Anlass dieses Tages und zum Preisträger komme.

Erhard Eppler ist vor einigen Monaten 80 Jahre alt geworden, wozu ich ihm von hier aus herzlich gratuliere. Bei einer öffentlichen Veranstaltung zu Epplers 80. Geburtstag am 31. Januar in Berlin hat der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Berliner Bischof Wolfgang Huber die Laudatio gehalten. Huber hat es für richtig und notwendig gehalten, sich ausgerechnet bei dieser Geburtstagsfeier für Erhard Eppler öffentlich von seiner früheren Kritik am Nato-Doppelbeschluss und der atomaren Nachrüstung der 80er Jahre zu

distanzieren. Bischof Huber hat dies getan, indem er in seiner Laudatio aus einem Brief zitiert hat, den er Anfang 2004 – nur wenige Monate nach seiner Wahl zum EKD-Ratsvorsitzenden im November 2003 – an Altbundeskanzler Helmut Schmidt zu dessen 85. Geburtstag geschrieben hatte. Ich zitiere die entsprechende Passage aus Hubers Laudatio auf Eppler vom 31. Januar:

»Dass Erhard Eppler in den frühen achtziger Jahren die Kritik am Doppelbeschluss der Nato anführte, ist ebenso wenig zu leugnen wie die Tatsache, dass dieser Doppelbeschluss im Rückblick für die Vorbereitung der europäischen Wende sein Gutes hatte. Ich selbst habe das aus Anlass des 85. Geburtstags von Helmut Schmidt in einem Brief an ihn – leicht fiel mir das nicht – folgendermaßen formuliert: Als Sie Ende der siebziger Jahre den Nato-Doppelbeschluss anregten, gehörte ich selber zu denen, die meinten, der Sicherheit der Bundesrepublik und Europas und dem Weltfrieden sei besser durch einen Verzicht auf die Nachrüstung mit Mittelstreckenraketen gedient. Im Rückblick kann man nicht verkennen, welchen Beitrag der Nato-Doppelbeschluss zur Entwicklung der achtziger Jahre geleistet hat, an deren Ende die Teilung Deutschlands und Europas überwunden werden konnte. Im Rückblick urteilen wir über die Geschichte anders, als wir sie im Vorblick antizipieren. Darüber, wie die Entwicklung ohne den Nato-Doppelbeschluss verlaufen wäre, wissen wir nichts. Dass er daran mitgewirkt hat, in Europa einen Frieden in Freiheit zu sichern, wussten nicht einmal die, die sich so vehement für ihn einsetzten. Die einen wie die anderen haben zu Selbstgerechtigkeit keinen Grund. Dass es anders kam, als wir damals dachten, gehört zu den größten Glücksmomenten unseres Lebens.«

Ich hoffe sehr, dass diese Einschätzung des Ratsvorsitzenden der EKD nicht das letzte Wort in dieser Sache ist, und dass Bischof Huber aus unserer Kirche kräftigen Widerspruch erfährt – auch mit Hinblick auf die neue Friedensdenkschrift der EKD, die derzeit erarbeitet wird.

■ Preiswürdig oder selbstverständlich?

Und nun komme ich zum Anlass der heutigen Veranstaltung:

Es ist mir eine große Freude, heute hier die Laudatio auf Major Florian Pfaff, den diesjährigen Trä-

ger des Amos-Preises halten zu dürfen. Und ich bedanke mich bei den Trägerinnen und Trägern dieses Preises für die ehrenvolle Aufgabe, diese Laudatio zu halten.

Aber eigentlich sollte diese Veranstaltung überflüssig sein. Denn was hat der Preisträger überhaupt preiswürdiges getan?

Major Pfaff, seit über 30 Jahren »Staatsbürger in Uniform« in einer parlamentarischen Demokratie, hat eine Gewissensentscheidung getroffen, eine »an den Kategorien von ›Gut‹ und ›Böse‹ orientierte Gewissensentscheidung«, wie es im Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 21. Juni 2005 heißt. Major Pfaff hat sich an das durch die Uno-Charta definierte Völkerrecht gehalten, an die deutsche Verfassung und an das Soldatengesetz; Major Pfaff hat die ausdrückliche, aber skandalös rechtswidrige Aufforderung seiner militärischen Vorgesetzten, sich an dem völkerrechtlichen Verbrechen des Irak-Krieges von 2003 zu beteiligen, nicht befolgt.

Eigentlich ist das Verhalten von Florian Pfaff eine Selbstverständlichkeit. Eine Selbstverständlichkeit, die die Regel sein sollte unter den 240.000 deutschen Staatsbürgern in Uniform. Eine Selbstverständlichkeit, die eigentlich keiner besonderen Erwähnung bedürfte, geschweige denn eines Preises.

Doch leider ist das Verhalten von Pfaff eine Ausnahme, eine allzu seltene Ausnahme in der heutigen Bundeswehr. Als Soldat nicht gegen das Völkerrecht, die deutsche Verfassung und das Soldatengesetz zu verstoßen, erfordert heutzutage besonderen Mut und Beharrlichkeit. Ich bin daher sehr froh darüber, dass die Offene Kirche Württemberg Major Pfaff für seine Zivilcourage heute mit dem Amos-Preis auszeichnet, und dass er im Dezember letzten Jahres bereits die Carl-von-Ossietzky-Medaille der Internationalen Liga der Menschenrechte erhalten hat. Diese beiden Auszeichnungen sind hoffentlich ein kleiner Ausgleich für die Schikanen und die Diskriminierung, denen der Preisträger weiterhin ausgesetzt ist – trotz und über andert-halb Jahre nach dem Urteil, mit dem ihm das Bundesverwaltungsgericht in sämtlichen Streitpunkten mit seinen militärischen Vorgesetzten vollumfänglich Recht gegeben hat. Dieses Urteil ist über den konkreten Streitfall Pfaff hinaus von epochaler Bedeutung. Denn:

Das Urteil beschränkt die Zulässigkeit für den Auslandseinsatz der Bundeswehr und für militärische Gewaltanwendung strikt und eindeutig auf die beiden in der Uno-Charta vorgesehenen Fälle: Erstens die individuelle oder kollektive Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta. Und zweitens die vom Uno-Sicherheitsrat ausdrücklich mandatierte Anwendung militärischer Mittel bei einem »Bruch oder bei der Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit« gemäss Kapitel 7 der Charta. Wörtlich heisst es in dem Urteil: »Ein Staat, der sich – aus welchen Gründen auch immer

– ohne einen solchen Rechtfertigungsgrund über das völkerrechtliche Gewaltverbot der UN-Charta hinwegsetzt und zur militärischen Gewalt greift, handelt völkerrechtswidrig. Er begeht eine militärische Aggression.« Damit ist der anglo-amerikanische Irakkrieg von 2003 eindeutig als völkerrechtswidriger Angriffskrieg klassifiziert.

Mit Blick auf die umfangreichen Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland für diesen völkerrechtswidrigen Irak-Krieg – unter anderem anderem in Form von Überflug- und Nutzungsrechten oder der Bewachung amerikanischer Kasernen – heisst es in dem Urteil unmissverständlich: »Eine Beihilfe zu einem völkerrechtliches Delikt ist selbst ein völkerrechtliches Delikt.« Die rot-grüne Bundesregierung hatte seinerzeit trotz all ihrer verbalen Kritik an dem Irak-Krieg sämtliche Wünsche der Bush-Administration zur Beihilfe für diesen Krieg erfüllt. Rot-grüne Politiker – darunter gestandene Juristen wie der SPD-Innenpolitiker Dieter Wiefelspütz – rechtfertigten diese Beihilfe zum Krieg damals mit der Behauptung, bilaterale Abkommen mit den USA sowie das Nato-Truppenstatut ließen eine Verweigerung dieser Beihilfe zum Irak-Krieg rechtlich nicht zu. Diese Zwecklüge wiesen die Bundesverwaltungsrichter eindeutig zurück mit dem klaren Hinweis, dass die Beachtung des Völkerrechts und der deutschen Verfassung im Zweifelsfall immer Vorrang habe vor der Erfüllung bilateraler oder multilateraler Abkommen mit anderen Staaten.

Mit dem höchstrichterlichen Urteil wurde der Ermessensspielraum für Soldaten erheblich erweitert. Wenn ein Soldat auch nur Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer militärischen Intervention hat, und wenn er in einem solchen Fall glaubwürdig einen Gewissenskonflikt darlegen kann, muss er Befehlen nicht gehorchen, durch deren Ausführung er diese militärische Intervention unterstützen würde.

Pflichtstoff für die Grundausbildung

Dieses epochale Urteil eines höchsten Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland gehörte eigentlich als Pflichtstoff in die die Grundausbildung eines jeden deutschen Soldaten. Stattdessen wird der Leipziger Richterspruch bis heute von der militärischen Führung und vom Verteidigungsministerium gegenüber den Soldaten unterschlagen. »In der gesamten Bundeswehr herrscht hinsichtlich der Causa Pfaff ein geradezu ohrenbetäubendes Schweigen«, berichtete Jürgen Rose, selber Oberstleutnant der Bundeswehr, in seiner Laudatio auf Major Pfaff bei der Verleihung der Carl-von-Ossietzky-Medaille im letzten Dezember. Totschweigen, Aussitzen und den Soldaten Pfaff selbst mundtot machen laute die Devise in der Bundeswehr. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts stünde Major Pfaff eigentlich eine Kompensation zu für

die rechtswidrigen disziplinarischen Massnahmen, die seine Vorgesetzten nach seiner Dienstverweigerung während des Irakkrieges im Jahr 2003 gegen ihn ergriffen hatten. Doch stattdessen wird Major Pfaff die von ihm beantragte so genannte »laufbahnrechtliche Schadensstellung« mit der absurden Begründung verweigert, er selbst hätte ja den Anlass gegeben für die Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Tatsächlich liegt der Ursprung für die juristischen Auseinandersetzungen zunächst vor dem Truppendienstgericht Nord in Münster und dann vor dem Bundesverwaltungsgericht in den kriminellen Unterstützungshandlungen der damaligen rot-grünen Regierung und der Bundeswehrführung für den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen Irak.

Skandalös sind auch die Begründungen, mit denen das Personalamt der Bundeswehr Major Pfaff die ihm längst zustehende Beförderung verweigert. Es bestünden »begründete Zweifel an Pfaffs uneingeschränkter persönlichen Eignung und Befähigung«, einem höheren Dienstgrad gerecht zu werden. Und zweitens sei Major Pfaff aus den vom Bundesverwaltungsgericht anerkannten Gewissensgründen, mit denen er eine Unterstützung des völkerrechtswidrigen Irak-Krieg verweigert hatte, nur »eingeschränkt verwendungsfähig«. Im Klartext heißt das: Wer als Soldat seinem Gewissen folgt und sich an Völkerecht, Verfassung und das Soldatengesetz hält, ist in der Bundeswehr fehl am Platz. Gefragt ist Kadavergehorsam.

Dieses Verhalten der militärischen Führung, die vom Verteidigungsministerium abgesegnet wurde und politisch zu verantworten ist, spricht allen öffentlichen Äußerungen Hohn, mit denen etwa der Generalinspekteur der Bundeswehr, Wolfgang Schneiderhan, das Prinzip der »Inneren Führung« betont und behauptet, er wüschte sich den mündigen »Staatsbürger in Uniform«.

■ Fortgesetzter Völkerrechtsbruch

Major Pfaff hingegen hat diese Prinzipien ernst genommen und hat mit seiner Zivilcourage auch zur Stärkung unserer Demokratie beigetragen. Dafür sollte Pfaff – anstatt weiterhin Opfer von Schikanen und Diskriminierung zu sein – über den Amos-Preis und die Ossietzky-Medaille hinaus vom Bundespräsidenten mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet werden. Doch das ist leider sehr unwahrscheinlich. Denn wo es um die Beteiligung an Kriegen und um Auslandseinsätze deutscher Soldaten geht, haben deutsche Regierungen und Politiker – parteiübergreifend von CDU/CSU bis zu den Grünen – in den letzten acht Jahren nationales und internationales Recht und Gesetz immer häufiger interpretatorsich gedehnt, gebeugt und gebrochen. Und die dritte Gewalt – insbesondere die nationale, aber auch die internationale Justiz – haben daran mitgewirkt. Mit Ausnahme des

Bundesverwaltungsgerichts im Fall Pfaff haben alle nationalen und internationalen Gerichte sowie ihre Staatsanwälte und Ankläger, die seit Mitte der 90er Jahren mit ähnlichen Fragen befasst waren, die Dehnung, Beugung und den Bruch deutschen und internationalen Rechts zum Teil erleichtert, für rechtens erklärt, nicht korrigiert und nicht geahndet.

Die Erleichterung durch die Justiz begann mit dem Urteil des Bundesverfassungsrechts vom Juli 1994, mit dem der Spielraum für den Einsatz deutscher Streitkräfte im Ausland erheblich erweitert wurde. Auch durch die problematischen Interpretationsspielräume, die das Bundesverfassungsgericht damals gelassen hatte zu den Fragen, was »Verteidigung« und was ein legitimer »militärischer Einsatz« ist und ob die Nato ein kollektives Sicherheitssystem ist wie die Uno. Doch diese Interpretationsspielräume sind durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes in Sachen Pfaff endlich eindeutig beseitigt worden. Die Bundesverwaltungsrichter definierten einen Verteidigungsbegriff für die Bundeswehr, der alles erlaubt, was die UN-Charta umfasst, aber eben nicht darüber hinaus geht. Wörtlich heißt es in dem Urteil: »Artikel 51 der Uno-Charta gewährleistet und begrenzt zugleich für jeden Staat das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff.« »Der Einsatz der Bundeswehr »zur Verteidigung« ist stets nur erlaubt als Abwehr gegen einen bewaffneten Angriff (armed attack, nach Artikel 51 der UNO-Charta), jedoch nicht zur Verfolgung, Durchsetzung und Sicherung ökonomischer und politischer Interessen.«

Der erste konkrete Sündenfall eines Völkerrechtsbruchs war dann die Beteiligung deutscher Streitkräfte am völkerrechtswidrigen Luftkrieg der Nato gegen Serbien/Montenegro im Frühjahr 1999 ohne Mandat des Uno-Sicherheitsrates. Bis heute wird dieser Völkerrechtsbruch von Politikern der damaligen rot-grünen Regierungsparteien wie der damaligen Oppositionsparteien CDU/CSU und FDP mit der Behauptung einer völkerrechtlichen Notlage gerechtfertigt. Angeblich habe es damals wegen einer russischen und chinesischen Vetodrohung im Uno-Sicherheitsrat keine Möglichkeit gegeben für eine Uno-Resolution mit einem Mandat für verstärkten Sanktionsdruck sowie möglicherweise auch militärische Zwangsmaßnahmen gegen das Milosevic-Regime, um dessen schwere Menschenrechtsverletzungen gegen die Kosovo-Albaner zu stoppen.

Diese Behauptung einer völkerrechtlichen Notlage wegen einer angeblichen russischen und chinesischen Vetodrohung im Uno-Sicherheitsrat ist nachweislich und nachprüfbar falsch. Auch wäre eine Deeskalation der Spannungen und Gewalttaten im Kosovo möglich gewesen, wenn die damals vereinbarte Stationierung von 2.000 Beobachtern der Organisation für Sicherheit und Zusammenar-

beit (OSZE) im Kosovo schnell und in vollem Umfang erfolgt und nicht durch vor allem die USA hintertreiben worden wäre. Zudem wurden die in der Tat schweren Menschenrechtsverstöße serbischer Soldaten, Polizisten und Paramilitärs gegen die Kosovo-Albaner seinerzeit von Mitgliedern der damaligen Bundesregierung propagandistisch maßlos übertrieben und in einen Vergleichszusammenhang mit Auschwitz gebracht. Und schließlich wurden bei dem vom Westen und von Russland vermittelten Verhandlungen zwischen Serben und Albanern im französischen Rambouillet im Februar 1999 eben nicht »alle diplomatischen Möglichkeiten ausgeschöpft«, wie der damalige Bundesaußenminister Joseph Fischer stets – wider eigenes Wissen – behauptet hat.

Und weil das alles so war, konnte und kann ich bis heute in diesem Punkt auch Erhard Eppler nicht zustimmen, der damals auf dem Sonderparteitag der SPD am 12. April 1999 in Bonn erklärte, das Handeln der rot-grünen Mehrheit – also ihre Beteiligung am Luftkrieg der Nato – sei zwar tragisch gewesen, aber es habe dazu beitragen können, dass wir ein bisschen weniger schuldig geworden wären, als wenn wir nichts getan hätten.

Der zweite Fall eines völkerrechtswidrigen Einsatzes deutscher Soldaten ist die – ohne Uno-Mandat – erfolgte Entsendung deutscher Marineeinheiten an das Horn von Afrika im Rahmen der von den USA geführten Mission »Enduring Freedom«. Laut offiziellem Auftrag dient diese Mission der Bekämpfung des Terrorismus. Die deutschen Marinesoldaten sollen Schiffe durchsuchen auf Waffen, Drogen und mutmaßliche Terroristen. Tatsächlich leisteten und leisten die deutschen Marineschiffe weiterhin aktiven Begleitschutz für die US-amerikanischen und britischen Kriegsschiffe, die im Irak-Krieg vom Frühjahr 2003 eingesetzt wurden und heute immer noch eingesetzt werden zum An- und Abtransport von Soldaten und Waffen für die anhaltende illegale Besatzung Iraks. Diese bis heute anhaltende völkerrechtswidrige Beihilfe für den Krieg und die Besatzung im Irak wird trotz der unmissverständlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Pfaff von deutschen Politikern – wie zum Beispiel dem verteidigungspolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Rainer Arnold – weiterhin mit angeblich bestehenden bilateralen Bündnisverpflichtungen gegenüber den Nato-Partnern USA und Grossbritannien begründet.

Der dritte völkerrechtswidrige Einsatz deutscher Soldaten war der Kriegseinsatz des »Kommandos Spezialkräfte« (KSK) der Bundeswehr in Afghanistan ebenfalls im Rahmen der US-geführten Mission »Enduring Freedom«. Ich sage »war«, obwohl wir auf Grund der Geheimniskrämerie der Bundesregierung über diesen Einsatz und wegen ihrer völlig unzureichenden und widersprüchlichen Informationspolitik selbst gegenüber dem

Parlament nicht sicher sein können, ob dieser Kriegseinsatz der KSK nicht doch noch andauert.

Und damit komme ich abschließend zu dem völkerrechtswidrigen Einsatz deutscher Soldaten, der unmittelbar bevorsteht: Am Donnerstag dieser Woche wird der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit zumindest der beiden Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD die vom Bundeskabinett bereits beschlossene Entsendung von Tornado-Flugzeugen nach Afghanistan absegnen. Auch wenn diese Tornados – zunächst zumindest – nicht selber schießen, sondern nur Aufklärungserkenntnisse und Zieldaten an die Kampfflugzeuge anderer Nato-Verbände weiterleiten sollen: Klar ist, die Bundesrepublik Deutschland und ihre Streitkräfte werden mit diesem Tornado-Einsatz aktive Beihilfe leisten für einen völkerrechtswidrigen Krieg. Derartige Beihilfe ist ebenfalls völkerrechtswidrig, wie das Bundesverwaltungsgericht im Pfaff-Urteil eindeutig festgestellt hat. Und einmal ganz abgesehen von der Völkerrechtswidrigkeit dieses Krieges: Der Einsatz der deutschen Tornados oder selbst eine Entsendung deutscher Boden-Kampftruppen in den Süden Afghanistans – die zumindest einige Nato-Partner demnächst wieder verstärkt von Berlin fordern dürften – werden nicht verhindern können, dass die Nato diesen Krieg in Afghanistan verliert. Stattdessen wird der Kriegseinsatz der deutschen Tornados den – richtigen und wichtigen – Einsatz der Bundeswehr bei der Sicherung von Wiederaufbau- und Stabilisierungsmaßnahmen im Norden Afghanistans gefährden und möglicherweise eines Tages ganz unmöglich machen. Doch trotz des eindeutigen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Pfaff sind die Bundesregierung, die Führung der Bundeswehr und eine Mehrheit der Bundestagsabgeordneten zum erneuten Bruch des Völkerrechts und des Grundgesetzes entschlossen. Daher ruhen alle verbleibenden Hoffnungen auf den Soldaten, die im Zusammenhang mit dem geplanten Tornado-Einsatz nach Afghanistan geschickt werden sollen, sowie auf jenen Soldaten, die hier in Deutschland an der Vorbereitung und Durchführung dieses Einsatzes beteiligt sind – und sei es auch an einer vermeintlich noch so unwichtigen Stelle:

»Ein einzelner Soldat kann einen Angriffskrieg nicht verhindern«, hat Major Pfaff in seiner Dankesrede für die Carl-von-Ossietzky-Medaille gesagt. Ganz kann ich diesem Satz nicht zustimmen.

Denn es sind immer konkrete einzelne Menschen, die Angriffskriege politisch beschließen. Es sind immer konkrete einzelne Menschen, die die militärischen Angriffsbefehle geben. Und es sind immer konkrete einzelne Menschen, die den Angriffskrieg dann operativ ausführen.

Auf jeder dieser drei Ebenen ist jede einzelne Verweigerung wichtig. Und mehrere Einzelne können einen Angriffskrieg durchaus verhindern oder stoppen. Daher rufe ich von dieser Stelle alle Solda-

ten, die bei dem geplanten Tornado-Einsatz der Bundeswehr zum Einsatz kommen sollen – sei es vor Ort in Afghanistan oder durch Unterstützungsleistungen hier in Deutschland und anderen Ländern – auf: Nehmen Sie sich ein Beispiel an Ihrem Kameraden Major Pfaff! Verweigern Sie diesen völkerrechts- und grundgesetzwidrigen Kriegseinsatz und jegliche Beteiligung daran! Berufen Sie sich gegenüber Ihren Vorgesetzten ausdrücklich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Pfaff! Und ganz wichtig: Machen Sie – anders als die Tornado-Piloten, die 1999 klammheimlich eine Teilnahme am völkerrechtswidrigen Luftkrieg gegen Serbien verweigerten und die darauf gegen sie

verhängten Sanktionen widerspruchlos in Kaufnahmen – Ihre Weigerung öffentlich! Denn dann können wir Ihnen unsere Solidarität und tatkräftige Unterstützung zukommen lassen.

Andreas Zumach ist diplomatischer Korrespondent der taz und anderer Medien bei der UNO in Genf sowie Mitglied in der DFG-VK. Der hier veröffentlichte Beitrag ist das Manuskript der Laudatio auf Major Florian Pfaff anlässlich dessen Auszeichnung mit dem »Amos«-Preis der Offenen Kirche Württemberg am 4. März 2007 in der Stuttgarter Erlöserkirche.



Bundesverfassungsgericht

Soldaten sind Staatsbürger

»zweiter Klasse«

Nichtannahmebeschluss der Verfassungsbeschwerde eines Bundeswehroffiziers

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

BVerfG, Beschluss vom 28.04.2007,
Aktenzeichen: – 2 BvR 71/07

I. Der Beschwerdeführer, ein Oberstleutnant der Bundeswehr, wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen die Verletzung seines Grundrechts der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG.

1. a) Der Beschwerdeführer veröffentlichte in der Zeitschrift *Ossietzky* unter dem Titel »Geist und Ungeist der Generalität« einen Beitrag, in dem er sich kritisch mit dem Verhalten der deutschen Generalität auch im Zusammenhang mit dem Irakkrieg auseinandersetzte. In dem Beitrag heißt es unter anderem, »dass die Generalität auf Grund intellektueller Insuffizienz nicht hätte erkennen, was da vor sich ging, wird man mit Fug und Recht ausschließen dürfen. (...) Da Dummheit ergo auszuschließen ist, bleibt nur noch die zweite Alternative zur Erklärung – und die lautet: Opportunismus, Feigheit, Skrupellosigkeit. (...) Hätte die deutsche Generalität auch nur einen Funken Ehrgefühl sowie Rechts- und Moralbewusstsein im Leibe, so hätte der Generalinspekteur im Verein mit seinen Teilstreitkraftinspektoren sich geweigert, den völkerrechts- und verfassungswidrigen Ordres der rotgrünen Bundesregierung Folge zu leisten.«

b) Wegen des Beitrags wurde gegen den Beschwerdeführer vom Wehrbereichskommando IV in München eine Disziplinarbuße von 750 Euro verhängt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Äußerungen des Beschwerdeführers geeignet seien, die von ihm angesprochenen Adressaten als Vorgesetzte in ehrverletzender Weise herabzuwürdigen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde beim Streitkräfteunterstützungskommando wurde mit Bescheid vom 18. August 2006 zurückgewiesen.

c) Das Truppendienstgericht Süd hat die hierauf eingelegte weitere Beschwerde am 12. Dezember 2006 zurückgewiesen. Die Äußerungen des Beschwerdeführers seien nicht vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt; denn die Meinungsfreiheit müsse stets zurücktreten, wenn eine Äußerung die Menschenwürde eines anderen antaste. Die sei hier der Fall, da die Aussage, die Generalität habe überhaupt kein Ehrgefühl, dazu führe, dass den betroffenen Personen jegliche Würde abgesprochen und ihre Subjektsqualität in Frage gestellt werde. Auch eine andere Deutung der Aussagen des Beschwerdeführers sei nicht möglich. Darüber hinaus handele es sich bei den Aussagen des Beschwerdeführers auch um Schmähkritik, jedenfalls gegenüber dem Generalinspekteur und den Teilstreitkraftinspektoren. Die Äußerungen des Beschwerdeführers zur völker- und verfassungsrechtlichen Lage träten in den

Hintergrund, in Erinnerung des Lesers bliebe im Wesentlichen nur die Herabwürdigung der Generale.

Im Ergebnis lägen die bereits vom Streitkräfteteunterstützungskommando festgestellten Verstöße gegen das Soldatengesetz vor. Diese habe der Beschwerdeführer auch mit Wissen und Wollen und damit vorsätzlich begangen. Selbst wenn er davon ausging, dass seine Äußerungen von Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt seien und er sich insofern in einem Verbotssirrtum befunden habe, so sei dieser vermeidbar gewesen. Damit habe der Beschwerdeführer seine Dienstpflichten verletzt und gemäß § 23 Abs. 1 SG ein Dienstvergehen begangen.

2. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG. [...]

II. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil ein Annahmegrund nicht gegeben ist (§ 93a Abs. 2 BverfGG). Ihr kommt grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung nicht zu, und sie dient auch nicht der Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten des Beschwerdeführers; denn sie hat keine Aussicht auf Erfolg.

Die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung des einfachen Rechts und seine Anwendung auf den einzelnen Fall sind Sache der dafür allgemein zuständigen Gerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen. Es hat allein darüber zu befinden, ob das Truppendienstgericht die Vorschrift so ausgelegt und angewendet hat, dass der für die freiheitliche Ordnung schlechthin konstituierenden Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit angemessen Rechnung getragen wird (vgl. BverfGE 28, 36, 47; 28, 55, 63; 44, 197, 202). Die angefochtene Disziplinarmaßnahme lässt keinen Verfassungsverstoß erkennen.

Die Meinungsfreiheit schützt Werturteile und Tatsachenbehauptungen jedenfalls dann, wenn sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind (vgl. BverfGE 61, 1, 8 f.). Eine solche Meinung hat der Beschwerdeführer durch seinen Beitrag in der Zeitung Ossietzky geäußert. Deutlich tritt aus seinen Ausführungen ein Element der Stellungnahme im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung hervor.

Allerdings gilt dieser Schutz der Meinungsfreiheit nicht grenzenlos, ihm sind durch die allgemeinen Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG Grenzen gesetzt. Allgemeine Gesetze sind solche, die nicht eine Meinung als solche verbieten, sondern dem Schutz eines schlechthin zu schützenden Rechtsguts zu dienen bestimmt sind (vgl. BverfGE 62, 230, 243 f.; 97, 125, 146). Als solche Gesetze kommen hier die § 10 Abs. 6, § 12 Satz 2, § 17 Abs. 1 und § 17

Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 SG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 SG in Betracht. Diese verbieten nicht eine Meinung als solche, sondern setzen dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung in Ausfüllung des Art. 17a GG Schranken.

2. Die Anwendung und Auslegung dieser Normen in den angegriffenen Entscheidungen ist von Verfassungs wegen im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die dem Beschluss des Truppendienstgerichts zugrunde liegende Auslegung der einschlägigen Normen des Soldatengesetzes schränkt das Grundrecht der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 1 GG nicht über das nach der Verfassung zulässige Maß ein.

a) Zwar liegt ein – einer Abwägung mit der Meinungsfreiheit entzogener – Verstoß gegen die Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 GG nicht vor; denn die Menschenwürde ist als herausragender Verfassungswert nicht bereits dann angetastet, wenn eine bestimmte Behandlung wenig würdige Umstände hervorruft. Vielmehr muss es, auch bei Ehrverletzungen, wie sie im vorliegenden Fall vorliegen könnten, darum gehen, dass die angesprochenen Personen nicht mehr als Subjekt, sondern als reines Objekt betrachtet werden (vgl. Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 6. September 2000 – 1 BvR 1056/95 – NJW 2001, S. 61). Den Betroffenen muss der »Achtungsanspruch als Mensch« abgesprochen werden (vgl. BverfGE 107, 275, 284). Eine solche Wirkung ist den Äußerungen des Beschwerdeführers nicht beizumessen; denn selbst wenn man seine Auffassung so auslegt, dass er jedes Mitglied der Gruppe der Generalität individuell anspricht, so wird hiermit nicht, wie vom Truppendienstgericht angenommen, die Subjektqualität der Angesprochenen prinzipiell in Frage gestellt. Die Aussagen des Beschwerdeführers sprechen den Mitgliedern der Generalität bestimmte subjektive Merkmale (Moralbewusstsein, Ehrgefühl) ab, nicht jedoch den Achtungsanspruch als Mensch als solchen. Sie werden nicht als bloßes Objekt, mit dem nach Belieben verfahren werden kann, behandelt (vgl. BverfGE 87, 209, 228).

b) Auch handelt es sich bei den Äußerungen des Beschwerdeführers nicht um Schmähkritik. Merkmal der Schmähkritik ist die das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung (vgl. BverfGE 93, 266, 303). Bei der diesbezüglichen Beurteilung der Äußerung ist auch die gewählte Form in den Blick zu nehmen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen kurzen Beitrag in einer politischen Zeitschrift, der in einem pointierten, polemischen Stil gehalten ist. Bei einer so gewählten Ausdrucksform dürfen an die Bedeutung und das Hervortreten der Sachargumente keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, um die Wahl des Ausdrucks als Teil der freien Meinungsäußerung nicht unzulässigerweise zu beschränken. Der Beschwerdeführer setzt sich in

dem Beitrag zu weiten Teilen mit der Geschichtsaufarbeitung der Bundeswehr auseinander. Erst im zweiten Teil des Beitrags erfolgen die gerügten Meinungsäußerungen. Wegen der stark auf die Generalität als Gruppe zugeschnittene Kritik können die Aussagen auch dergestalt gedeutet werden, dass es dem Beschwerdeführer nicht um eine persönliche Ehrverletzung der Mitglieder der Generalität, sondern um eine Kritik in der Sache am fehlenden Wertebewusstsein im Umgang mit dem Irak-Krieg ging.

c) Damit hatte das Truppendienstgericht die zwischen einschränkender Norm und Grundrecht bestehende Wechselwirkung zu beachten, d.h., die allgemeinen Gesetze sind aus der Erkenntnis der Bedeutung im freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen und so in ihrer diese Grundrechte beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken (vgl. BverfGE 7, 198, 208 f.; 66, 116, 150; 71, 206, 214). Hierbei ist der Zweck des Soldatengesetzes zu beachten. Die einschlägigen Normen dieses Gesetzes dienen der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr, wie auch den Art. 12a, Art 73 Nr. 1, Art. 87a und Art. 115b GG eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine wirksame militärische Landesverteidigung entnommen werden kann, kraft deren die Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr verfassungsrechtlichen

Rang haben (vgl. BverfGE 69, 1, 21). Die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ist von den Angehörigen der Streitkräfte im inner- und außerdienstlichen Verhalten zu wahren. Sie gerät innerdienstlich dann in Gefahr, wenn Angehörige der Streitkräfte ihre Grundrechte ohne Rücksicht auf die besonderen Belange der Streitkräfte dergestalt ausüben, dass einzelne Befehle nicht mehr zeitnah ausgeführt werden. Bei außerdienstlichen Äußerungen kann die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr durch eine Untergrabung der Moral und der Disziplin innerhalb der Streitkräfte in Gefahr geraten. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung tritt hier dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Interesse der Bundeswehr an der Wahrung ihrer Funktionsfähigkeit gegenüber.

d) Diesen Maßstab hat das Truppendienstgericht bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts auf den konkreten Fall nicht verkannt. Das Soldatengesetz fordert von Offizieren der Bundeswehr, die Führungsaufgaben wahrnehmen, gemäß § 10 Abs. 6 SG auch »außerhalb des Dienstes bei ihren Äußerungen die Zurückhaltung zu wahren, die erforderlich ist, um das Vertrauen als Vorgesetzte zu erhalten«. Gleichzeitig sind gemäß § 12 Satz 2 SG »die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameraden zu achten«, das gilt gemäß § 17 Abs. 1 SG innerhalb und außerhalb des Dienstes, insbe-

Anzeige



aufbau 
AUFBAU VERLAGSGRUPPE

Unrechtsurteil »Kriegsverrat«

Der Deutsche Bundestag rehabilitierte pauschal die Deserteure der Wehrmacht, »Kriegsverräter« sparte er aus. Die hier dokumentierten 33 Urteile der NS-Militärjustiz schaffen die Voraussetzung für eine sachgerechte Aufarbeitung eines längst überfälligen Themas.

Vorwort von Manfred Messerschmidt

Mit 30 Abb. 511 Seiten. Geb.

ISBN 978-3-351-02654-7. € 24,95

Mehr Info unter www.aufbauverlagsgruppe.de

sondere ist die dienstliche Stellung des Vorgesetzten zu achten. Schließlich hat sich ein Soldat »so zu verhalten, dass er das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt« (§ 17 Abs. 2 Satz 2 SG), als Vorgesetzter soll er »in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben« (§ 10 Abs. 1 SG).

Das Truppendienstgericht hat diese Regelungen, die die Meinungsfreiheit in dem durch Art. 17a Abs. 1 GG erfassten Sonderstatusverhältnis einschränken, mit Blick auf die Sicherung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ausgelegt. Das Gericht ist davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer gegen seine Pflicht zur Zurückhaltung bei seinen Äußerungen verstoßen habe und dass dies dazu führen könne, seine Autorität zu untergraben und seine Loyalität in Frage zu stellen. Die Äußerungen des Beschwerdeführers, in denen er den deutschen Generälen jegliches Ehrgefühl, Rechts- und Moralbewusstsein abspreche, würden die Würde der Kameraden, zu denen auch die Generäle zählten, herabsetzen. Dies sei geeignet, den

Betroffenen dem Spott anderer auszusetzen und ihn zum Objekt des Vergnügens anderer werden zu lassen; der militärische Zusammenhalt, mithin das gegenseitige Vertrauen und die Bereitschaft zum gegenseitigen Einstehen, könnten dadurch gefährdet werden. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer gegen seine gesetzliche Verpflichtung, die dienstliche Autorität seiner Vorgesetzten zu wahren, verstoßen, da die gewählten Formulierungen jegliche sachliche Kritik überschritten. Der Schutz der Autorität der Vorgesetzten sei für die innere Ordnung der Bundeswehr erforderlich. Diese Abwägung ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Es ist nicht zu verkennen, dass die gewählte Form der Meinungsäußerung, insbesondere mit ihren persönlichen Angriffen, geeignet war, die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr empfindlich zu stören. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung wird in seiner grundsätzlichen Bedeutung offensichtlich nicht verletzt, wenn derartiges Vorgehen nicht zugelassen, sondern als Dienstvergehen bewertet wird.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.



Jürgen Rose

»Maul halten und wegtreten!«

Wie das Bundesverfassungsgericht dem Leitbild vom »Staatsbürger in Uniform« einen Bärendienst erweist

Die Lüge gleichsam zur Staatsdoktrin erhoben hat die politisch herrschende Klasse der Berliner Republik, indem sie unbelehrbar die von Gerhard Schröder et. al. in die Welt gesetzte Lüge propagiert, Deutschland hätte das völkerrechtliche Verbrechen gegen den Irak und seine Menschen, das im Jahre 2003 seinen Ausgang nahm und bis zum heutigen Tage andauert, weder unterstützt noch sich daran gar beteiligt. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/4726) vom 20. März 2007 nämlich lässt der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Thomas Kossendy, kaltschnäuzig verlauten: »Die Bundesregierung widerspricht der in der Vorbemerkung der Fragesteller implizit enthaltenen Behauptung, die Bundeswehr habe ›Unterstützungsleistungen für den völkerrechtswidrigen Irak-Krieg‹ erbracht. Die Bundesregierung hat mehrmals klargestellt, dass die entsprechenden Einschätzungen des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG NZWehr 2005, 254) Fragen betreffen, die von Völkerrechtlern unterschiedlich beantwortet werden (siehe z. B. Bundestagsdrucksache 16/1921 Seite 3).«

Dass an der Völkerrechtswidrigkeit des anglo-amerikanischen Aggressionskrieges gegen den Irak indes nach herrschender juristischer Lehre keinerlei Zweifel mehr bestehen, wird somit weiterhin geradezu autistisch ignoriert und geleugnet. Solch von der Arroganz der Macht durchtränkte Attitüde garantiert, dass auch fürderhin nicht ein einziger der verantwortlichen Politiker hierzulande und auch keiner der ihnen in blindem Gehorsam ergebenden Militärs in irgendeiner Weise für den Völkerrechts- und Verfassungsbruch zur Rechenschaft gezogen wird.

Unübersichtbar illustriert zugleich der für jeden auch nur mit einem Mindestmaß an demokratischem Bewusstsein ausgestatteten Zeitgenossen schlechterdings nicht mehr nachzuvollziehende Umgang der staatlichen Exekutive mit dem immerhin von einem höchsten Bundesgericht gefällten Urteil, wie niedrig mittlerweile die Sonne der politischen Kultur in unserem Lande steht. Denn in jenem das Prädikat »Jahrhundert-Urteil« verdienenden Richterspruch vom 21. Juni 2005 hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig unmissverständlich klargestellt: »Gegen die von den Regierungen der USA und des UK am 20. März 2003

eingeleiteten offensiven militärischen Kampfhandlungen gegen den Irak bestanden bereits damals gravierende rechtliche Bedenken im Hinblick auf das Gewaltverbot der UN-Charta und das sonstige geltende Völkerrecht.« Und, so das Gericht weiter: »Im Zusammenhang mit diesem Krieg erbrachte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland konkrete Unterstützungsleistungen zugunsten der Streitkräfte der USA und des UK, die ebenfalls gravierenden völkerrechtlichen Bedenken ausgesetzt waren.« Schwarz auf weiß hatten die Bundesverwaltungsrichter der Bundesregierung und ihren militärisch Helfershelfern in den Reihen der Bundeswehr ins Stammbuch geschrieben: »Die Beteiligung an einem völkerrechtlichen Delikt ist selbst ein völkerrechtliches Delikt«.

Schützenhilfe bei ihrem schändlichen, jede Rechtsvorstellung verhöhnenden Treiben erhält die Bundesregierung seitens der Generalbundesanwaltschaft, einer dem Bundesministerium der Justiz nachgeordneten und weisungsgebundenen Behörde. Habituell abgeschmettert wurden und werden dortselbst nämlich sämtliche Strafanzeigen, die von verfassungstreuen BürgerInnen wegen der grundgesetzwidrigen Unterstützung des vom Zaun gebrochenen Angriffskrieges gegen die politischen Entscheidungsträger in Berlin erstattet worden waren. Die von der Bundesanwaltschaft in Person der Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof Schübel mit Schreiben vom 3. August 2006 übermittelte Begründung für diese Verfahrensweise ist geeignet, jedem des logischen Denkens Mächtigen die Sprache zu verschlagen: »Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 80 Abs. 1 StGB ist nur die Vorbereitung eines Angriffskrieges und nicht der Angriffskrieg selbst strafbar, so dass auch die Beteiligung an einem von anderen vorbereiteten Angriffskrieg nicht darunter fällt. Ein Analogieschluss dahingehend, dass dann, wenn schon die Vorbereitung eines Angriffskrieges strafbar ist, dies erst recht für dessen Durchführung gelten müsse, ist im Strafrecht unzulässig. Art. 103 Abs. 2 GG verbietet die Anwendung einer Strafvorschrift über ihren eindeutigen Wortlaut hinaus.« Dem angesichts dieser Einlassungen aufkeimenden Verdacht einer Rechtsbeugung könnte der Umstand Vorschub leisten, dass der vom Bundestag eingesetzte Sonderausschuss für die Strafrechtsreform, auf dessen Wirken hin der genannte § 80 überhaupt erst seinen Eingang ins Strafgesetzbuch fand, im Jahre 1968 in seinem schriftlichen Bericht *expressis verbis* das Gegenteil zu Protokoll gegeben hatte, nämlich: »§ 80 umfaßt nicht nur, wie der Wortlaut etwa annehmen lassen könnte, den Fall der Vorbereitung eines Angriffskrieges, sondern erst recht den der Auslösung eines solchen Krieges« (Deutscher Bundestag, Drucksache V/2860). Im Hinblick auf die vom Generalbundesanwalt erbrachte solitäre Spitzenleistung juristischer Rabulistik merkt der Professor am Freiburger Max-

Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Jörg Arnold, sarkastisch an: »§ 80 StGB ist eine Vorschrift der Strafflosigkeit der Führung eines Angriffskrieges und der Beihilfe zum Angriffskrieg.«

Unübersehbar also klappt eine scheunentorgroße Lücke im gegen die Wiedererstehung jenes verbrecherischen Militarismus früherer Zeiten errichteten bundesrepublikanischen Normenbollwerk. Dass auch die Bundesregierung diese Lücke klar erkannt hat, ergibt sich aus der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz, Alfred Hartenbach, vom 22. März 2006 auf eine entsprechende Anfrage des Abgeordneten Rolf Mützenich (SPD). Im Hinblick auf das völkerrechtlich normierte Gewaltverbot vertritt die Bundesregierung nämlich die Auffassung, dass »[d]ie UN-Charta ein ... Gewaltverbot, aber keine Verpflichtung der UN-Mitgliedstaaten [enthält], Verstöße dagegen im innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen. Der Tatbestand des Verbrechens der Aggression wurde bisher völkerrechtlich nicht definiert. Die Mitgliedstaaten haben daher keine Verpflichtung der Umsetzung in innerstaatliches Recht.« Auf die insistierende Nachfrage, ob denn die Bundesregierung angesichts dieser Sachlage die Notwendigkeit sehe, den § 80 StGB zu präzisieren, fällt die Antwort des Staatssekretärs Hartenbach, gelinde formuliert, lakonisch aus: »Nein.« Woraus denn zu folgern ist, dass die Bundesregierung an ihrer seit dem Sündenfall des so genannten Kosovo-Krieges im Jahre 1999 geübten Praxis des Völkerrechts- und Verfassungsbruchs in Gestalt der Beteiligung an multinational geführten Angriffskriegen sowie der Unterstützung derselben augenscheinlich unbeirrt festzuhalten gedenkt.

Indes ist ein derart skandalöses System organisierter Regierungskriminalität mit dem Anspruch eines sich selbst zivilisiert nennenden demokratischen Staatwesens schlechterdings unvereinbar. Dies muss selbstredend gerade auch für jene StaatsbürgerInnen gelten, die mit ihrem Diensteid geschworen haben, »das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen«, nicht aber jenes mit Soldatenstiefeln in den Staub zu treten. Was also blieb anderes übrig, als die Drahtzieher des Völkerrechts- und Verfassungsbruchs gemeinsam mit ihren willfähigen Helfern im Generalsrock frontal zu attackieren, um in letzter Instanz eine Klärung der strittigen Problematik auf höchst-richterlicher Ebene herbeizuführen?

Dies waghalsige Unternehmen nahm denn unter dem Rubrum »Geist und Ungeist der Generalität« in der Zeitschrift »Ossietzky«, Ausgabe 11/2006, seinen Anfang. Die in der Folge inkriminierten Kernsätze der dort gegen die Goldbetressten erhobenen Anklage lauteten: »Dass die Generalität aufgrund intellektueller Insuffizienz nicht hatte erkennen können, was da vor sich ging, wird man mit Fug und Recht ausschließen dürfen. ... Da Dumm-

heit ergo auszuschließen ist, bleibt nur noch die zweite Alternative zur Erklärung – und die lautet: Opportunismus, Feigheit, Skrupellosigkeit. ... Hätte die deutsche Generalität auch nur einen Funken Ehrgefühl sowie Rechts- und Moralbewusstsein im Leibe, so hätte der Generalinspekteur im Verein mit seinen Teilstreitkraftinspektoren sich gewei- gert, den völkerrechts- und verfassungswidrigen Ordres der rot-grünen Bundesregierung Folge zu leisten ...« Ein Disziplinarverfahren durch mehrere Instanzen der militärischen Sondergerichtsbarkeit, das mit der Bestätigung der von einem der selbst betroffenen Generäle verhängten Disziplinarbuße in Höhe von 750 Euro endete, war die nicht unerwartete Folge. Dies wiederum eröffnete den Weg nach Karlsruhe, zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG), wo die Verletzung des in Artikel 5 des Grundgesetzes garantierten Grundrechts auf Freiheit der Meinungsäußerung gerügt wurde. Dort hat am 28. April 2007 die 3. Kammer des 2. Senats, besetzt mit dem Richter Broß, der Richterin Osterloh und dem Richter Mellinshoff beschlos- sen, die eingereichte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die achtseitige Begründung des Beschlusses (*abgedruckt in diesem Heft auf den Seiten 28 ff.*) wirft indes eine Reihe bedeutsamer Fragen auf.

■ Funktionsfähigkeit der Bundeswehr über alles

Um das Positive vorwegzunehmen: Erstens, so die Verfassungsrichter, sei – anders als vom Truppen- dienstgericht in München angenommen, gegen dessen Urteil sich die Verfassungsbeschwerde richtete, – die Menschenwürde der attackierten Generalität durch den inkriminierten »Ossietzky«-Bei- trag nicht angetastet worden. Und zweitens handele es sich bei den beanstandeten Äußerungen auch nicht um eine unzulässige Schmähkritik. Diese Bewertung des BVerfG stellt immerhin einen beacht- lichen Teilerfolg dar. Denn jeder zivile Staatsbürger und jede zivile Staatsbürgerin darf demnach unbeschadet kundtun, dass die Bundeswehrgeneralität opportunistisch, feige und skrupellos gehandelt habe, als sie die ihnen unterstellten Soldaten zur Unterstützung des Irak-Kriegs befahlen. Und auch, dass Generalinspekteur und Teilstreitkraftinspek- teure sich hätten weigern müssen, den völkerrechts- und verfassungswidrigen Ordres der rot- grünen Bundesregierung Folge zu leisten, wenn sie denn auch nur einen Funken Ehrgefühl sowie Rechts- und Moralbewusstsein im Leibe hätten, dürfen all jene sagen, die beruflich nicht das nation- ale Ehrenkleid tragen. So weit, so gut.

Und doch so schlecht, denn ungeachtet vorste- hender Erkenntnis billigt das BVerfG der Verfas- sungsbeschwerde keine »grundsätzliche verfas- sungsrechtliche Bedeutung« zu. Man mag es kaum glauben: Da bricht eine Bundesregierung tatkräftig- st unterstützt von der obersten militärischen

Führung in gravierender Weise Völkerrecht sowie Verfassung und konstituiert damit den Grund für einen scharf geschliffenen publizistischen Kom- mentar, der zum Gegenstand einer vor das höchste deutsche Gericht getragenen Auseinandersetzung wird – und dem soll keine »grundsätzliche verfas- sungsrechtliche Bedeutung« zukommen? Und in der Tat: Das Völkerrechtsverbrechen gegen den Irak und die hierfür erbrachten Unterstützungs- leistungen durch die Bundesrepublik Deutschland sind den Verfassungsrichtern nicht eine Silbe wert.

Statt dessen verengen sie ihren verfassungsjuri- stischen Fokus ausschließlich aufs Soldatengesetz und eskamotieren [*wegzaubern, verschwinden lassen – Anm. d. Red.*] sich damit aus der Verlegen- heit, die inhaltliche Begründung der inkriminier- ten Passagen aus dem »Ossietzky«-Beitrag mit der angesichts des in Rede stehenden ungeheuerli- chen Sachverhalts eigentlich gebotenen richterli- chen Sorgfalt zu erörtern. Das Tückische dabei: Das Soldatengesetz unterwirft den Staatsbürger in Uni- form weitreichenden Einschränkungen seiner Grundrechte. Schon in früheren Entscheidungen hat das BVerfG nämlich konstatiert, dass »die Ein- richtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr verfassungsrechtlichen Rang haben«. Demzufolge tritt nach Ansicht der 3. Kammer im vorliegenden Fall »das Grundrecht der freien Meinungsäuße- rung ... dem mit Verfassungsrang ausgestatteten In- teresse der Bundeswehr an der Wahrung ihrer Funktionsfähigkeit gegenüber.« Dass eine Truppe, wenn sie denn schon zwangsweise durch jeden Steuerbürger finanziert wird, ein Mindestmaß an Einsatzfähigkeit aufweisen sollte, scheint einer- seits durchaus plausibel. Andererseits aber einem militärischen Gewaltapparat wie der Bundeswehr, der im übrigen getreu dem berühmten Heine- mann-Postulat jederzeit zugunsten einer besseren Alternative in Frage zu stellen ist, seine Funktions- tüchtigkeit als Quasi-Grundrecht zu garantieren und mit den fundamentalen Menschen- und Bür- gerrechten auf ein- und dieselbe Stufe zu stellen, scheint doch mehr als diskussionsbedürftig.

Zudem an diesem Punkt ein durchaus beme- rkenwerter Dissens in der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufscheint. Das BVerwG in Leip- zig nämlich hatte in seinem erwähnten Urteil aus dem Jahr 2005 postuliert: »die Streitkräfte sind als Teil der vollziehenden Gewalt ausnahmslos an Recht und Gesetz und insbesondere an die Grund- rechte uneingeschränkt gebunden. Davon können sie sich nicht unter Berufung auf Gesichtspunkte der militärischen Zweckmäßigkeit oder Funktions- fähigkeit freistellen.« Denn, so die Leipziger Bun- desverwaltungsrichter: »Das Grundgesetz nor- miert ... eine Bindung der Streitkräfte an die Grundrechte, nicht jedoch eine Bindung der Grundrechte an die Entscheidungen und Bedarfs- lagen der Streitkräfte«. Zwar erkannte auch das BVerwG das inhärente Spannungsverhältnis zwi-

schen der Funktionstüchtigkeit der Bundeswehr und der Grundrechtgarantie der Soldaten, löste dieses jedoch viel eleganter mit der Formel von der »Praktischen Konkordanz« auf, derzufolge die Interessenwahrung der Streitkräfte so zu erfolgen hätte, dass die Grundrechte der Soldaten stets gewährleistet blieben.

Dagegen klammert sich das Karlsruher BVerfG an ein im Grunde überkommenes, prädemokratisches Sonderstatusverhältnis, das den Soldaten gerade in Konfliktfällen mit dem Dienstherrn seiner Grundrechte weitgehend beraubt und somit zum Staatsbürger zweiter Klasse degenerieren lässt. Der Konzeption der »Inneren Führung« mit ihrem konstitutiven Leitbild vom »Staatsbürger in Uniform« erweisen die Bundesverfassungsrichter damit einen kaum zu unterschätzenden Bärendienst. Denn schon herrscht in weiten Teilen der Truppe jener berüchtigte vorauseilende Gehorsam, gespeist aus militärischem Untertanengeist und Karrierismus. Im Zweifel wird somit nicht räsoniert, sondern das Maul gehalten und gehorcht.

Zudem – und dies markiert in der Tat ein als im Grunde skandalös zu bezeichnendes Defizit des vorliegenden Nichtannahmebeschlusses – definiert das BVerfG die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr völlig in abstracto und verortet diese damit de facto im politischen Vakuum. Da muss es zudem als Arabeske am Rande, und eine reichlich weltfremde dazu, erscheinen, wenn die Verfassungsrichter allen Ernstes auch noch konstatieren, es sei »nicht zu verkennen, dass die gewählte Form der Meinungsäußerung, insbesondere mit ihren persönlichen Angriffen, geeignet war, die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr empfindlich zu stören. A la bonheur – da wird dem »Ossietzky« aber, um im militärsprachlichen Bilde zu bleiben, eine publizistische Durchschlagskraft verliehen, die nicht nur den Herausgeber der ehrwürdigen »Weltbühne«, sondern auch noch seinen scharfzünftigsten Autor, den seligen Kurt Tucholsky, vor Freude im Grabe rotieren lassen dürfte. Zu dumm nur, dass in den Reihen der Uniformierten kaum einer mit dem Namen Ossietzky etwas anzufangen weiß, geschweige denn diese Schrift dort etwa gelesen (und verstanden) würde.

Abgesehen von solch beckmesserischen Erwägungen: die existentielle Frage in der gesamten Causa schlechthin lassen die Verfassungsrichter völlig außer Acht – nämlich wofür die deutschen Streitkräfte eigentlich funktionsfähig sein sollen! Denn gerade im Falle politische und militärische Entscheidungsträger die Bundeswehr in völkerrechtlich umstrittene und verfassungsrechtlich prekäre Einsätze befehlen, soll und darf sie eben gar nicht funktionieren. Hierin besteht doch gerade die Raison d'être der vor dem Hintergrund der ultimativen deutschen Katastrophe des Zweiten Weltkrieges und dem desaströsen Versagen der Wehrmachtsführung neugegründeten Bundes-

wehr: dass durch die kategorische Rechtsbindung der Streitkräfte ein erneuter Missbrauch deutschen Militärs zu illegalen, d. h. völkerrechts- und verfassungswidrigen Zwecken unter allen Umständen ausgeschlossen werden soll. Deshalb fordert doch die Konzeption der Inneren Führung mit ihrem Leitbild vom Staatsbürger in Uniform genau den Soldatentypus, der zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden versteht und sich im Zweifelsfalle rechtswidrigen Befehlen widersetzt. Und genau aus diesem Grunde pflegt doch die Bundeswehr die Tradition der Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944, allen voran die des Obersts im Generalstab Claus Schenk Graf von Stauffenberg. Oder sollte in der Bundeswehr von heute die althergebrachte Maxime des Prinzen Friedrich Karl von Preußen in Vergessenheit geraten sein, der 1860 einen seiner Majore mit den Worten zurechtgewiesen hatte: »Herr, dazu hat Sie der König zum Stabs-offizier gemacht, damit Sie wissen, wann Sie nicht zu gehorchen haben«?

Sich dieser Problematik zu stellen, hat das BVerfG ganz offensichtlich bewusst vermieden, wäre doch die Schockwelle des daraus entspringenden Urteils und der damit verbundenen Konsequenzen für die Außen- und Sicherheitspolitik der Berliner Republik und die betroffenen Akteure zweifellos gewaltig gewesen. Angesichts derartiger potentieller Verwerfungen hat die Karlsruher Verfassungshüter ganz offensichtlich der Mut verlassen – was wiederum die beklemmende Frage aufwirft, wie es wohl um die Zukunft unserer Verfassung bestellt sein mag, wenn das ultimative aller Verbrechen, nämlich das des Angriffskrieges – weil es nämlich alle anderen Verbrechen in sich birgt und entfesselt – von höchstlicher Seite stracks ins verfassungspolitische Nirwana expediert wird.

Am emphatischsten vielleicht hat diese Problematik schon vor Jahren der Frankfurter Rechtswissenschaftler Andreas Fischer-Lescano auf den Punkt gebracht, als er konstatierte: »Es ist befremdlich, dass das Bundesverfassungsgericht zwar in allerlei symbolischen Konflikten zu »Kruzifix«-Urteilen und »Soldaten-sind-Mörder«-Entscheidungen aufgerufen sein soll, aber dann, wenn Soldaten vielleicht tatsächlich Mörder sind und sich an militärischen Auseinandersetzungen beteiligen, die eventuell völkerrechts- und verfassungswidrig sind, eine direkte verfassungsrechtliche Klärung an Verfahrensfragen scheitert. Krieg oder Frieden, Frieden durch Krieg und das Bundesverfassungsgericht, der Wächter über die deutsche Staatsgewalt, hat nichts zu sagen?«

Diplom-Pädagoge Jürgen Rose ist Oberstleutnant der Bundeswehr. Er ist aus disziplinarrechtlichen Gründen gezwungen, darauf hinzuweisen, dass er in diesem Beitrag nur seine persönlichen Auffassungen darlegt.

Die Neuregelung hat sich bewährt

Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Kriegsdienstverweigerungs-Neuregelungsgesetzes (KDVNeuRG)

1) Einführung

Mit dem Kriegsdienstverweigerungs-Neuregelungsgesetz vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1593) wurde ein neues Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) geschaffen. Es ist am 1. November 2003 in Kraft getreten.

Mit der Neuregelung wurde insbesondere ein einheitliches Verfahren eingeführt, das für alle Antragstellerinnen und Antragsteller gilt und vom Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) durchgeführt wird. Auf Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung wurde verzichtet. Polizeiliche Führungszeugnisse müssen von den Antragstellerinnen und Antragstellern nicht mehr vorgelegt werden. In der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 15/908 vom 5. Mai 2003) wird festgehalten:

»Entsprechend § 44 Abs. 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist vorgesehen, drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu überprüfen, ob sich die geänderten Verfahrensregelungen bewährt haben. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen, die Soldatinnen und Soldaten betreffen und ein einheitliches Verfahren für alle Kriegsdienstverweigerinnen und Kriegsdienstverweigerer festlegen.«

Insgesamt ist festzuhalten:

Die Neuregelung hat sich bewährt. Die mit dem neuen KDVG beabsichtigte Vereinheitlichung des Verfahrens ist mit der Entscheidung, die KDV-Anträge aller Antragstellerinnen und Antragsteller einer Behörde zu übertragen, gelungen. Zugleich wird hiermit auch eine einheitliche Entscheidungspraxis erreicht.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einsparungen im Personalbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurden erreicht. Der beim Bundesamt für den Zivildienst korrespondierende errechnete Mehrbedarf an Planstellen war ausreichend.

Schließlich ist durch die eingeräumte Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens vor dem Bundesamt die Justiz deutlich entlastet worden. Die Zahl der Klageverfahren hat stark abgenommen.

Ein Änderungsbedarf hinsichtlich einzelner Vorschriften des neuen KDVG besteht nicht. Das Verfahren hat sich bewährt.

2) Früheres Anerkennungsverfahren

a) Formale Voraussetzungen

Dem Antrag war eine ausführliche persönliche Darlegung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung, ein ausführlicher Lebenslauf sowie ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes beizufügen (§ 2 Abs. 2 des KDVG – alt). Soldaten, Soldatinnen, ungediente Wehrpflichtige, die zum Wehrdienst einberufen oder schriftlich benachrichtigt waren, dass sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, und gediente Wehrpflichtige konnten ihrem Antrag schriftliche Stellungnahmen und Beurteilungen Dritter zu ihrer Person und zu ihrem Verhalten beifügen (§ 2 Abs. 3 des KDVG – alt). Außerdem konnten Personen benannt werden, die zu Auskünften über den Antragsteller bereit waren (§ 2 Abs. 3 KDVG – alt).

b) Verfahrensabläufe

Der weitere Verfahrensablauf war davon abhängig, welchen Status der Antragsteller oder die Antragstellerin hatte.

aa) Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung

Über Anträge von Soldaten, Soldatinnen oder ungedienten Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst einberufen oder schriftlich benachrichtigt waren, dass sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden konnten, sowie über Anträge von gedienten Wehrpflichtigen entschieden die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung (§ 9 Abs. 1 des KDVG – alt).

Die Ausschüsse wurden mit einem vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende musste zum Richteramt befähigt sein, das 28. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen der Berufung zum Amt eines Jugendrichters erfüllen. Er sollte über die erforderliche Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen (§ 9 Abs. 2 KDVG – alt).

Die Ausschüsse wurden für den Bereich eines oder mehrerer Kreiswehrrersatzämter bei Kreiswehrrersatzämtern gebildet (§ 9 Abs. 4 KDVG – alt). Die Mitglieder der Ausschüsse waren an Weisungen nicht gebunden und hatten gleiches Stimmrecht (§ 9 Abs. 5 KDVG – alt).

Viele Antragsteller mussten zu den Verhandlungen der Ausschüsse persönlich erscheinen. Hierbei gab es z. T. eine von Ausschuss zu Ausschuss abweichende praktische Handhabung. Entscheidungen der Ausschüsse im schriftlichen Verfahren nahmen

in den letzten Jahren zu.

Gegen Entscheidungen der Ausschüsse konnte innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die Kammern für Kriegsdienstverweigerung entschieden, die bei Wehrbereichsverwaltungen gebildet wurden (§ 18 KDVG – alt). Gegen deren Entscheidungen war der Weg zum Verwaltungsgericht eröffnet (§ 19 KDVG – alt).

bb) Bundesamt

Über Anträge von Kriegsdienstverweigerern, über die nicht von Ausschüssen und Kammern zu entscheiden war, entschied das Bundesamt (§ 4 KDVG – alt). Im Regelfall erfolgte die Anerkennung ohne persönliche Anhörung (§ 5 Abs. 1 KDVG – alt). Bei Zweifeln an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers über »äußere Tatsachen« wurde dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, sich ergänzend zu äußern und seine Äußerungen zu belegen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 KDVG – alt). Eine darüber hinausgehende Tatsachenaufklärung fand durch das Bundesamt nicht statt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KDVG – alt).

Wenn das Gesamtvorbringen und die dem Bundesamt bekannten äußeren Tatsachen Zweifel an der Wahrheit der Angaben eines Antragstellers begründeten, leitete das Bundesamt den Antrag dem zuständigen Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung zur Entscheidung zu (§ 7 KDVG – alt).

Gegen Entscheidungen des Bundesamtes war ein Widerspruch nicht zulässig (§ 17 KDVG – alt). Es musste sogleich der Weg zum Verwaltungsgericht eingeschlagen werden.

3) Heutiges Anerkennungsverfahren

Mit der Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung von 2003 wurde das Anerkennungsverfahren grundlegend verändert.

a) Formale Voraussetzungen

Der Antrag ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf und eine persönliche ausführliche Darlegung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung sind dem Antrag beizufügen (vgl. § 2 Abs. 2 KDVG – neu). Ein polizeiliches Führungszeugnis muss nicht mehr vorgelegt werden. Schriftliche Stellungnahmen und Beurteilungen Dritter zur Person und zum Verhalten der Antragstellerin oder des Antragstellers können dem Antrag beigelegt oder beim Bundesamt eingereicht werden (vgl. § 2 Abs. 3 KDVG – neu). Außerdem können Personen benannt werden, die zu Auskünften über die Antragstellerin oder den Antragsteller bereit sind.

b) Entscheidende Behörde

Über sämtliche Anträge entscheidet das Bundesamt (§ 2 Abs. 1 KDVG – neu), gleichgültig welchen Status der Antragsteller oder die Antragstellerin hat. Bei Zweifeln hinsichtlich des Vorbringens im KDVG-Antrag gibt das Bundesamt Gelegenheit zu einer ergänzenden schriftlichen Äußerung (schriftliche Anhörung, § 6 Abs. 1 Satz 1 KDVG – neu). Bestehen danach weiterhin Zweifel, kann es die Antragstellerin oder den Antragsteller auch zu einer mündlichen Anhörung laden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KDVG – neu). Gegen ablehnende Entscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden (§ 9 KDVG – neu). Danach steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen (§ 10 KDVG – neu).

c) Geschlechtergerechte Formulierung

Das KDVG ist geschlechtergerecht formuliert und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch Frauen – Berufssoldatinnen, Soldatinnen auf Zeit und Reservistinnen – einen Kriegsdienstverweigerungsantrag stellen können.

d) Bürokratieabbau

Die Neuregelung des Kriegsdienstverweigerungsrechts war ein Projekt der Bundesregierung im Rahmen der Initiative Bürokratieabbau – Strategie und Maßnahmen – aus dem Jahre 2003. Die Eckpunkte wurden im Kabinettsbeschluss vom 26. Februar 2003 festgelegt. Danach wurden nicht nur die Aufgaben der Initiative Bürokratieabbau bestimmt, sondern auch vermerkt, dass die Erfüllung dieser Aufgaben messbar sein musste.

Das am 1. November 2003 in Kraft getretene KDVG enthält deutlich weniger Vorschriften als das vorhergehende KDVG. Durch eine Reduzierung von 23 auf 13 Paragraphen wurden der Regelungsbestand optimiert und das Verfahren transparenter. Da für eine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer die Vorlage eines Führungszeugnisses entbehrlich ist, entfallen die Kontakte zum Bundeszentralregister sowie Gebühren. Das Verfahren wurde deutlich gestrafft und kann zügiger abgewickelt werden. Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung des Verfahrens aufgrund der fast ausschließlich schriftlichen Abwicklung.

Im Bereich der Kommunen entfällt der Aufwand für die im Vier-Jahres-Turnus durchzuführende Wahl der ca. 5.000 Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung.

e) Folgen des neuen Verfahrens für die Bundeswehr

Die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung wurden aufgelöst. Durch die Auflösung

der Ausschüsse bei den Kreiswehrrersatzämtern und der Kammern für Kriegsdienstverweigerung konnten im Bereich der Kreiswehrrersatzämter 72 Dienstposten zurückgezogen werden. Bei den Wehrbereichsverwaltungen, bei denen die Tätigkeiten für die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nur einen Teil der Aufgaben des Personals darstellten, führte die Neuregelung zu einem rechnerischen Wegfall von zwei Dienstposten.

Im Einzelplan des Bundesministeriums der Verteidigung sind die Ausgaben für die Auslagenerstattung der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie für die Entschädigung der Beisitzerinnen und Beisitzer entfallen (geschätzter Betrag ca. 390.000 Euro jährlich).

f) Folgen des neuen Verfahrens für das Bundesamt

In der Begründung zum Entwurf des neuen KDVG wurde von einem personellen Mehrbedarf von sieben Planstellen zur Bewältigung des Aufgabenzuwachses für das Bundesamt ausgegangen. Diese sollten durch Streichung bestehender kw-Vermerke zur Verfügung gestellt werden.

Die Zielsetzung wurde erreicht. Ein Vergleich der Stellensituation beim Bundesamt vor Inkrafttreten des neuen KDVG und drei Jahre später führte zu dem Ergebnis, dass aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Umstrukturierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Bundesamt sowie der jährlich vorgesehenen Stelleneinsparungen insgesamt die veranschlagten Personalzahlen unterschritten werden. Das Bundesamt hat nach der KDVG-Erstattungsverordnung vom 3. November 2003 (BGBl. I S. 2162) zum 31. Dezember 2006 Kosten in einer Gesamthöhe von 2.602,15 Euro erstattet. Sonstige Mehraufwendungen sind nicht zu verzeichnen. Auch diese Kosten bewegen sich weit unterhalb des Ansatzes im Gesetzgebungsverfahren (280.000 Euro).

4) Bewertung im Einzelnen

a) KDV-Antragstellung

Die geänderten formalen Antragsvoraussetzungen haben zu einer Konzentration des KDV-Anerkennungsverfahrens unter dem maßgeblichen Gesichtspunkt der Gewissensentscheidung geführt. Im Vordergrund steht die ausführliche Darlegung der Gewissensgründe. Die Vorlage weiterer Unterlagen wurde auf das notwendige Maß beschränkt.

aa) Führungszeugnis

Das Entfallen des Führungszeugnisses hat zu einer wesentlichen Vereinfachung des Verfahrens geführt. Die Antragstellerinnen und Antragsteller können den KDV-Antrag wesentlich schneller stellen als früher, da sie nicht mehr auf die Zusendung des Führungszeugnisses durch das Bundeszentralregister angewiesen sind. Auch beim Bundesamt

hat sich der Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit dem Wegfall des Führungszeugnisses verringert. Denn manche Antragstellerinnen und Antragsteller haben nicht den Eingang des Führungszeugnisses abgewartet, sondern bewusst einen unvollständigen Antrag eingereicht. Infolgedessen kam es häufig zu Nachforderungen des Bundesamtes, so dass insgesamt die Bearbeitungsdauer des einzelnen Antrages verlängert wurde.

Das Bundesamt macht sehr selten von seiner Befugnis Gebrauch, im Einzelfall ein Führungszeugnis anzufordern, da es in nur ganz wenigen Fällen Hinweise auf relevante Eintragungen gibt.

bb) Schriftliches Verfahren

Das schriftliche Verfahren hat sich bewährt, da es den Arbeitsaufwand im Einzelfall auf das notwendige Maß beschränkt. Das Bundesamt kann um weitere Ausführungen bitten, falls die vorgetragenen Gewissensgründe nicht ausreichen.

Mündliche Anhörungen wurden nur in wenigen Fällen erforderlich. Insgesamt haben im Evaluierungszeitraum vom 1. November 2003 bis zum 31. Dezember 2006 sieben Anhörungen stattgefunden (2003 keine Anhörung, 2004 sechs Anhörungen, 2005 eine Anhörung und 2006 keine Anhörung). Somit hat sich das schriftliche Verfahren als geeignete Methode zur Darlegung der Gewissensgründe bewährt.

cc) Tabellarischer Lebenslauf

Schon während der Geltung des alten KDVG haben viele Antragsteller einen ausführlichen tabellarischen Lebenslauf eingereicht, da er Standard im Berufsleben ist. Es war daher konsequent, im neuen KDVG zu verdeutlichen, dass ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf genügt.

b) Musterungen und KDV-Anträge

aa) Entwicklung der Musterungszahlen

Die Bundeswehr hat die Anzahl der Musterungen im Zeitraum von 2001 bis 2006 auf annähernd gleichem Niveau gehalten (Tabelle 1).

Tabelle 1

Jahr	Musterungen
2001	379.978
2002	378.679
2003	372.761
2004	386.898
2005	371.402
2006	359.235

bb) Entwicklung der KDV-Antragszahlen insgesamt

Die Gesamtzahl der KDV-Anträge ist in dem vor genannten Zeitraum zurückgegangen (Tabelle 2). Der Grund hierfür dürfte in den veränderten Tauglichkeitsbestimmungen und erweiterten Befreiungstatbeständen für die Wehrpflichtigen zu sehen sein, die den überwiegenden Anteil der KDV-Antragsteller ausmachen. Seit dem 1. Oktober 2004 werden u. a. nur noch Wehrpflichtige mit den Ver-

wendungsgraden T 1 und T 2 herangezogen.

Tabelle 2

Jahr	KDV-Anträge KWEÄ*	Antragseingänge BAZ
2001	182.497	167.467
2002	189.644	175.165
2003	170.745	161.425
2004	154.163	150.620
2005	139.536	108.761
2006	140.756	109.722

* Kreiswehrrersatzämter

Die geringere Zahl der Antragseingänge beim Bundesamt ist darauf zurückzuführen, dass die Kreiswehrrersatzämter nur die Anträge der abschließend tauglich gemusterten Wehrpflichtigen an das Bundesamt weiterleiten.

cc) Zahlenentwicklung bei den Wehrpflichtigen

Nähere Rückschlüsse auf die Antragsentwicklung bei den Wehrpflichtigen lassen die vorliegenden Musterungs- und KDV-Antragszahlen der Bundeswehr und des Bundesamtes nicht zu (Tabelle 2). Weder die Bundeswehr noch das Bundesamt schlüsseln ihre Antragsstatistik nach Wehrpflichtigen und Grundwehrdienstleistenden auf.

dd) Zahlenentwicklung bei den Soldatinnen, Soldaten, Reservisten, Reservistinnen und Grundwehrdienstleistenden

Eine signifikante Änderung des Antragsverhaltens dieser Gruppe ist nicht feststellbar. Es lag nahe, mit dem Wegfall der mündlichen Anhörung eine Steigerung der Antragszahlen zu vermuten. Allerdings zeigen die vorliegenden Zahlen, die die Bundeswehr erfasst hat, keine nennenswerte Steigerung.

Durchschnittlich wurden im Evaluierungszeitraum von den Soldatinnen und Soldaten pro Jahr 2.058 Anträge gestellt. Eine nähere Aufschlüsselung ergibt sich aus Tabelle 3. Das Bundesministerium der Verteidigung schlüsselt die Zahlen nicht nach männlichen und weiblichen Antragstellern auf.

Tabelle 3

Status	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Ungediente	179.028	186.482	168.294	151.569	137.405	138.165
SoldatInnen	2.442	2.322	1.740	1.936	1.639	2.269
ReservistInnen	1.027	840	711	658	492	322
Gesamt	182.497	189.644	170.745	154.161	139.536	140.756

c) Zeitpunkt der Antragstellung

Der Zeitpunkt der KDV-Antragstellung hat sich deutlich verändert. Waren es im Jahr 2001 noch rund 25 % der Wehrpflichtigen, die vor der Musterung den Antrag gestellt haben, 55 % bei der Musterung und 20 % nach der Musterung, so ist im Jahr 2006 eine spätere Antragstellung feststellbar. Dort haben rund 19 % vor der Musterung, 53 % bei der Musterung und 28 % aller Wehrpflichtigen nach der Musterung den KDV-Antrag gestellt (Tabelle 4).

Tabelle 4

Jahr	vor der Musterung	bei der Musterung	nach der Musterung
2001	25,10 %	54,70 %	20,20 %
2002	24,06 %	56,38 %	19,56 %
2003	23,90 %	57,63 %	18,47 %
2004	21,08 %	58,51 %	20,41 %
2005	19,05 %	56,13 %	24,82 %
2006	18,60 %	53,27 %	28,13 %

Wie schon oben erwähnt, ist nicht das veränderte KDV-Verfahren Ursache hierfür, sondern die seit dem 1. Oktober 2004 geänderten Tauglichkeitsbestimmungen sowie erweiterten Befreiungstatbestände des Wehrpflicht- und des Zivildienstgesetzes. Die Veränderungen sind den Wehrpflichtigen bekannt, so dass sie sich seltener vor der Musterung entschließen, einen KDV-Antrag zu stellen. Im Übrigen wird den Wehrpflichtigen von verschiedenen Interessenvertretungen der Kriegsdienstverweigerer empfohlen, so spät wie möglich einen KDV-Antrag zu stellen.

d) Zusammenarbeit der Kreiswehrrersatzämter mit dem Bundesamt

Die Zusammenarbeit wird durchweg von beiden Seiten als positiv bezeichnet. Schon vor dem Inkrafttreten des neuen KDVG haben die Kreiswehrrersatzämter die Anträge der nicht einberufenen Wehrpflichtigen an das Bundesamt zur Entscheidung über den KDV-Antrag weitergeleitet, so dass sich hieraus keine grundsätzlich neuen Verfahrensabläufe ergeben.

Die militärischen Dienststellen sehen in der Neuregelung eine Erleichterung, da nun nicht mehr die Zuständigkeit der Entscheidungsorgane geprüft werden muss. Alle Anträge werden jetzt einheitlich dem Bundesamt zugeleitet.

e) Vorverfahren beim Bundesamt

Das Bundesamt hat in den Jahren von 2001 bis 2006 im Durchschnitt 16,87 % der KDV-Anträge abgelehnt. Von 2001 bis 2003 belief sich die Ablehnungsquote auf durchschnittlich 15,97 %, nach Inkrafttreten des neuen Kriegsdienstverweigerungsrechts ergibt sich im Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2006 eine Ablehnungsquote von 17,78 %; im Jahr 2006 sind 14,58 % der KDV-Anträge abgelehnt worden. Dies beruht weitaus überwiegend auf nicht fristgerecht und/oder unvollständig vorgelegten Unterlagen (weitere Einzelheiten Tabellen 5 und 6).

Tabelle 5

Jahr	Antragseingänge BAZ	KDV-Entscheidg.	Anerkennungen	%	Ablehnungen	%
2001	167.467	171.480	143.820	83,87	27.660	16,13
2002	175.165	165.006	140.947	85,42	24.059	14,58
2003	161.425	164.105	135.886	82,80	28.219	17,20
2004	150.620	140.713	114.577	81,43	26.136	18,57
2005	108.761	121.926	97.321	79,82	24.605	20,18
2006	109.722	116.975	99.916	85,42	17.059	14,58

Eine Anerkennungsquote lässt sich nicht aus der Zahl der Antragseingänge errechnen, weil nicht alle Anträge, die in einem Jahr beim Bundesamt eingehen, im gleichen Jahr entschieden werden. Die Zahlen über Anerkennungen und Ablehnungen eines Jahres entsprechen daher auch nicht dem Antragseingang.

Ablehnungsgründe

Tabelle 6

Jahr	Unschlüssigkeit	Unvollständigkeit	Abgaben an KDV-Ausschüsse (bis 31.10.2003)	Zweifel (ab 01.11.2003)	Unzulässigkeit	Rückgaben an KEWÄ wg. Unzuständigk.
2001	217	16.763	776	0	8.115	1.789
2002	215	13.609	410	0	8.077	1.748
2003	378	16.991	240	22	8.370	2.218
2004	737	14.881	0	540	7.583	2.395
2005	556	11.136	0	337	10.339	2.237
2006	358	8.259	0	293	6.181	1.968

Vom 1. November 2003 bis zum 31. Dezember 2006 sind beim Bundesamt insgesamt 6.743 Widersprüche eingegangen. Das Bundesamt hat allerdings nicht erfasst, wie sich die Widersprüche in der Zeit seit dem 1. November 2003 aufgliedern.

Auf die Widersprüche hin erfolgte in 4.931 Fällen seit dem 1. November 2003 bis zum 31. Dezember 2006 – auch hier sind die einzelnen Jahre nicht statistisch erfasst – eine Abhilfe. Die Abhilfegründe werden in der Datenbank des Bundesamtes nicht erfasst. Viele Ablehnungen erfolgen jedoch wegen nicht fristgerecht vorgelegter Antragsunterlagen. Im Widerspruchsverfahren wird dies von den Antragstellerinnen und Antragstellern korrigiert.

f) Klageverfahren

Die Anzahl der Klageverfahren hat nach dem Inkrafttreten des neuen KDVG deutlich abgenommen (Tabelle 7).

Tabelle 7

Jahr	1. Instanz	2. Instanz
2001	846	0
2002	681	0
2003	587	3
2004	39	2
2005	42	0
2006	58	0

Die Möglichkeit, gegen die Abtehnungsbescheide ein Widerspruchsverfahren beim Bundesamt durchzuführen, hat sich bewährt. Wie zu e) dargelegt, beruht der überwiegende Anteil der Ablehnungen auf der nicht fristgerechten Vorlage von Unterlagen. Das Widerspruchsverfahren eröffnet eine Abhilfemöglichkeit, so dass die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht mehr gezwungen sind, in das Klageverfahren zu gehen.

g) Interessenwahrnehmung durch Bevollmächtigte sowie Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte

Die Hinzuziehung von Interessenvertreterinnen/Interessenvertretern hat seit dem Inkrafttreten des neuen KDVG eine abnehmende Tendenz, wie ein Vergleich der Zahlenentwicklung aus den Jahren 2001 bis 2006 zeigt (Tabelle 8). Das Bundesamt hat nicht alle Fälle statistisch erfasst. Bekannt

geworden sind folgende Interessenwahrnehmungen:

Tabelle 8

Jahr	Anzahl
2001	145
2002	171
2003	184
2004	160
2005	101
2006	110

Ursachen hierfür sind nicht erfasst. Die Einführung eines behördlichen Vorverfahrens und damit die Möglichkeit einer vorgerichtlichen Klärung könnte ein Grund für die abnehmende Zahl der Beauftragung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern sein.

h) Kostenerstattungen

Insgesamt werden seit dem Inkrafttreten des neuen KDVG recht wenige Anträge auf Kostenerstattung für Gebühren und Auslagen gestellt.

Nach § 6 Abs. 5 KDVG – neu sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Falle der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung die notwendigen Auslagen zu erstatten (2003 keine Anhörung, 2004 sechs Anhörungen, 2005 eine Anhörung und 2006 keine Anhörung). Im Jahre 2004 erfolgte eine Erstattung in Höhe von 190,90 Euro. Für die Jahre 2003 sowie 2005 und 2006 erfolgte keine Auslagerstattung.

Erstattungen von Kosten im Vorverfahren erfolgen gemäß § 80 VwVfG. Davon gab es im Jahr 2004 eine Erstattung und im Jahr 2005 vier Kostenerstattungen. Im Jahr 2006 wurde kein Antrag auf Kostenerstattung gestellt.

Die Gesamthöhe der Kostenerstattung beläuft

Am 9. Juni starb nach kurzer schwerer Krankheit der Hamburger Rechtsanwalt Joachim Hofschroer, der **Forum Pazifismus** und vor allem der Vorgänger-Publikation *4/3 – Fachzeitschrift zu Kriegsdienstverweigerung, Wehrdienst und Zivildienst* als Autor langjährig verbunden war. Wir veröffentlichen den Nachruf der Zentralstelle KDVG, in deren Vorstand Joachim Hofschroer seit 1994 ehrenamtlich tätig war.

Die Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V. trauert um ihr Vorstandsmitglied Rechtsanwalt

Joachim Hofschroer

* 4. März 1944 † 9. Juni 2007



Seit 1994 war Joachim Hofschroer juristischer Beisitzer in unserem Vorstand. In seiner ruhigen, humorvollen, aber dennoch klaren und entschlossenen Art war er deutlich Anwalt der Kriegsdienstverweigerer, immer bemüht, ihnen beim Schutz ihrer Gewissensentscheidung beizustehen und verlässliche Regelungen dafür zu erreichen. Bei der Klärung strittiger Fachfragen war auf seine gründliche und zuverlässige Arbeit immer Verlass. Oft konnte er sich festfahrende Sachdiskussionen mit einem neuen Denkansatz auf einen guten Weg bringen.

Wir trauern um den geachteten Freund und Kollegen, der uns bei unserer weiteren Arbeit fehlen wird. In der Trauer wissen wir uns verbunden mit seinen Angehörigen und hoffen, dass Joachim Hofschroer jetzt die Verwirklichung dessen erfahren kann, was er als überzeugter Christ glaubte.

Wir trauern um den geachteten Freund und Kollegen, der uns bei unserer weiteren Arbeit fehlen wird. In der Trauer wissen wir uns verbunden mit seinen Angehörigen und hoffen, dass Joachim Hofschroer jetzt die Verwirklichung dessen erfahren kann, was er als überzeugter Christ glaubte.

Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V.

Dr. Margot Käßmann
Präsidentin

Barbara Kramer
Vorsitzende

sich auf 2.602,15 Euro. Im Jahr 2004 wurde ein Betrag in Höhe von 236,35 Euro und im Jahr 2005 Beträge in Höhe von insgesamt 2.365,80 Euro ausbezahlt.

i) **Widerrufe der Anerkennungen und Aberkennungen**

Auf Widerruf der Anerkennungen und Aberkennungen hat das neue KDVG keinen Einfluss (Tabelle 9). Die Anzahl der Widerrufe und Aberkennungen bewegt sich ohnehin in einem recht niedrigen Bereich.

5) **Zusammenfassung**

Die mit dem Kriegsdienstverweigerungs-Neuregelungsgesetz veränderten gesetzlichen Regelungen zur Kriegsdienstverweigerung haben die geplanten Zielsetzungen erreicht. Nunmehr sind ein einheitliches Verfahren und eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet.

Insgesamt ist das Kriegsdienstverweigerungsverfahren für die Antragstellerinnen und Antragsteller weniger belastend als zuvor. Eine daraus resultierende Zunahme der Anträge lässt sich aber nicht feststellen. Die Quoten der Anerkennungen und der Ablehnungen blieben im Wesentlichen unverändert.

Die Justiz wurde durch die Einführung eines Widerspruchsverfahrens spürbar entlastet, da die Zahl der Klageverfahren seit dem Inkrafttreten des neuen KDVG deutlich gesunken ist. Mehrkosten waren nicht zu verzeichnen. Die finanziellen Rahmenplanungen wurden eingehalten.

Es erscheint daher gegenwärtig nicht angezeigt, die vorgenommenen Änderungen des KDVG zu revidieren oder das KDVG oder einzelne seiner Vorschriften anderweitig zu ändern.



Peter Tobiassen

Der Skandal funktioniert

Anmerkungen zum Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes

Die Gewissensprüfung funktioniert.« So hätte die Bundesregierung ihren Bericht zu den Auswirkungen des Kriegsdienstverweigerungsneuregelungsgesetzes vom November 2003 auch überschreiben können. Der eigentliche Skandal bleibt aber unerwähnt. Das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung¹⁾ wird nach wie vor nur auf Antrag und nach staatlicher Überprüfung ver-

liehen oder – in den letzten drei Jahren in knapp 70.000 Fällen – verwehrt. Dabei kann es Grundrechte mit Überprüfungs vorbehalt gar nicht geben. Grundrechte gelten unmittelbar und für jede und jeden gleichermaßen, so wie das Recht auf freie Meinungsäußerung²⁾, die Religionsfreiheit³⁾

1) Art. 4 Abs. 3 GG: »Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.«

2) Art. 5 Abs. 1 GG: »Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.«

3) Art. 4 Abs. 1 GG: »Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.«

oder das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln⁴⁾.

Die grundgesetzlich garantierte Versammlungsfreiheit scheint inzwischen auch nur noch ein Vorbehaltsgrundrecht zu sein wie das Kriegsdienstverweigerungsrecht. Versammeln dürfen sich Deutsche nur auf Antrag und nach Überprüfung. Das Bundesverfassungsgericht hat gerade in einer Entscheidung⁵⁾ festgestellt, dass Artikel 8 Grundgesetz nicht verletzt ist, wenn für eine Mahnwache eine Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen festgesetzt wird und diese Personen 24 Stunden vor Beginn der Mahnwache der Polizei namentlich benannt werden müssen. Auch hier soll dann wohl eine Überprüfung vorgenommen werden, ob ein Grundrecht in Anspruch genommen werden darf. Es scheint inzwischen vergessen, warum das Kriegsdienstverweigerungsrecht und das Versammlungsfreiheitsrecht von Anfang an im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes stehen. Als Konsequenz aus den Erfahrungen mit der Diktatur, die wenige Jahre vor der Verabschiedung des Grundgesetzes in Deutschland wütete, wurden Rechte geschaffen, die unmittelbar und uneinschränkbar gelten. Die Grundrechte binden staatliches Handeln⁶⁾ und nicht umgekehrt.

Insgesamt ist die Bundesregierung mit ihrem Kriegsdienstverweigerungsgesetz zufrieden. »Das Verfahren hat sich bewährt«, »Die Neuregelung hat sich bewährt« heißt es an verschiedenen Stellen – und: »Die Quoten der Anerkennungen und der Ablehnungen blieben im Wesentlichen unverändert«. Unveränderte Quoten bei der Verweigerung eines Grundrechts als »bewährte Regelung« zu bezeichnen, ist skandalös. Diese Bemerkung wirft ein bezeichnendes Licht auf das Grundrechtsverständnis der Bundesregierung. Vielleicht soll der Bericht deshalb nicht veröffentlicht werden, denn »eine Verteilung als Bundestagsdrucksache ist nicht vorgesehen«⁷⁾.

Einige der im Bericht aufgeführten Statistiken lohnen eine genauere Betrachtung.

■ KDV-Anträge von Soldatinnen und Soldaten

»Eine signifikante Änderung des Antragsverhaltens dieser Gruppe ist nicht feststellbar«, heißt es in den Erläuterungen zu Tabelle 3. Wer nur die absoluten Antragszahlen sieht, könnte in der Tat zu diesem Schluss kommen. Unterschlagen wird aber, dass im Jahre 2001 (2.442 KDV-Anträge) noch 129.000

Wehrpflichtige den Dienst in der Bundeswehr antraten, und dass es 2006 (2.269 KDV-Anträge) nur noch 67.000 Wehrpflichtige, also gut halb so viele waren. Wenn sich die Zahlenbasis halbiert, bedeutet das, dass die Verweigererzahl sich relativ gesehen fast verdoppelt hat. Der Anstieg geschah 2004, als die mündlichen Inquisitionsverfahren vor den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung für verweigernde Soldaten gerade weggefallen waren. Diese Entwicklung belegt im Nachhinein einmal mehr die Verfassungswidrigkeit der alten Gewissensprüfungen. Artikel 12a Grundgesetz schreibt vor: »Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf.« Dazu gehört auch, dass niemand durch ihm unüberwindlich erscheinende Hürden von der Inanspruchnahme eines Grundrechts abgehalten werden darf.

Dass die Bundesregierung nicht feststellen kann, wie hoch der Frauenanteil bei den Verweigerungen ist im Soldaten- und Reservistenbereich ist, ist wenig glaubhaft. Auch die Datenverwaltung der Wehr- und Zivildienstverwaltung dürfte ein Anredefeld kennen, dass nach »Herr« und »Frau« unterscheidet. »Nichtwissen« dürfte in diesem Fall aber kein Hinweis auf zu verschleierte Verhältnisse sein. Zahlenmäßig spiegelt das Geschlechterverhältnis bei den Anfragen der ratsuchenden Zeit- und Berufssoldatinnen und -soldaten deren Anteile in der Truppe wider. Frauen scheinen nicht verweigerungsfreudiger zu sein als Männer.

■ Ablehnungen und Ablehnungsgründe

Erstaunlich ist die hohe Zahl der Ablehnungen (Tabelle 5). Erstaunlich deshalb, weil die KDV-Beratungsstellen kaum von Ratsuchenden angefragt werden, deren KDV-Antrag abgelehnt wurde. Es melden sich zwar viele Ratsuchende mit den Worten »Mein KDV-Antrag ist abgelehnt worden.« Tatsächlich ist damit aber regelmäßig ein Schreiben des Bundesamtes für den Zivildienst gemeint, mit dem eine Ergänzung der Unterlagen angefordert wird. 2005 gab es bei 121.926 bearbeiteten KDV-Anträgen 71.558 solcher Nachforderungen, 2006 bei 116.975 Verfahren 66.590.

Rund 20.000 KDV-Anträge werden jedes Jahr vom Bundesamt für den Zivildienst förmlich abgelehnt. »Sie sind nicht berechtigt, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern«, steht in den Bescheiden. »Für Sie gilt dieses Grundrecht nicht« heißt das übersetzt – ein Skandal in einem »Staat des Grundgesetzes«. Von den über 20.000 Ablehnungen jedes Jahr gehen aber »nur« knapp 1.000 auf inhaltliche Gründe wie »Unschlüssigkeit« oder »Zweifel« zurück. 95 Prozent der Ablehnungen erfolgen aus formalen Gründen (fehlende Unterlagen; Unzulässigkeit des Antrags, z. B. wg. Untauglichkeit; Unzuständigkeit des BAZ – Tabelle 6).

4) Art. 8 Abs. 1 GG: »Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.«

5) 1 BvR 1429/07 vom 5.6.2007 (http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20070605_1bv142907.html)

6) Art. 1 Abs. 3 GG: »Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.«

7) Schreiben an die Fraktionen des Bundestages vom 22. Mai 2007.

Gegen mehr als 70.000 Ablehnungen aus dem Zeitraum November 2003 bis Ende 2006 wurde in nicht einmal 10 Prozent der Fälle Widerspruch (6.743) eingelegt. 90 Prozent der Abgelehnten nahmen die Verwehrung des Grundrechts hin. 75 Prozent der Widersprüche waren erfolgreich und führten zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer (4.931).

In der Praxis wissen die KDV-Berater aber, was sie einem Ratsuchenden auf dessen Frage nach der Anerkennungsquote antworten können: 100 Prozent. Denn: Wer alle Unterlagen einreicht und bereit ist, auf Rückfragen des Bundesamtes zu antworten und dabei die Zweifel oder Unschlüssigkeiten auszuräumen, wird anerkannt, spätestens im Widerspruchsverfahren. Mit Unterstützung lässt sich das Verfahren immer erfolgreich bewältigen; aber eben in vielen Fällen nach wie vor nur mit der Hilfe der Berater und Beistände für Kriegsdienstverweigerer oder im Wehrrecht erfahrener Rechtsanwälte.

■ Zu früh gestellter KDV-Antrag bringt Nachteile

Besonders interessant sind die Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung (Tabelle 4). Während in der Vergangenheit rund 80 Prozent der KDV-Anträge vor oder bei der Musterung gestellt wurden, sind 2005 immerhin 25 und 2006 schon 28 Prozent nach der Musterung gestellt worden. Die Empfehlungen der DFG-VK, der Zentralstelle KDV und anderer Beratungsstellen, den KDV-Antrag möglichst erst nach Zustellung des Einberufungsbescheides zu stellen, greifen nach wie vor nur sehr langsam.

Frühe KDV-Antragstellung hat Einfluss auf das Musterungsergebnis

	2005		2006	
	KDV-Anträge mit Eingang beim			
	KWEA	BAZ	KWEA	BAZ
KDV-Anträge gesamt	139.536	108.761	140.756	109.722
davon nach der Musterung gestellt	34.103 (24,8 %)		39.595 (28,1 %)	
vor oder bei der Musterung gestellt	105.433	74.658	101.161	70.127
Anzahl der Antragsteller, die nach dem statistischen Durchschnitt als »nicht wehrdienstfähig« oder »vorübergehend nicht wehrdienstfähig« eingestuft worden wären oder deren KDV-Antrag nicht an das BAZ weitergeleitet worden wäre	41.013 (38,9 %)		40.566 (40,1 %)	
Anzahl der nach dem statistischen Durchschnitt weiterzuleitenden KDV-Anträge an das BAZ	64.420		60.595	
Anzahl der Kriegsdienstverweigerer, die ohne KDV-Antrag bei der Musterung als »nicht wehrdienstfähig« oder »vorübergehend nicht wehrdienstfähig« eingestuft worden wären	10.328		9.532	

Nun lässt sich mit den Angaben dieses Berichts erstmalig nachweisen, dass und in welchem Umfang die frühe KDV-Antragstellung zum Nachteil wird.

Es ist davon auszugehen, dass Kriegsdienstverweigerer keine anderen Tauglichkeitsvoraussetzungen mitbringen als Nichtverweigerer. Sie werden bei der Musterung, die von Gesetzes wegen ausschließlich nach den für Grundwehrdienstleistende geltenden Kriterien durchzuführen ist, im statistischen Durchschnitt also im gleichen Um-

fang als »wehrdienstfähig«, »vorübergehend nicht wehrdienstfähig« oder »nicht wehrdienstfähig« eingestuft wie Grundwehrdienstwillige. Von den vor oder bei der Musterung gestellten KDV-Anträgen hätten knapp 40 Prozent nicht an das Bundesamt weitergeleitet werden dürfen, weil die Antragsteller wegen der Untauglichkeit aus formalen Gründen gar keinen KDV-Antrag stellen können. Tatsächlich erreichen das Bundesamt für den Zivildienst aber rund 10.000 Anträge mehr, als eigentlich dort eingehen dürften. In den beiden letzten Jahren wurden folglich jeweils rund 10.000 Wehrpflichtige, die eigentlich nicht wehrdienstfähig sind, für tauglich erklärt, weil sie vor oder bei der Musterung einen KDV-Antrag gestellt hatten.

Diese Zahlen machen deutlich, wie wichtig der richtige Zeitpunkt für die KDV-Antragstellung ist. Wer sich zu früh als Kriegsdienstverweigerer meldet, den bestraft die Wehr- und Zivildienstverwaltung. Die Nachteile für frühe KDV-Antragsteller werden in diesem Jahr sogar noch ausgeweitet. Wer vor der Musterung verweigert, soll zukünftig vom Kreiswehrrersatzamt gleich zu einem der 219 beauftragten Ärzte des Bundesamtes für den Zivildienst in deren Privatpraxis geschickt und dort »gemustert« werden⁸⁾. Formal geht es zwar nach den Musterungskriterien der Kreiswehrrersatzämter, tatsächlich wird aber nur oberflächlich nach dem Eindruck des Arztes entschieden, ob dieser den Wehrpflichtigen für geeignet hält, Zivildienst zu leisten. Erste Berichte über solche »Musterungen« und »Überprüfungsuntersuchungen« übertreffen die schlimmsten Befürchtungen.

Man kann nach dem Bericht der Bundesregierung und nach den Neuregelungen im Musterungsverfahren nur dringend davon abraten, vor oder bei der Musterung einen Kriegsdienstverweigerungsantrag zu stellen. Jeder faire KDV-Berater muss einen Ratsuchenden über die Folgen der frühen KDV-Antragstellung informieren, damit der Ratsuchende weiß, welche Nachteile ihm durch die Antragstellung vor oder bei der Musterung drohen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt liegt natürlich beim Ratsuchenden selber.

Peter Tobjassen ist Geschäftsführer der Zentralstelle KDV.



8) Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung, Thomas Kossendey, vom 11.5.2007 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages mit der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drucksache 16/5186)

Buchbesprechung

Werkstatt für Gewaltfreie Aktion, Baden (WfGA; Hrsg.): Gewaltfrei gegen Hitler? Gewaltloser Widerstand gegen den Nationalsozialismus und seine Bedeutung für heute. Karlsruhe 2007; 117 Seiten; 9 Euro; ISBN 3-930010-08-9; das Buch ist im Buchhandel erhältlich und bei der Karlsruher Versandstelle der WfGA, Alberichstraße 9, 76185 Karlsruhe, Telefon 0721-9529855, buero.karlsruhe@wfga.de

Es ist eine historische Tatsache, dass der deutsche Nationalsozialismus auf militärischem Weg besiegt und auf diese gewaltsame Weise eine Vielzahl europäischer Nationen und insbesondere Millionen rassistisch und politisch verfolgter Menschen befreit wurden. Aus dieser Tatsache wird häufig geschlossen, dass es keine Handlungsalternative zur Überwindung des Faschismus gegeben hätte. Das historische Beispiel gilt deshalb für viele Menschen als Beleg dafür, dass Militär als »ultima ratio« zur Überwindung des Bösen notwendig sei.

Der von der *Werkstatt für Gewaltfreie Aktion Baden* herausgegebene Sammelband setzt dieser These von der alternativlosen militärischen Gewalt eine Fülle von historischen Beispielen wirksamen gewaltfreien Widerstandes aus den Jahren 1939 bis 1945 innerhalb und außerhalb Deutschlands entgegen. Hervorzuheben sind hier insbesondere die von Christoph Besemer zusammengefasste historische Studie des Franzosen Jacques Sémelin über den zivilen Widerstand in den von Deutschen besetzten europäischen Ländern, die politische Analyse der alliierten Kriegsziele durch Andreas Buro und Arno Klönne, aber auch Erfahrungsberichte von György Konrad aus Ungarn und das von Thomas Seiterich erzählte Beispiel des KZ-Kommandanten Erwin Dold.

Deutlich wird: Der gewaltfreie Widerstand hat gewirkt, dort wo er praktiziert wurde, sogar mitten in Berlin, in der Rosenstraße, beim Protest der mit jüdischen Männern verheirateten Frauen.

Im Verhältnis zum gesamten Ausmaß staatlichen Unrechts sind es nur einzelne Beispiele, von denen wir wissen. Aber: In ihrem Bericht über den Eichmann-Prozess in Jerusalem sagt Hannah Arendt zu Recht: »Wie vollkommen anders alles heute wäre, in diesem Gerichtssaal, in Israel, in Deutschland, in ganz Europa, vielleicht in allen Ländern der Welt, wenn es mehr solcher Geschichten zu erzählen gäbe.«

Für die siegreiche Seite der Alliierten gilt: Der Krieg wurde nicht um die Menschenrechte geführt; die Befreiung der Gefangenen war Folge des siegreichen Vormarsches, nicht jedoch dessen Ziel; die für den Sieg eingesetzten Mittel nahmen auch

die massenhafte Vernichtung von Zivilpersonen in Kauf, selbst noch kurz vor Kriegsende; Flüchtlinge aus Deutschland, selbst Opfer und Feinde des Nazi-regimes, wurden zumeist als »feindliche Ausländer« behandelt und interniert.

In ihrem abschließenden Aufsatz »Von der Banalität des Guten. Ziviler Widerstand und Zivilcourage« untersucht Renate Wannie die Bedingungen und Voraussetzungen für den gewaltfreien Widerstand und schlägt damit eine Brücke in die Gegenwart. Ihrer Analyse, die sie besonders am Beispiel der Rettung der dänischen Juden 1943 entwickelt, will ich aus Anlass aktueller Auseinandersetzungen in der Bundeswehr 5 Gedanken anfügen:

- Gewaltfreier Widerstand gegen staatliches Unrecht ist nur erforderlich, wo Andere vorher bereit sind, dieses Unrecht (als Soldaten, Polizisten, Beamte, Richter etc.) auszuführen.
- Vorrangige Handlungsmaxime sollte deshalb sein, dem Unrecht auch und vor allem als Staatsdiener nicht zu gehorchen.
- Die Erinnerung an Auschwitz kann deshalb nicht, wenigstens nicht zuerst, eine Rechtfertigung zur Bereitstellung militärischer Interventionstruppen sein, sondern die Mahnung, un-rechten Befehlen nicht, auch nicht als entfernter Zuarbeiter, zu folgen.
- Wie weit wir auch heute noch von einer notwendigen Erziehung zum Ungehorsam entfernt sind, zeigt der »Fall« Major Pfaff: Er war als Offizier der Bundeswehr der einzige unter einer Viertelmillion Soldaten, der seine Mitarbeit an der deutschen militärischen Unterstützung des Krieges gegen den Irak verweigerte, einem Krieg, der nach der Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts im Disziplinarverfahren gegen Herrn Pfaff völkerrechtswidrig war.
- Offenbar behindern militärische Strukturen, die auf Befehl und Gehorsam fußen, genau die Fähigkeiten, die zur Verhinderung und Überwindung von Unrechtssystemen notwendig sind: Die eigenständige Beurteilung von Recht und Unrecht und die Bereitschaft, dem selbst erkannten Unrecht nicht zu folgen. Dies bedeutet, dass Militär in Bezug auf staatliches Unrecht selbst ein Teil des Problems ist, zu dessen Lösung es sich anbietet.

Als Argumentationshilfe gegen eine falsche historische Legitimation des Militärs und als Anregung zum Weiterdenken über die notwendige Reaktion auf staatliches Unrecht ist das Buch der Badischen »Werkstatt« sehr zu empfehlen.

Ulrich Hahn